



LIBER SECVNDVS:

Oder /

Das Zwendte Buch /

Was sich nemblich in Nach /

seithero diese Statt gebawet gewesen / gedencck /
würidigs habe zugetragen.

Anno 814.



En 28. Januarij ist der H. Carolus Magnus erster
Teutsche Keyser vnd König in Franckreich seliglich
alhie zu Nach in Gott entschlaffen / vnd am selbigen
Tag alhie in vnser L. Frawen Münster / welches er
selbst gebawet hatte / im mitten der Kirchen gesencket
worden.

Anno 882.

In diesem Jahr verwüsteten die Nortmanner diese ganze
Gegent sampt der Statt / legen auch das Keyserliche Pallast /
durch Keyser Carlln erbarwet / ganz vnd gar in die Aschen /
darab doch vnser L. Frawen Münster auß Vorsichtigkeit Gottes
vnverlezt geblieben.

Anno 1146.

In diesem Jahr ist alhie zu Nach eine grosse Thewrung ent-
standen / vnd / welches zu vorn vnverhört gewesen / hat
ein Müdt Weizen gegolden 25. Schilling / vnd / weil /
wie man pflegt zusagen / kein Vnglück allein kompt / so ist auch da-
mals im selbigen Jahr grosser vnwiderbringlicher Schad geschehen
durch Fewsnoht.

Nulla ca-
lamitas
sola.

Anno

Anno 1224.

Auff S. Petri Binkel Tag am Abend ist abermaln alhie zu Nach eine dermassen grosse Brunst entstanden / daß nicht allein viel Häuser am Münster / sondern auch hin vnd wider durch die gantz Statt seyen abgebrant / ja auch in die dreyßig Menschen todt geblieben.

Anno 1236.

Auff selbigen Tag vñ Stund hat das Münster auch anno 1624. gebrant.

Auff S. Viti Tag am Abend zwischen neun vnd zehen Vhren hat das Kloster mit dem Münster / wie auch hin vnd wider die gantz Statt gebrant vnd ist grosser Schaden geschehen.

Anno 1269.

Beet pag. 122.

In diesem Jahr hat Graff Wilhelm von Gütlich alhie zu Nach in eigener Personen das Vogtgeding belessen / vnd der ordentlicher Fragung ober die Jurisdiction vnd Limiten des Reichs vnd dem Busch die Etsch genant / bengetwohnet / darauß abzunehmen / daß die Keyseren schon damaln haben angefangen / die Vogten von Nach zubeschwären.

Anno 1277.

Den 16. Martij, welcher gewesen der Tag des H. Herberti, oder der Abend der H. Girtrudis ist Graff Wilhelm von Gütlich / ic. sampt seinen zween natürlichen Söhnen / wie auch mit seinem Ehelichen Sohn V Vilhelmo alhie zu Nach zu todt geschlagen / welches sich also zugetragen / Nach hatte sich mit dem Erzbischoffen von Cölln Sifrido von Westerburg wider den Grauen von Gütlich in Verbündnuß eingelassen / vmb des willen / daß Graff Wilhelm von Gütlich mit der Statt / wegen des Busch bey Nach gelegen / in Sepulien genant / welchen er Graff Wilhelm sagte / vom Keyser Richardo ihme gegeben zu seyn / vneinig ware.

Solches thäte Graff Wilhelm sehr verdriessen / dertwegen nimbt zu sich jetztgemelte seine Söhne sampt noch etwan 468. Reuteren / vnd kompt also vnversehens in die Statt biß auff den grossen

großen Markt am
se vernehmen sie
am die Tür die
hand heraus / vnd
sich lamp seinen
S. Jacobs Straß
vnd von einem E
tracht daher diese
Enfer Graueses
Gentes elat a Gi
M. cum trecent
Es hatte vnlän
ratus gehen / wie
wie er dies alhier
gen Graff Wilhelm
were / dain er seines th
haus mit hinein zu ge
Wilhelm thätlich ein
vorgelagt.

Nachdem nun al
Nachen des todes
Herzog von Li
seinen Kindern VValt
reisen zu Mastrich
in Nach zur anderer
Wald / des Herzogen vo
Schwarzer der Fried
widen / daß die von
widen vier Altaren
den / als nemlich
Wesched / vnd 2.
gen. Obwol gemeltes
a selbigen Ort / d
waren.
Etliche vermeinen
die Geschickheit / ein
Opfers alhie bekom
vnd pag. 126.

grossen Markt am Abend ungesehr umb neun Uhren / vnd da sie verincineten/sie hetten die Statt schon erobert/sihe/als bald schlagen die Bürger die Häuser in einander / fallendarnacher gesampter hand heraus / vnd schlagen die Reuter alle zu todt / der Graff wolte sich sampt seinen Kinderen erretten/ fliehet vom Markt ab nach S. Jacobs Straß / kommend aber etwan an die Weisse Frauen/ wird von einem Schmid er vnd seine Sohn erbarmlich umbgebracht/daher diese Verfus:

*Enses Granenses senserunt Iuliacenses
Gentes elatæ Girtrudis nocte Beatæ.*

M. cum trecentis quater sex hinc modo demptis.

Es hatte unlängst dabevorn der Graff von Balckenburg VValramus gesehen / wie es seinem Vatter zu Golln ergangen ware / vnd wie er dieses gleichen von den Gollnischen getödtet / hette derwegen Graff Wilhelmern gern vberredt / daß er zu Haus geblieben were / dan er seines theils sagte / nicht gemeint zu seyn ins Schlachthaus mit hinein zu gehen / aber er richtet nichts auß / biß Graff Wilhelm thätlich empfunden / was ihme Graff VValramus hatte vorgelagt.

Anno 1280.

Nachdem nun aber dieses passirt / ist folgens in anno 1280. zwischen des todtgebliebenen Graff Wilhelms Widwen / so eines Herzogen von Limpurgs Tochter ware / vnd des todtgebliebenen Kinderen VValramum Propsten zu Aachen / Otthonem Propsten zu Nastricht / vnd Gerardum, alle an einer / vnd der Statt von Aach zur anderer seiten / vermittels des Erzbischoffen von Golln / des Herzogen von Lottringen / vnd Braband / auff dem Haus Schonforst der Fried gemacht / vnd die Sachen dahin verglichen worden / daß die von Aach einmal 15000. Mark Pfenningen / vnd daneben vier Altaren zu Trost der Abgestorbenen Seelen bestiffen sollen / als nemlich einen alhie in die Weisse Frauen / einen zu Bortscheid / vnd 2. zu Nydecken / alda sie auch annoch begraben ligen. Obwol gemeltes Graff Wilhelms Epitaphium stehet annoch am selbigen Ort / da er umbs Leben kommen auff vnd ober der Parven.

Etliche vermeinen / von dieser Zeit an habe der Herzog von Gülich die Gerechtigkeit / einen Propsten zu setzen / vnd ein dritten Theil des Opfers alhie bekommen / aber wird solche Meinung reprobirt.
Beetz pag. 126.

Anno 1292.

In diesem Jahr etwan in Septembri versetzet Keyser Adolphus Graff von Nassaw VValramo Graffen von Gülich die Bogeten von Aach vor vnd umb die Summa von 1050. Mark Acher Gelts. Beeck pag. 127.

Anno 1315.

In diesem Jahr beschwäret Keyser Ludouicus die Schulthissen von Aach ober das jenig / so sie vorhin an Reynaldum von Balckenburg beschwärt ware / mit 3000. Mark. Beeck pag 130.

Anno 1348.

In diesem Jahr verbessert dieses alles Keyser Carolus der IV. vnd verobligirt die ihme sonst / oder dem Reich zustehende Häuser vnd Höff im Gebieth Aach gelegen vor 10000. Pfund Hallenser werth / an Marggraff Wilhelmen von Gülich / welchen er auch nachmals in Anno 1356. zum Herzogen gemacht hat.

Auch hat dieser Keyser Düren/ Werden/ vnd Sinzig neben der Matoreyen von Aach an selbigen Marggraff Wilhelmen verschrieben / vnd lauten die deszwegen in anno 1348. auffgerichtete Keyserliche Brieff also:

Keyserl.
Pfadbrief

Carolus Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus, & Bohemię Rex, &c. Vniuersis sacri Imperij fidelibus, quibus presentes Literę exhibitę fuerint, gratiam suam & omne bonum. Quoties fidelium nostrorum iusta petentium desiderijs annuimus, toties lucrum nostrum, & bonum Imperij procuramus. Sanę Illustris VVilhelmus Marchio Iuliacensis consanguineus & Princeps noster charissimus Nos clarius informauit, quod certi Romani Reges & Imperatores Diuę memorię Prędecessores nostri suis Progenitoribus Oppidum Durense pro 50. millibus florenorum, Castrum VVerden, & Telonium ibidem pro 39. millibus florenorum, Oppidum Sinzege pro 15. millibus florenorum, & Schuleriam Ciuitatis Auenensis pro 12. millibus florenorum cum omnibus, & singulis eorum Iuribus, Honoribus, & Pręeminentijs titulo pignoris obligarunt. Alias etiã ostendit literas, quibus innotuit plenę nobis, quod Oppidum Bobbarden, & Telonium ibidem, ac oppidum VVefale pręscripti Marchionis Iuliacensis Progenitoribus pro expensis, quas in Ciuitate Coloniensi,

loniensi, ac in Ciuitate Aquensi eis donauerunt, & superconquifuerunt, & pro feruitiis Ipfis & Imperio præstitis & impensis remanserunt obligati in 77. millibus florenorum, & quingentis florenis. Petens humiliter & deuote, quatenus sibi de Regali nostra Clementia debita prænotata iuxta continentiam præactarum literarum, approbare & confirmare, ac pro totali summa Cebitorum eorundem, quæ se extendit ad 223. millia florenorum nongentos florenos, Oppidum Durense, Castrum VVerde, & Telonium ibidem, Oppidum **Sinzege** & Schuleriam Aquensem obligare gratiosius dignaremur. Nos igitur attendentes grata feruitia, quæ præfatus Marchio Iuliacensis Nobis & sacro sæpius impendit Imperio, & quæ adhuc gratiora facere poterit in futurum, præscriptas Obligationes, prout factæ sunt, & debita prænominata, prout contracta sunt, sibi suisq; Hæredibus de plenitudine nostræ Regalis potestatis, & ex certa scientia præsentis scripti patrocínio confirmamus hæc pignora superscripta. Videlicet Oppidum Durense, Castrum VVerde, & Telonium ibidem, Oppidum **Sinzege** / & Schuleriam Aquensem cum omnibus & singulis eorum pertinentiis pro totali summa præscripta ipsis titulo pignoris obligamus. Spondentes & firmiter promittentes pro Nobis, nostrisq; in Regno & Imperio successoribus, quod præscripta Pignora præfato Marchioni Iuliacensi, ac suis Hæredibus non auferemus, nec ea cuiquam alteri personæ obligabimus, vel absoluedum vllatenus commitemus, Imo ea Nos, vel nostri successores, cum poterimus, debemus absoluere pro nostra & Imperij propria pecunia liberare. Hanc insuper prænominato VVilhelmo Marchioni Iuliacensi, ac suis Hæredibus gratiam facimus specialem, Quod Præposituras, Dignitates, Ecclesias Parochiales, ac alia quæcunque beneficia superscriptis Oppidis, Castro & Schuleriæ pertinentia, & specialiter Præposituras Ecclesiarum Aquensis, Kerpenfis, & VVerdensis cum omnibus eorum pertinentiis quæ præscriptis pertinent Oppidis, Castris vel Schuleriæ, quorum, vel quarum collationes, vel Præsentationes ad Nos, nostrosq; successores ratione Imperij noscuntur pertinere, conferre possint, ac ad ea, vel eas personas, quas uoluerint, cum vacabunt, vice, ac nomine nostro liberaliter præsentare. Quodq; feuda omnia, & singula sæpeditis Oppidis, Castro & Schuleriæ spectantia & specialiter castrum **Rade** cum suis attinentiis, quæ à Nobis & Imperio originaliter descendere dignoscuntur, conferre possunt, & ad ea inuestire, & infeudare hos, quorum esse noscuntur, & ab eisdem recipere nostro, nostrorumq; Successorum & Imperij nomine debitæ fidelitatis ac Homagij solitum sacramentum. Ipsi quoque feudatarij seu vassalli feuda eadem tenentes & recipientes omnia feruitia & iura, quæ Nobis, nostris successoribus, & Imperio ratione

tione

tione eorundem feudorum facturi essent, & seruatori, sæpedito VVilhelmo Marchioni Iuliacensi, & suis Hæredibus facient, & seruantur tam diu, quousque sæpedita pignora prænotata summa florenorum boni & puri auri, ac iusti ponderis, vel pro quolibet floreno 12. grosi Turonens. antiqui, monetæ Regis Franciæ, aut 20. solidi Hallens. antiquor. per Nos, vel nostros successores pro nostra & Imperij propria pecunia fuerint, vt præmittitur, absoluta. In quorum omnium testimonium & roboris firmitatem præsentis conscribi, & sigillo nostræ Maiestatis iussimus communiri. A. & Dat. in Moguntia, Anno Domini 1348. Indi. 1. 14. Kal. Mensis Februarij, Regnorum nostrorum anno secundo.

Auß diesen Keyf. Brieffen ist offenbar / vnd zu behalten / daß die Statt Dären durch die Römische Keyser an dem Hausß Gällich versetzet sey vor vnd vmb die Summa von 50000. Gùlden / Werden sampt dem Zoll vor 39000. Gùlden / Sintzig vor die Summa von 15000. Gùlden / vnd die Maioren von Nach vor 12000. Gùlden / Bobbarden vnd der Zoll daselbst / wie auch Wesel vor 77500. Gùlden / so die Grauen von Gällich vorigen Keyseren darauff vorgestreckt / vnd geliehen hatten / also / daß nach gehaltenener Rechnung sich befunden / vnd Ihrer Keyf. Mayst. dem Hausß Gällich schuldig zu seyn bekant gehabt die Summa von 223900. Gùlden / vor welche Sum diese 4. Dertter allein verbunden vnd obligirt geblieben / nemblich die Maioren von Nach / Dären / Werden sampt dem Zoll / vnd Sintzig / also / daß niemand dieselbige solle mögen ablösen vnd an sich bringen / als der Keyser mit seinem vnd desß Reichs eigenem Geld.

Anno 1366.

In diesem Jahr hats alhie zu Nach in der Schmidstrassen solche grosse Brunst gehabt / daß darab auch das Münstert angezündt worden / vnd ober 30. Fuß von oben abgebrant seye / aber durch sonderliche Hülff eines Minnebrüders gelöscht / vnd demselben zur Recompentz geben worden 15. Gùlden.

Anno 1368.

In diesem Jahr hat das gemeine Volck zween Misthättiger John vorgehend E. E. Rahts / oder Schöffen Vrtheil zum Tode condemnirt / vnd im selbigen Jahr vnder Heren Chon von Eichhorn / vnd Jacoben Solyn Bürgermeistern ist abermaln ein Tumult vnder die Gewandmacher entstanden / welche bey S. Petrus

In die
tere Rich bestime
Nacht auff vorff
hand genommen
schern und sic hie

In diesem Jahr
Widen hette
1366. Wehr
nabe waren. Dan
Zeren Nach also
statten wie nicht
ren Patres Societ
sire Laden gehabt
Im Jahr 88. bra
im folgenden 1369.
Hergo von Burg
Man thum aber der

Erwan in Augu
von Gällich das
big auff Renzig
hat vnd umbet dassel
zu Eichen sampt
stade wore.

Folgend Jahr 97.
Gällich / vnd der Sta
die adobe wegen gele
Schloß Schenke

Novas vor S
In Aufführlic
Remphaus alh
stet auffm Markt
war ab heimlich ange
folgend Jahren es a

ters Kirch bey samen gelauffen / vnd vnder sich 4. Electen wider den Raht auffgeworffen / der Magistrat aber / nachdem er wider vberhand genommen / vnd sie gemeistert / hat solchen 4. Electen den Bart scheren / vnd sie hinrichten lassen.

Anno 1387. 88. & 89.

In diesem Jahr 87. nachdem der Herz von Born das Dorff zur Wyden hette abgebrandt / hat man alhie zu Aach gemonstert 19826. Wehrhafftiger Männer / ohn junge Gesellen / so vn. eherrahrt waren. Damaln dan auch / wie gleichfalls in noch lang folgende Zeiten Aach also floriret / daß sie allerwegen in Kauff vnd Handelsstätten / wie nicht weniger zu Antorff im Haus / alda jetzund die Herren Patres Societatis Iesu innen wohnen / ja bis in die Statt Benedig / ihre Laden gehabt / Negotiationes vnd Kauffmanschaften getrieben.

Im Jahr 88. brandte auch das Dorff Betschawen ganz ab / vnd im folgenden 1389. Jahr kompt der König von Franckreich mit dem Herzogen von Burgundien ins Gälischer Land mit hundert tausent Mann / thun aber der Statt Aach keinen Schaden.

Anno 1396. & 97.

Etwan in Augusto des Jahrs 1396. belägert Herzog Wilhelm von Gällich das Schloß Schonforst / vnd erobert auch dasselbig auff Remigij Abend / da dannen ziehet er nach Wilhelmstein / vnd nimbt dasselbig auch in / welches damaln an Herrn Reinardum zu Sichern sampt der Aduocaten / oder Bogten von Aachen verpfändt ware. Schonforst.

Folgend Jahr 97. werden newe Contracten zwischen dem Haus Gällich / vnd der Statt von Aach auffgerichtet / vnd dabey die Statt sehr gelobt wegen geleisteter Hülf vnd Trew in Eroberung vorgesagtes Schloß Schonforst.

Anno 1401.

A Rentags vor S. Johannis Tag am Morgen hat die Gemelnd ein Auffrührisch Schreiben auffschlagen lassen auff dem Komphauß alhie / vnd folgens sich öffentlich gegen den Magistrat auffm Marckt in Auffruhr gestellt / seynd aber die Rädelführer darab heimlich eingezogen vn. hingerichtet / Destweniger doch nit in folgenden Jahren es an neuen Tumulten nicht gemanglet / welche

2.

alle

alle zu beschreiben / (sonderlich / was das Comphaus / locum commu-
nem & abiectum anlangt) ich ein Ueberflus erachte / Disz mögen doch die
Gelehrten hier auß wol notiren / quod conspirationes contra Magi-
stratum raro inualeſcant.

Anno 1428. & 29.

Auff S. Laurentij Tag Anno 1428. ist alhie zu Nach ein Auff-
stand gewesen vnder die Gemeind wider den Ehrb. Racht/
ohne welches Wissen vnd Willen die Gemeind einen ne-
wen Racht auffgeworffen / welcher zusamen kommen in der Herrn
Augustiner Umbgang / vnd daselbst verordnet / dasz man ne-
ben der alten Fleischhallen noch drey andere auffrichten vnd anstel-
len solte.

Nachmals als ein Ehrb. Racht eine zeitlang damit hette durch die
Finger gesehen / bewirbt sich heimlich vmb Hülff bey dem Graffen
von Neuen Uhr / bey dem Graffen von Birnenberg / vnd Herren von
Heinsberg / welche Fr. Conraden von Eichhorn als der Statt Ab-
gesandten solche Hülff auch zugesagt / also dasz im folgenden Jahr
1429. nachdem sie vor vnd nach viel Volcks auff Püllgramsweiß be-
kleidet heimlich hineingeschickt / endlich in der Nacht nach Remigij
Tag mit 1400. oder / wie andere sagen / 1600. Pferd die Statt vnd
Bürger vberfallen / vnd sich deren bemächtiget haben.

Jacobs-
Strässer
geherst.

Dan wiewol sich die Nachburen in S. Jacobs Straß auff ih-
rem Kirchhoff versamblet / auff die Glock geschlagen / vnd sich zur Ge-
genwehr gestellt / dannoch / als deren etwan 24. im ersten Anlauff
todt geblieben / haben sie sich gleichs den anderen Bürgeren ergeben.
Fünff aber von den vornembsten Rädelführeren auß der Gemeind /
mit Nahmen Steffan von Brog / Henrich Zacken Stricker / Gysb.
von Eschweiler / Theiß von Munsbach / vnd Nees Radermacher
seynd alsbald vnversehens gegriffen / vnd folgenden Tags mit dem
Schwert öffentlich auff dem Markt hingerichtet. Die vbrige ha-
ben auff S. Steffans Blut geschworen / Ihrer Obrigkeit hinfürter
gehorsamb / trew vnd holt zu seyn. Vnd also seynd auch obgemelte
Herren / vnd Graffen mit Erlagung ihres versprochenen Gelds ad
10000. Rheinischer Guldin wider nach Haus gezogen.

Nachdem sich aber der Ehrb. Racht allgemach mit soviel Schul-
den beladen / vnd die Statt vber ihr Vermögen beschwärt / seynd die
Rachts Verwandten ihrer bösen Haushaltung halben von dem ge-
meinen Man fast hefftig angezeppft / also dasz man in Anno 1437.
aus einer jedwedern Gaffel / oder Zunfften 6. Männer dem alten
Racht zugesetzt / vmb Racht vnd Vorschlag zu geben / vnd sonst zu
bese-

1437.

befehen/wie man auß den alten Schulden gerahen/vnd ferner keine ohn ihrem Vorwissen contrahiren möchte/ aber es ware alles vmbsonst/ die Beschwärmussen wurden jimmer zu grösser / vnd allerwegen arrestiret man die Acher Kauffleuth ihrer Statt Schulden halber.

Auch etwan vmb das Jahr 1439. liest man daß obgemeltes Stief^{1439.} fan von dem Brog Kindere den Todt ihres Vatters haben rechen wollen durch newerweckte Aufruhr / vnd daß im selbigen Jahr Bürgermeister Johaⁿ von der Hagen in Leib vnd Lebens Gefahr^{N.B.} kommen seye/dieweil er verursacht hette/daß das Bier auff 4. Heller kommen. Wie im gleichen/daß vmb selbige Zeit der Tractatus mit dem Herzogen von Brabant wegen des Kelmisbergs vnfruchtbarlich seye abgelauffen/vnd was der gleichen Widerwerdigkeiten mehr/so in selbiger vngesehrlicher Zeit der Statt Nach ist zugestanden/2c.

Also/daß man endlich im Jahr 1450. mit Belieben des alten Erb^{1450.} Raths einen zeitlichen Rath habe angestellt / welchen man alle Jahr auff Ioannis im Sommer zum halben Theil renoviren vnd hersetzen solte/ ferner den Inhalts des wegen auffgericht / allen Zunfften communicirt vnd im 3. Buch erfindlichen Gaffelbrieffs sub Num. 33.

Vmb diese Zeit ist auch etwas Irthumb entstanden zwischen^{Nota:} E. E. Rath vnd denen von S. Jacobstrass/ in deme E. E. Rath einige Busch/ Benden / vnd andere Gemeind alienirt haben solte/ dar auff dem Pastorn zu S. Jacob der Zehend gebürt / ist aber solcher Mißverstand bald hingelagt/vnd dem Pastorn vor seine Prætion Decimarum jährlich 40. Mädt Korn zu geben gelobt worden/welche er auch annoch bekompt von E. E. Raths Accins Kammeren.

Anno 1468.

In diesem Jahr am End des Monats Octobris erobert Herzog Carl von Burgundien mit Hülf Ludouici des Königs von Frankreich/2c. die Statt Lüttich / verherget vnd verbren^{Lüttich verwüstet.} net sie jämmerlich/ vnd schlägt alles zu todt/ was ihme vorkommen/ Männer vnd Weiber/ ja verschonete auch nicht der Priester am Altar/die Weiber aber wurden je 2. vnd 2. mit den Rücken wider einander gebunden/vnd deren viel tausent vber die Brück in die Maas geworffen/ allen Oberste ware der gemessener Befelch gegeben/ in einer Hand den Degen / in der ander aber Fehr zu tragen / bis vnd so lang / daß diese mächtige Statt sampt allen ihren Einwohnern zu nichten gemacht/vnd gar verwüstet. Solches aber der Ursachen/dieweil sie ihren Bischoff Ludouicum Burbonium sein des Herzogs von

2 2

Bur.

Burgundien Betteuren etlichmal vnbillicher Ding hetten vertrieben vnd geschmähet.

Acher aber hatte der Statt Lüttich allerhand Prouiant zugesandt / vnd also die Statt wider Herzog Carlln gestärckt / deswegen / als derselb auff Mastricht kommen / ziehen ihme die Bornembste der Statt Acher entgegen / bitten vmb Verzeihung / welche ihnen auch alsbald geben / vnd der Verlauff mit 80000. Gulden außgebüffet worden.

Nottet also wol Herz Beeck irrig zu seyn / was hiervon Sebastia- nus Munsterus geschrieben / als solten die von Acher mit Todt Kleide- ren vnd wuste nicht wie mehr anders erschienen / vnd supplices wor- den seyn.

Anno 1469.

In folgenden Jahr 1469. werden mit selbigem Carolo, so man den Rünen oder Audacem genennet / neue Verbündnuß auff- gerichtet / welche du finden sollest im folgenden 3. Buch vnder Numero 14.

Anno 1475.

Es aber in folgender Zeit selbiges Herzog Carolus, nemlich in Anno 1475. in Augusto dem Erzbischoffen von Cölln wider die Statt Neuß / so er belägert / zu Hülff kommen / vnd doch endlich Kays. Mayst. solcher Statt mit 192000. Mann succurirt / vnd sie entsetzet / haben sich die von Acher (weil sie dem Kayserschen Läger 200. Mann zu Fuß / vnd 50. zu Pferd sampt 25. Heer- wagen bengeschickt) nach passirter Entsetzung vor selbigem Herzog Carolo sehr gefürchtet / vnd derwegen ihre Statt auff's fleißigst versehen.

Aber Gott hat das Gegenspiel verhenget / also / daß des Herzogen Ehegemahl ihre Pilgerfahrt gen Acher gethan / vnd die Mutter Got- tes alhie in ihrem Tempel mit viel ansehnlichen Fürstlichen Gaben verehret / so annoch vorhanden.

Anno 1501.

Luther.

In dieser Zeit / als nun die Ketzerey dem Luther in seinem Her- zens schon hette angefangen zu blühen / läßt Gott der Herz sol- ches

ches (wie Herr Beeck sagt pag. (mihi) 255.) durch sonderbare vorgehende Zeichen offenbaren / das nemblich im selbigen Jahr vielen Menschen alhie zu Nach gleich als Creutzer an ihren Kleideren gesehen sene / zur handgreifflicher Andeutung / das die Feind des Creutzes Christi schon auff dem Weg weren / desgleichen man list geschehen zu seyn vnter dem Abtrinnigen Keyser Iuliano Anno 363. als nemblich die Jüden sich vnderstanden hetten den Tempel Salomonis wider auffzurichten / wie zu lesen apud Spondanum in Epitom. Annal. Baronij vnder vorangezogenem Jahr Christi 363.

Vnlängst nach dieser Zeit hat sich auch zugetragen / das gedachter Luther zur Visitation seines Ordens Klöster durch den Provincialen mit dem Zunahmen Soebgen assumiret worden / er Luther aber alsbald er hie zu Nach ins Augustiner Kloster kommen / läufft alsbald seinem Brauch nach hinauff zur Bibliothek / setzet sich ober die Bücher / vnd colligiret darauß alles was der Catholischen Kirchen nicht zum guten oder zur Ehren / sondern allein was zu hinder Nachtheil vnd Vnehren gereichen möchte / darab als einer von den Conuentualen sich verwundert / vnd den Provincialen umb die Ursachen befragt / antwortet derselb / solches thäte er Luther an allen Orten / vnd gebe ihme selbst frembt / was doch endlich solche Sach vor einen Ausgang gewinnen solte.

Ich vermeine aber / da dieser Provincial noch biß auff vnser Zeit gelebt hette / er würde es mit vns wol erfahren / vnd so wol ihme als vns allen ab den Früchten seiner Lehr die Zän bitter worden seyn.

Anno 1524.

Als nun aber er Luther frey offen auff's Feld getretten / vnd die Resolution genommen ware / wider GDEt vnd alles was heilig ist / zu streitten / kompt einer mit Nahmen Albertus Munsterus frembdes vnbekandten Geschlechts / jedoch / wie er sagte / Lutheri Discipul einer in dem Jahr 1524. hieher / vnd lehret diese sieben Hauptpuncta. Anfang der Ketzereyen zu Nach.

Erstlich / das die Catholische Kirch weit sene von der Wahrheit abgewichen / vnd in vielen Puncten gefehlet. 1.

Zum anderen / das die Mutter Gottes nicht besser sene / als andere Weiber. 2.

Zum dritten / das die Verehrung / vnd Vorbitt der Heiligen Gottes nichts sene zu achten. 3.

2 3

Zum

4. Zum vierdten / daß das Ampt der H. Messen / vnd deren Cere-
monien ganz keine Früchten schaffe.
5. Zum fünfften / daß die H. Reliquien / so vnser Keyser Carolus hette
hieher bracht / nicht mehr weren zu achten / noch zu verehren / als ein
Bettlers Mantel.
6. Zum sechsten / es were besser / das Geld in offenbare Hurenhäuser
getragen / als an Pilgerfahrten zu legen.
7. Zum siebenden / daß die Indulgenz oder Ablass nicht mehr in der
Kirchen / als im Schweinstall verdienet würden. Ja er were / reueren-
ter zu melden / des Ablass voll / re.

Dieses als bald E. E. Raht vor Ohren kommen / hat solchen
Gottes Ehrensänder mit dem Kopff nehmen / vnd gefänglich
einziehen lassen / vnd immittels er alhie in Haftung gefessen / kompt
eine Frau von Mastricht mit Nahmen Margaretha von Heze mit
starcken Vorschreibens ihrer Obriqkeit vnder Dato den 28. Julij, selo-
bigen Jahrs 1524. auch mit der Statt von Mastricht Diener klag-
gend / dieser Munsterus hette sich zu Mastricht vor einen Gäuckler
aufgeben / vnd ihren Sohn Matthewissen von Heze vmbgebracht
vnd erstochen.

Nicht lang darnach kompt ein andere Klage von der Statt Wes-
sel / daß dieser Böswicht daselbst im Hauß oder Herberg zum
schwarzen Noeren einem schlechten vnschuldigen Menschen die
Brust von oben bis vnden hette auffgehawen / vnd denselben also
vmb's Leben gebracht / Nach gethanem Mord seye er auff die geist-
liche Freyheit gelauffen / aber wegen Gräwligkeit des Lasters dar-
vondannen abgeführt / vnd ins Gefängnuß geworffen / darauff
aber seye er artlich außgebrochen / vnd entrunnen / derwegen die
Statt Wesel E. E. Raht alhie fleißig ermahnet / daß er zusehen wolle
damit er nicht durch seine Behändigkeit betrogen / vnd der Bub hie-
dann auch flüchtig würde.

Jetzt verlauter beyder Mordthaten ware dieser Munsterus nicht
in Abred / seine falsch außgossene Lehr aber widerrufft er als bald /
sagt vnd protestiret / daß er im Catholischen / vnd keinem anderen
Glauben sterben wolte.

Darüber wird die Sententz des Todts vber ihn außgesprochen /
vnd er mit dem Schwerd hingerichtet / vnd begraben außserhalb
S. Jacobs Pfort neben der gemeiner Strassen / auff der Pferds-
Heyden.

Bemerecke alhie / Leser / was Luther vor Discipulen außgeschickt
habe / den Samen seines erdichteten Worts außzuwerffen.

Anno

Anno 1530.

In diesem Jahr werden hiedannen von Nach auff Augspurg
 außgesandt Herz Arnoldus Wimmer Bürgermeister / vnd
 Ioannes Bull / daselbst sich öffentlich in Nahmen eines
 Ehrb. Rahts erklärend / daß sie bey dem alten Glauben standhafftig
 lich verbleiben / vnd davon im geringsten nicht gedächten abzu
 weichen.

Anno 1533. & 34.

In diesem Jahr wird bey einem Bürger Laurentz Täsche
 mächer genant eine Predig gehalten von der Lehr Lutheri,
 darab der Prædicant darnacher vnder einem frembden be
 deckten Habit einer Fraywen Heucken den flüchtigen Fuß genom
 men / den Zuhöreren aber / vnd sonsten jedermenniglichen wird
 am 3. Januarij folgenden 1534. Jahrs ernstlich per Edictum ge
 botten / solchen Predigen nicht mehr bezuwohnen vnder Leibs
 Straff. Inmittels doch werden dieser Ursachen halber gefänglich
 eingezogen Johan Holzwerger / vnd ein Glasmacher mit dem Zu
 nahmen Mottelöpgen.

Welches gleichen Edicta auff Ihrer Fürstl. Gn. von Göllich hie
 her am 20. Januarij, am 4. Aprilis, vnd am 20. Julij, abgangen Adulß
 E. E. Raht folgender Zeit etlich vnderschiedliche maln mit öffentli
 cher Lauthung der Schellen / in specie aber auch gegen die Wider
 täuffer vnd Sacramentirer renouirt hat.

Anno 1535.

Is endlich im Jahr 1535. Johan Krantz / Mattheiß Koeffer/
 vnd Tonger Hensgen / als dieses Edicts Verbrechere ange
 griffen / vnd mit dem Schwert justificiret / viel andere aber
 flüchtig worden / welche / als nachmals auff viel vor brachte Inter
 cessionalen widerumb mit der Statt begnadet / so machen sie sampt
 ihren Zugerwandten es auff ein andere Manier / halten sich still/
 gehen mit zur Kirchen / vnd tragen sich Catholisch / vnd da man
 also von den Widerwertigen anders keine Suspition noch Mei
 nung hette / bringen sie dem Raht vnd gemeiner Bürgerschaft
 vor / newe Handwercker vnd Künsten alhie zu pflanzen / de
 scribiren longa linea, vnd beweisen / wie nutz vnd zuträglich es
 dem

Anno

dem Raht an seinen Accinsen / vnd der gemeiner Statt an ihrer Nahrung seyn würde/so man alhie allerhand Brabändische Waaren/als Bersetten/Saianten/Arres/ vnd dergleichen ander / auch Seidengewand machen würde.

Anno 1544.

Also / daß E.E.Raht in Anno 1544. den 8. Octobris 30. außwendigen Hausrahten auß Flanderem vnd Archoiß kommend/ vnd solcher Handwerker erfahren / die Bürgerliche Beywohnung gestattet / ja etlich hundert Gulden Brab. zum Aufbruch geben/ vnd sonstien noch etliche tausent zu deren nohtdürfftigen Handel geliehen vnd vorgestreckt/ darneben auch das Klanderhaus auff der Bachem / vnd andere Dertter zu Gebrauchung ihres Handwercks habe eingeraumt / die Junge Leuth aber/ so alhie nicht gnußsamb Arbeit hetten/hat man beredt/an den Orten zu ziehen/da sie es lernen / vnd zugleich daß Biff der verderbter Religion mit insaugen möchten.

Also ist es geschehen / daß vnder diesem außgeworffenen Laß der Nutzbarkeit die Kezeren alhie am allerersten hincingeschlichen : Vnd ein Ehrb. Hochweiser Eufferlicher Catholischer Raht von Nach vnvermerckt hindergangen vnd betrogen seye worden.

Anno 1550.

Wlanaber / nachdem die Vncatholische die/er gestallt ein mal alhie den Fuß gesetzt / vnd ihre Synagog befestiget/ so möchte solches nicht lange Jahren verborgen bleiben/ dan in alle Winckel wurden heimliche Conuenticula gehalten / auff den Läden / vnd in Werckstätten höret man frembde Kezerische Gesäng/ vnd frembde Sprachen / Man sihet frembde Kleider / vnd newe mores, es wurden auff die Bahn gebracht newe subtile Disputationes, vnd vnerhörte Lasterungen wider Gott / vnd seine heilige Kirch / wider die alte Catholische Lehr / wider Geist vnd Weltliche höchste Obrigkeiten / da wurden Gespräch gehört von der Babylonischen Thur / von der Christlichen Freyheit (welche doch ihnen nur ein Deckel der Bosheit ist / in der ersten Epistel S. Petri, am 2. Capitel) vnd was derengleichen mehr/ v. Vnd solches alles zu gelegener Zeit/ als die Leuth auch vnder verschiedene Geislichen zu Führe-

ren

ren gehabt / so dem Dantz / welchen sie gern gedantzet hetten / wacker vorgepiffen.

Dessen alles dan kompt erstlich in Erfahrung E. E. Sendtgericht alhie / welches nachdem sein bestes gethan / vnd doch wenig außrichten mögen / höret es auch Ferdinandus I. Römischer König / sendet derwegen hieher den Abten von Arras / vnd Doctorem Haas / welche vber die jetztberührte Frembden inquiriren / vnd dieselbe nach Gelegenheit der Sachen E. E. Raht zur Straff heimweisen solten. Tragen derwegen solchem E. E. Raht den 10. Junij , Anno 1550. ihre Commission vor / darauß vnderchiedliche verbannet / vnd neben dem zu Vorkommung befahrenden Vbels beym Raht diese Puncta wol ordinirt / vnd beschlossen worden:

Erstlich / daß hinfurt keiner solte zum Bürger an noch auffgenommen werden / er hette dan zu vorn Zeugnuß seines Verhaltens von dem Ort / da er herkompt / auffgelegt / vnd neben dem angelobt / keiner anderer / als der Catholischer Religion sich beyzupflichten.

Zum anderen / daß keiner von solchen neuen Bürgern zum Raht / oder Rahts Nempteren solle assumirt oder angenommen werden / er were dan 7. Jahr Bürger gewesen.

1.
NB. neq;
secessus,
neq; exer-
citiū A-
catholicis
hic per-
mittitur.

2.
Nota bene.

Anno 1552.

Als Anno 1552. wird zum Bürgermeister erwöhlet Herr Adam von Zeuel / welcher sich nun auch schon vom Catholischen Glauben abwendig machen / vnd jämmerlich verführen hat lassen / aber doch sich annoch bedeckt gehalten / weigert sich derwegen vnder einem anderen gesuchten politischen Schein solch Officium anzunehmen / nachdem ers aber hette angenommen / trägt er der frembden Handwerker Sach E. E. Raht (welcher doch im geringsten darauß nicht verstanden) ganz fleißig sowol schrift als mündlich vor.

Anno 1555.

Wol auch im gefolgten Jahr 1555. mit den Protestirenden Fürsten des Reichs die Religionsachen dahin verglichen gewesen / daß an den Dertieren / da beyde / die Catholische Religion / vnd Augspurgische Confession schon im Schwang were / auch verbleiben mögen solten / so hat doch ein

3

Ehrb.

Ehrb. Raht alhie zu Nach vom alten / wahren / vnd allein seligmachenden Catholischen Glauben nicht wollen abweichen. Committiret dertwegen hinauff ihren Syndicum Doctorem Gerlacum Kadermacher / welcher mit seinem grossen Lob vnd Ehr vor Zhr. Königl. Mayst. Ferdinando I. dero Statt Nach Nochturfft vortragen / vnd das seine Herren Principales einige Newerung in Religionsachen anzunehmen / oder einführen zu lassen nicht bedacht weren / standhafftiglich so wol vor Zhrer Königl. Mayst. als anderen Chur- vnd Fürsten proponiret / also auch / das höchstgemelt Zhre Mayst. sich ob seiner grosser Wolredenheit verwundert / vnd Ihnen Doctorem Kadermacher / als wañ sie die Sachen nicht recht verstanden hette / seine Red repetiren lassen. Darnacher sich zu seinen Rächten umbgewandt vnd gesprochen / Zhr Oberländer lehrnet reden von den Niderländeren.

Nota Bene.

Anno 1556.

Wer nun aber unsere Newgläubigen gesehen / das obgenanteter Herz B. Zeuel bey dem Raht ihrentwegen nichts schaffen möchte / suppliciren dieselbe abermaln / dierevil die Pastores alhie zu Nach anders nicht als Teutsch predigten / welche Sprach sie nicht verständigten / das dertwegen ihnen erlaubt würde / auff ihre eigene Kosten einen Welschen Prædicanten zu haben / aber ist ihnen pure abgeschlagen den 26. Januarij. gesagten Jahrs 56.

Anno 1558.

In diesem Jahr verbrennet man alhie zu Nach die Widertäufer / so gegen eines Ehrb. Rahts Edicta Nachtspredigen gehalten / von welchen Nachts Sermonen / vnd was weiters darauff erfolget / nicht rühmblich ist viel zu sagen.

Zu selbigen Jahr erhalten unsere newe / theils auch alte / aber vom Glauben abgewichene Bürger ein Vorschreibens von etlichen Lutherischen Fürsten / vbergeben dasselbige sampt einer Supplication an E. E. Raht alhie / vmb eine Kir. ch zur Predig zu haben. Aber erhalten nichts. Desgleichen vbergeben eine Consultation Iuris von Sr. Amando Wolff / Doct. Christophoro Hoff / Sr. Martino Keckard / vnd Doct. Aegidio Mommer Besitzern / vnd respectiue Advocaten zu Speyer / welche dahin concludirt vnd geschlossen / das

es

es recht were/den Predigern des newen Worts die Kirchen zu öffnen
vnd einzuräumen/aber alles vergeblich.

Anno 1559.

ZWer ein Jahr hernacher/nemblich Anno 1559. den 21. Januarij;
begeren die Vncatholischen abermaln einen eignen Prædicantē/
gelobende/ daß sie sich gehorsamb vnd still verhalten / ja der Obri-
keit ganz getrew erzeigen wolten / darzu vnlangst hernacher den 19.
Martij andere Vorschreibens von Franckfurt hieher geschickt seynd
worden zu eben selbigem jetzgesagten Endt / von Otthone Henrico
Pfaltzgraffen bey Rhein / dem Churf. von Sachsen Augusto, dem
Marggrauen von Brandenburg/ Herzogen von Wirtenberg/ vnd
andere n.

Worauß E. E. Raht gleichwol nicht allein nichts eingewillt
get / sondern im geraden Gegenspiel öffentlich edicirt / vnd sei-
nen Bürgeren gebotten / bey dem Glauben / welchen diese Statt
sieben hundert vnd mehr Jahren gehabt/ festiglich zu verharren vnd
zu bleiben.

Also/ da diß vnruhige Völk gesehen / daß sie nach aller ange-
wendter Bemühung nichts schafften/ sendten sie zu ihres Glaubens
Chur. vnd Fürsten des Reichs/ suchen Hülff vnd Raht/ welche hieher
gesandt VVenceßlaum Zuleger dero Rechten Licentiatum, welcher am
19. Junij seine Credenzschreiben auffgelagt / vnd am folgenden 20.
Junij, auß Eingebung obgedachtes Herren Bürgermeister Zeuels
den Abscheid vom Religionsfrieden de Anno 1555. öffentlich bey
Raht verlesen lassen / sampt seiner des Legati beyhanden habender
Instruction/ vnd aber / wie er gespüret/ daß er nichts außrichtete/
so bittet er allein Zeugnuß vom Raht / wie sich die Geistliche / son-
derlich die Pastores der Statt in einem vnd anderen Wesen ver-
hielten.

Aber E. E. Raht/nachdem er nun schon durch Zhr. Keyß. Mayst.
Vätterlich aduertirt vnd animirt/bleibet vnbeweglich/sagte nach wie
vor/Sie wolten bey dem alten Glauben leben vnd sterben. Die Geist-
lichkeit belangend/ solche gienge ihnen nicht an/ hetten auch keine Ju-
risdiction ober dieselbige.

Desgleichen/ wie Zhre Keyß. May. also thäte auch Herzog Wil-
helm von Güllich/vnd offenbarete E. E. Raht/welcher gestalt obge-
dachter L. Zuleger auch were bey Zhre Durchl. gewesen/ vnd begert
daß Sie verhilffen wolte/damit S. Joilans Kirch dem newen Euan-
gelio geöffnet würde.

Königliche Mayst. von Hispanien Philippus II. sendet gleichfals
im gesagten Jahr 1559. den 15. Maij, vnd 30. Julij ihre Legaten mit
Nahmen Iacobum von Boonen / vnd Franciscum Audart hieher/
vnd

lein seligman
en. Gome
n Gerlacum
Ehr vor Zhr.
turfft vorge
rung in Reli
t bedacht wo
als andern
igemelt Zhr.
vnd Zhrn
icht recht vor
sich zu seinen
lehret redem

obgenant
chts schaffm
Pastores als
Sprach sie
uff ihre eige
ihnen pure

Widertänf
predigen ge
weiter s dar

ch alte / w
ens von et
einer Sup
ig zu haben.
ultation la-
St. Martino
id respectue
lossen/ daß
es

Siehe im
3. Buch
Num. 14.

vnd begert / daß E. E. Raht die jenigen / so ihre Mayst. auß ihren Erblanden der Ketzeren halben vertrieben/ auch alhie Vermög der Statt Nach mit Trabant auffgerichteten Concordaten nicht gedulden noch gestatten wolte/ u. damaln wäre Ihre May. resolvirt nach Spanien zu ziehen/ hat aber seine Reiß auffgeschoben/ biß daran/ daß durch E. E. Raht verständiget/ daß es bey der alten Catholischen Religion allein verhalten wolte.

Hingegen sendet Pfaltzgraff Friderich/ vnd Churfürst Christophorus Herzog von Wirtemberg vnd andere Chur- vnd Fürsten zu mehrenmaln hieher / vnd ermahnen E. E. Raht / die außwendig vertriebene nach Möglichkeit zu beschützen den 18. Augusti ; gesagtes Jahrs 1559.

Ein Ehrb. Raht aber/ damit auß diesen vnderschiedlichen vnd diversen Legationibus, Botschafften vnd Schickungen kein Außstand vnder dem gemeinen Mann verursacht würde / beschliesset am 29. Augusti ; daß alle vorgangene Keyser- vnd Königliche Commissions / als wol auch der Vncatholischen Chur- Fürsten / vnd Herren vnderschiedlich an die Statt Nach abgane Schreibern besamen gefügt/ vnd also allen Zunfften vorgetragen/ vnd verlesen werden solten.

Da nun aber am folgenden Tag den 30. Augusti die hier zu durch E. E. Raht deputirte Herren Johan Ellborn/ Franco Block / Jacob von Bree/ Matthias Bleyenheufft/ Adam Schörer/ vnd Stefan Wolff sich besamen gefügt / vnd die Scripta in ordinem redigiren sollen / kompt gleich Zeitung / daß / vnangesehen E. E. Rahts vielfältig geschenehen Verbotts / gleichwol jeko de præfenti conuenticula gehalten würden / vnd daß denen obgedachter B. Zeuel auch beystände.

Darüber die jetztgenante deputirte Herren sich dermassen alterirt/ vnd er zürnet/ daß sie in ihrer Commission ferner nicht wollen verfahren/ es were dan solcher Freuel reapte bestraffet/ wie dan auch als bald beschehen / vnd ist Hans von Bohemen Wirth in der Kländereyen / vnd beyde Wirth im Raiert / vnd im Weienberg gefänglich eingezogen.

Vnd als nun auch die Zunfften sich vber die vorgelene Scripta resolvirt / vnd den neuen Christen ganz vnd gar zuwider gefallen/ machen sie einen getaufften Juden auff mit Nahmen Ioannem Leuitam, welcher fälschlich spargiren solte / es weren etliche auß der Catholischen Bürger schafft / welche sich heimlich in Häuseren mit Puluer vnd Gewehr versehen / conspirirt/ vnd verschworen hetten/ Tumult vnd Aufruhr zu machen / solches aber wäre zu dem End gemeint / damitten / wann darnacher der Catholischen Häuser visitirt/

NB.
Subtille
Practi-
ken.

es ist vnd sie
sich auffzu
dan in ihrem Ver
solcher Anschlag
sich gehen/ aber
und darnacher zu
erborens Bürger
von Münster's Se
richtet worden.
Den 22. Septe
kommen/ habens
heroor vnd kund
ihre Raht's stelle
Bürgern ihren
riat alle zu Waße
Dini obret wie
gestanden / den N
rechtlich quirtet/
hunder Catholische
fen/ sondern in der
Herin Bürgerme
ter/ und nachmal
verließen / vnd E
schickte / angefo
Raht zum Bürgern
mit verordnet/ daß
nre zum Raht's
Auch ist am eb
Raht's auß mit Lou
wirdige/ denen E. E
wirdig vierzehn
föderlich aber auch
sie vorhin gewoß
kommen weren/ vor
kommen solten/ würd
ere Brand vnd

Aber es aber
Den 7. Martij

visitirt/ vnd sie Unschuldig befunden worden/ wider den Magistrat sich aufflehnen / vnd demselbigen zu Trutz die Uncatholischen als dan in ihrem Vornemmen durchhelffen möchten / aber hat auch solcher Anschlag nit geholffen/ dan hat zwarn gedachter Jud sein bestes gethan / aber / wie er nichts schafft / ist er hiedannen flüchtig/ vnd darnacher zu Balckenburg auff Anklagen Herrn Gerharden Ellerborns Bürgermeisters vnd Schöffen alhie / vnd Hupprechten von Münster Secretarij, als von E. E. Raht darzu deputirt / hingetrichtet worden.

Den 22. Septembris, als abermaln der newer Bürger Sach vor kommen/ haben sich dieselbige so auff ihrer Seiten gewesen/ öffentlich hervor vnd kund gethan / bey dem Raht auffgestanden / vnd entweder ihre Rahtsstelle zu quittiren bedrätwet / oder man solte den newen Bürgeren ihren Willen thun/ aber ist auch dis Mittel/ gleich die vorige alle/ zu Wasser worden.

Dan obwol vielgedachter B. Zeuel vnd noch mehr andere auffgestanden / den Raht vnd anbefohleener ihrer Aempter Schlüssel würclich quittirt / vnd also abgetreten / so hat doch der vbriger gesunder Catholischer Theil des Rahts solches sich nicht bewegen lassen/ sondern in deren Platz newe genommen / vnd benentlich in Platz Herrn Bürgermeister Zeuels Herrn Franconem Block prouisiona-
liter, vnd nachmals / als gedachter B. Zeuel bey seiner Meinung verblieben / vnd E. E. Rahts Schluß ins Werck zu richten sich beschwäret / am gefolgten 26. Augusti beständiglich durch einmühtige Wahl zum Bürgermeister angesetzt / auch neben deme statuirte vnd wol verordnet / daß von solchen Abgewickenen künfftiglich niemand mehr zum Rahtsitz genommen werden solte.

Bürgermeister Block.

Auch ist am eben denselbigen 22. Septembris öffentlich vom Raht auß mit Lauthung der Schellen abgelesen / daß alle Außwendige denen E. E. Raht amnoch kein Bürger Recht verliehen / inwendig vierzehnen Tagen glaublichen Schein ihres Verhaltens/ sonderlich aber auch der Catholischen Religion von denen Orten/ da sie vorhin gewohnet/ vnd von daranen auffgebrochen / vnd hieher kommen weren/ vorbringen: oder aber die Statt vnd Gebieth Nachräumen solten/ wurden auch alle Kezerische Schulen verbotten/ vnd newe Brand vnd Wacht Ordnungen gemacht.

Anno 1560.

D Aben es aber nicht geblieben/ sondern im gefolgten Jahr 60. den 7. Martij, durch einen Ehrb. gemeinen Raht nachfolgende

3 3

gene

Rahts-
Oberköpff
vom Jahr
60.

general Oberköpff gemacht worden / nachdem nechstverrück-
ter Zeit etlicher dieser Statt Gaffelen Rahts Verwandten / vnd
Geschickte zum Theil von vnd durch sich selbst von dem Raht vnd
ihren Rahts Aempteren muthwilliglich abgestanden / zum Theil
aber ihres Rahts Stands vnd Sitz ihrer Verschuldung halber
durch E. E. gemeinen Raht entsetzt worden seynd / darauff dan jetzt-
gedachter Raht der jetzigen Zeit Gestalt vnd Gelegenheit nach zu-
vorderst vor ein hohe Nothturfft erachtet / dasz deren Plazen mit an-
deren täglichen Personen widerumb vnd ohne Verzug besetzt wer-
den / vnd man aber die nechstvergangene Zeit vnd sonderlich im jetzt-
lauffenden Jahr mit grossem Schmerze / vnd schäwren Bekümmer-
nuß in dieser Statt mehr dann gnugsamb erfahren hat / diereil der
Rahts Verwandten / vnd Amptsträger etliche von dem alten allge-
meinen vnd bisz anhero in dieser Statt löblich gehaltenen Glauben
vnd Religion ab- vnd zu allerhand Newerungen / vnd Aende-
rungen in Glaubenssachen gefallen / was Vneinigkeit / Zwenspalt /
vnd Verbitterung der im Raht gefessener Gemühter gegen einan-
der (dabey dann keine friedliche / noch glückselige dero Bürger-
schafft vnd Vnderthanen Regierung / vielweniger desz gemeinen
Nuzens Befürderung oder Burgang bestehen oder verbleiben kan
oder mag) darauff entstanden seye / auch vor Augen ist / was fer-
ner Nachtheils / Vnrahts / vnd Widerwertigkeit / ja Verderbens
vnd Vndergangs / wo man demselben mit zeitigem Raht / vnd
durch zimliche gebürliche weg nicht vorkommen würde / gemei-
ne diese Statt daher zu gewartten habe / etc. So ist E. E. gemein
Raht einmühtiglich vberkommen / vnd vertragen / dasz man
nicht allein obbemelte vnd jeko ledige Plazen etlicher Rahts Ver-
wandten / vnd Rahts Aempter / auch Gaffelen Geschickten /
dann auch sonst / vnd hinführo im Raht / vnd zu den Rahts Aemp-
teren / oder Diensten keine andere / dann vorgenantem alten all-
gemeinen / vnd bisz anher in dieser Statt im Schwang gewesenem
Glauben vnd Religion / als die ein Ehrb. gemein Raht vor die wah-
re Christliche Religion hält / dabey er auch nachmals beständiglich
zuverharren gedencet / zugethane Personen / vnd die sich deren zu seyn
offentlich erklären / vnd mit ihrem Leben bezeugen / erwöhlen noch
annehmen / jedoch / dasz die / so hiebevot erwöhlet / vnd noch Rahts
seynd / ihren Rahtsitz bisz zu der gewöhnlichen Zeit Vmbgang behal-
ten sollen.

Diese löbliche Vberköpff ist folgends am 8. vnd 12. Martij betwilli-
get / vnd beim grossen Raht entschlossen / dasz sie durch die Herrz Bür-
germeister neben zween Schöffen / beyden Werckmeistern / Syndico,
oder

der Secretano
enden.

Wie wir auch
vnd haben sich die
Klart / wie dar
Bürgermeister
in Werckmeist
nem Ehrb. Ra
auff solcher Ne
G. Des an h
Bürgermeister
Steffan Wolff
Oberköpff.

Nach allen
neue Bürgerme
Wolff den gewö
statter / dan das
Erfordern vermi
schloffen / vnd
Oberköpff zu
haben erklären m
allgemeinen / v
Glauben vnd Rel
Umächtigen hinf
Bürgermeister da
gen bisz daher mit
nd darfür hielten
v. etc.

Herrn Bürgerm
in Rahts Vberkö
oder schmähtlich
rauff E. E. Raht
das auff sein des
nd 12. Maij, beim
schiff / schrift / vnd
der Antwort der
aus E. Rahts Pr
lich verbannt.

Alhie soll auch nic
etlicher E. E. Rahts
in mit Nahmen die
christlichen Religion b

oder Secretario, den Gaffelen oder Zunfften solte vorgetragen werden.

Wie dan auch damaln bey der nechstgefolgter Wahl geschehen/ vnd haben sich dieselbe darauff auch anders nicht/ als willfährig erklâret / wie darab Herz Gerhard Ellerborn / vnd Franco Block Bürgermeistere/ Herz Matthens Bleyenheufft/ vnd Adam Schörrer Berckmeistere sampt zweyen Herrn Schöffen / vnd Syndico einem Ehrb. Raht am 12. Maij Relation gethan / welcher darauff solcher Resolution gemâß die neue Wahl in dem Nahmen Gottes an hand genommen / vnd ist darauff am ersten zu Bürgermeistern erwöhlet Herz Johan Ellerborn / vnd Herz Steffan Wolff/ welche auch am 25. Maij, beendiget laut folgenden Vberkömpft.

Nach allen hievorgesezten dieses Tags Vberkömpften haben die neue Bürgermeister Herz Johan Ellerborn / vnd Herz Steffan Wolff den gewöhnlichen Bürgermeister End / jedoch anders nicht erstattet / dan daß sie sich auff der abgehender Herren Bürgermeister Erfordern vermög E. E. gemeinen Rahts am 7. Martij jüngst beschlossener / vnd durch die gemeine Gaffelen folgens bestettigter Vberkömpft zuvorderst öffentlich vor den sitzenden gemeinen Raht haben erklären müssen / auch frey außerkläret / daß sie dem alten allgemeinen / vnd biß anher in dieser Statt im Gang gewesenem Glauben vnd Religion zugethan / auch dabey mit Verleihung des Allmächtigen hinfürter zu beharren willens seyen / wie sie ermelte Bürgermeister darüber auch vermeldet/ daß sie sich derselben Religion biß daher mit ihrem Leben durchauß gemâß zu halten beflissen/ vnd darfür hielten / daß keiner ihnen anders solte nachzusagen wissen/2c.

Rahts-
schluß vñ
25. Maij.
Anno
1560.
cc
cc
cc
cc
cc
cc
cc
cc
cc
cc
cc
cc

Herren Bürgermeister Zeuel belangend / diereill derselb an diesen Rahts Vberkömpften schlecht Gefallens genommen / vnd darwider schmählich redt/ als wol auch E. E. Raht gröblich iniuriert/ wie auß E. E. Rahts Syndici Herrn Doctoris Gerlaci Kadermachers auß sein des Herrn Bürgermeister Zeuels am 1. Martij, am 13. vnd 25. Maij, bey dem Raht in Gegenwart seiner Söhn/ vnd Freundschaft schrifft vnd mündlich vorbrachten Beschwärmussen gegebener Antwort der Länge nach zu ersehen/ als wird er nach Außweisung E. E. Rahts Prothocolli am letzten Maij, der Statt Nach ewiglich verbannet.

Bürger-
meister
Zeuel pro-
scribit.

Alhie soll auch nicht verschwiegen werden / wievol zu folg vorerzehlter E. E. Rahts Vberkömpften / einer vnder anderen Bannirten mit Nahmen Nicolaus von Kompelmont sich widerumb zur Catholischen Religion begeben / vnd zu Außbüßung seiner Ketzeren

offent

rtij betwilt
Herz Bür
Syndico,
oder

öffentlich auß vnser Lieben Frauen Münster in einem weiß Leinen Kleid / vnd tragend in jedweder Hand eine brennende Wachs Kerzen gangen / vnd also pardoniret worden / vnd darauff auch andere Bannirten desgleichen zu thun sich erbotten / daß gleichwol E. E. Raht denen nicht getrauet / sondern ihnen ihr Begeren gänzlich abgeschlagen habe.

Anderer aber auch seynd gewesen / so nur allein einen ehrlichen Abscheid begert / aber ist ihnen ebenfals / gleichs den anderen ihr Begeren abgeschlagen worden / Damit sie nicht andere Stätt auff gleiche weiß vergiffen möchten.

Anno 1561.

In diesem Jahr wird die Statt Nach durch Päpfl. Heilig. Wie auch durch Kays. Mayst. Ferdinandum I. aduertirt / daß das Concilium von Trient reassumirt werden / vnd daß man derwegen vnder dem Volck betten / vnd gemeines Fasten anstellen solte.

Noch hat ein Ehrw. Sendtgericht vnder dem Erzpriester von der Keck den 17. Augusti in allen Pfarrn außruffen lassen / daß die jenige / so ohne die Heilige Sacramenten von dieser Welt würden absterben / der Christlichen Begräbniß beraubt seyn solten.

Dessen als sich ein Widertäufer alhie an Newpfort (wie Herr Beecck sagt pag. 267.) besöchtet / vnd derwegen nur allein zum losen Schein zu communiciren begert / ist demselben die H. Hostien dermassen im Mund fast angeklebt / daß er dieselbe weder verdawen / noch auch wider herauß habe bringen können. Also / daß die umbstehende endlich das best darzu gethan / vnd die H. Hostien mit Gewalt herauß genommen / darnacher ist er also ellendiglich hingestorben.

Anno 1572.

Am 28. Aprilis werden auff's new alle Rebellen Ihrer Kön. Mayst. von Hispanien / so hieher in Nach gewichen / des folgenden Tags die Statt vnd Gebieth Nach / wie auch die Herrligkeit Vortscheid zu raumen gebotten / vnd die Execution selbigen Edicti den regierenden Herren Bürgermeistern Leonardo vom Hoff / vnd Petro Holzmarkt fleißig anbefohlen / vnd bleibet sonst
E. E.

E. E. Raht noch bey seiner in Anno 60. gefasster Meinung / vnd gemachter Resolution bis in Anno 1574.

Anno 1574.

Endlich doch in diesem Jahr 74. den 23. Julij, nachdem nun fast die ganze Statt mit diesen Irthumben angestochen gewesen / versuchen es die new Euangelischen mit E. E. Raht auff diese weis: Geloben in Religionsachen keine Newerung einzuführen / vnd daß sie sich in aller Stille verhalten / friedsam / vnd der Obrigkeit in allem vnderthänig erzeigen wolten / mit nochmaliger Wiederholung / wie mehrmaln zu vorn / daß es der Statt würde gar nützlich seyn / so nur ein geringer Anzahl deren / so der Augspurgischen Confession zugethan / mit in Raht hineingenommen würden / vnd was dergleichen mehr.

Ein Ehrb. Frommer Catholischer Raht vermeinend / was diese Leuth mit dem Mund gesprochen / solches gedächten sie auch mit dem Herzen / thäte derowegen ihren Willen / vnd placidiret / was sie begerten / jedoch / daß angelobter massen solche Confessionisten in Religionsachen keine Newerung einführen solten.

Nimb wahr aber / als bald den Vncatholischen bewilliget / mit in Raht zu kommen / da wird allerhand Kezeren / wie sie auch Nahmen haben / vnd genant werden möchten / gleich als Fenster vnd Thüren auffgesperret / in Raht / oder je in die Statt zu kommen / vnd zu thun / was ihnen geliebet / ja ist diese Oberkompst alles dero Statt Nach nun in die 60. Jahr hero zugeschlagenen Unglücks eine einzige Ursach gewesen.

Mit was grosser Vnsfugen doch die Vncatholische sich deren vor Keyf. May. Rudolpho, vnd Matthia viel Jahren lang zu behelffen gesucht / erscheinet auffer dem so folget.

Erstlich / diereil / wie vnder dem Jahr 60. mit mehrem vermeldet / gemeine Zunfften dieser Statt zusamt dem Raht das gerade Gegenspiel statuiret vnd verordnet hatten / ware dero wegen nachmals der Raht allein Ihnen vnersucht solches zu ändern nicht mächtig / *Expediti siquidem Iuris est, vnumquodque eo genere debere dissolui, quo est colligatum, vulg. l. 35. ff. de Regul. Jur. Et omnis res per quascunque causas nascitur, per easdem quoque dissoluitur, cap. i. X. Eod. Tit.*

Ua

Zum

2. Zum anderen / dieweil E. E. Raht in Anno 1530. vnd in Anno 1555. durch Herrn Doct. Kadermacher Synd. Zhr. Kens. Man. eben auch das gerade Gegenspiel ewiglich zu halten hat angelobt/ oder sollte villeicht solche Gelübt/ so mander höchster Obrigkeit thut/ nichts gelten?
3. Vors dritt/ weil auch die Augspurgische Confession ihre Fimbrias, vermög der Reichs Abscheid de Anno 1555. s. Nachdem aber in vielen Frey- vnd Reichs Stätten/ u. weiter nicht extendiren mögen/ als an den Orten/ da sie damaln im Schwang gewesen / also/ weil dieselbe damaln alhie nicht im Schwang/ Vbung/ noch geduldet gewesen/ so folget / daß auch vermög eben selbiger Reichs Abscheid alhie des wegen keine Aenderung geschehen habe können.
4. Zum vierdten/ dieweil diejenige/ denen zu Lieb E. E. Raht diese vorgedachte Oberkompst gemacht / nicht dan mit dem blossen Nahmen sich der Augspurgischen Confession berühmet/ in der That aber waren es Flaccianer/ Sacramentirer/ vnd Saluinisten/ wie ich beweisen soll hievonden vnder dem Jahr 1583.
5. Vnd dan zum fünfften vnd endlich/ dieweil diejenige / so verlaute Oberkompst erhalten / dieselbige anders nicht/ als vnder Condition erhalten haben/ als nemlich/ daß sie keine Newerung in Religion sachen einführen solten/ welches sie doch nit gehalten einen einzigen Tag/ noch Stund/ sonderen gleich beym Eingang zum Raht sich den End/ so vorhin die Catholische auff Gott vnd seine Liebe Heiligen geschworen/ auff Gott vnd sein Heilig Euangelium stellen lassen.
- Viel anderer zufälliger Ursachen der Benachbarten Fürsten vnd Herrn Interesse belangend/ sonderlich aber Zhr. Kens. Man. (als welche sich diese H. Statt Nach nach deren ersten Erbauung zur Kön. Krönung ewiglich deputirt vnd vorbehalten hat) Diocesani Episcopi, totiusq; Cleri zu geschweigen/ u.

Anno 1576.

Herauff / vnd nach sothäniger in Anno 74. gemachter Oberkompst bleibe G. D. T. der Allmächtig mit seiner Göttlichen Straff nicht lang auß / sendet von dem Jahr 76. bis 79. solch grosses Sterben hieher / vnd sonderlich vnder die Rahts Verwandten/ daß vom 23. Junij, bis den 8. Octobris des Jahrs 1579. der Raht viermal hat müssen renovirt/ vernewert vnd hersezet werden. Res plane inaudita. Es starb auch damaln E. E. Rahts Syndicus Doct. Gerlacus Kadermacher / vnd Hubertus Munsterus Secret. maximo Catholicorum damno.

Anno

Anno 1578.

In diesem Jahr / nachdem nun das Volck die newe Vn-
Catholische Lehr gleich als Wasser zu trincken angefangen/
werffen die Vnderthanen von S. Peter einen verlauffe-
nen Mönch des Carmeliten Ordens zum Pastoren auff / mit
Nahmen Henrich Beyer von Capell / wider alle Geistliche Ord-
nung vnd Recht.

Anno 1579. & 80.

In diesen Zeiten schicket der Prinz von Parma hieher seine Lega-
ten / vnd erinnert die Statt der Concordaten mit dem Hauß
von Burgundien auffgerichtet / protestiret / daß denselben in
viele weg zuwider gehandelt würde/ ermahnet dertwegen E. E. Raht
sich alles Vnkrauts / so hinkünfftig die ganze Gemeind verderben
möchte/ohn zu machen.

Hingegen aber in Aprili & Maio des Jahrs 1580. suppliciren die
Widerwertige eins theils vnder dem Nahmen der vnverfälschter
Augustinischen Confessions Verwandten / ic. anderentheils der
Christlicher Euangelischer Gemeind/ic. vmb ein freyes Exercitium,
vmb eine Kirch vnd Platz zur Predig/ sahen auch solches an zu thun
mit der That / vnd setzen zu einem Prediger auff einen verlauffenen
Augustiner Mönch.

Vmb diese Zeit wird die Statt Aach auch durch Zhr. Keyf. May.
vnd dem Bischoffen Grosbeck von Lüttich durch den Fürsten von
Gällich/vnd mehr anderen Herren trewlich ermahnt/das Hauß Got-
tes zu verfechten / vnd sich den Protestirenden gleich eine Maur zu
widersetzen.

Vnd zwarn sendet in specie Herzog Wilhelm von Gällich zu jetzt-
gesagtem End hieher den Herrn von Gymnich VVernerum, Henri-
cum Codonæum, vnd Gualterum Fabricium, dero Rechten Doct. de-
nen E. E. Raht geantwortet/wiewol es ihnen freystände/die Vbung
bender Religionen alhie zuzulassen / so hetten sie doch bis daher sol-
ches noch nicht bewilliget/darauff aber Zhrer Durchl. Abgesandten
replirte / daß der in Anno 1555. gemachter Reichs Abscheid den
Aacheren nicht vorträglich seyn könne / die weil dabey denen Plätzen
allein bender Religionen Vbung wird zugelassen/ da vor dato dessen
dieselbe im Schwang were gewesen/ Ergo alhie nicht/ da jeder zeit der
Catholisch Glaub allein geübet worden.

Aa *

Am

Anno

Am letzten Julij, am 1. vnd 2. Tag Augusti gesagtes Jahrs 1580. wird alhie im Löwenstein durch 2. Prædicanten / deren einer Lutherisch / der ander Galuinisch / eine offene Disputation gehalten von der Person Christi des Herrn vnd vom Nachtmahl / dermassen hefftig / daß die Galuinisten darüber am Degen gezogen. Vnd ist aber endlich solche Disputation durch Magistr. Christianum Gerardi, Ioannem Dhenraide / Theodorum von Hillensberg / vnd andere vndergeschrieben / vnd also geendiget worden / darunter zwar er Dhenraide / nachdem er gewohnet ware / schmählich vnd lästerlich wider den H. Sacraments Tag des Fronleichnambs vnserz Herren Iesu Christi zu reden / ist er eben auff denselbigen Tag eines gählingen vnd elenden Todts gestorben.

Auff folgenden S. Bartholomæi Tag hält obgemelter Augustiner außgesprungener Mönch in Anzahl vieler Vncatholischen eine offene Predig / welches als bald der Herz Bogt vnd Maior zu Nach vernommen / nimbt er den Prædicanten gefangen / vnd verständiget es seinem Herren Principalen / welcher / nemlich Jhr. Fürstl. Durchl. von Gällich im gefolgten Septembri deswegen von newen an E. E. Raht geschrieben / vnd zu Abschaffung solcher Newerung ganz Bätterlich ermahnet / deme dan auch E. E. Raht zusolg edicirt vnd gebotten / solchen Predigen durchaus mit bezuwohnen / noch dieselbe anzuhören. Zu geschweigen / daß vmb diese Zeit Keyf. Mayst. widerumb ihre Subdelegirte Commissarien / ja auch selbst eigene Legaten alhie gehabt / welche alle dieses vorzutragen befehlet waren / daß E. E. Raht sich dero in Anno 1560. auffgerichter Oberkömpff / vnd durch gemeine Zunfftgenossen bestätigten Rahtschluß gemäß verhalten / vnd die newe Prædicanten hiedannen außbannen vnd vertreiben solte / etc.

Vnd seynd auch sonst die in hoc Anno 80. in Nouembri alhie angelangte Keyf. Mayst. durch den Bischoffen von Lüttich / vnd Herzogen von Gällich subdelegirte Herren Commissarij Henricus à Blatten Præpositus Aquensis, V Vilhelmus Herz zu Alstorff / V Vernerus von Gymnich / Herz zu Gymnich / vnd andere etlichmal selbst in Raht kommen / vnd denselben diese drey puncta vorgehalten. Ersilich ob sie Keyserlicher Mayst. Befelchen gehorchen wollen?

2. Ob ein jedweder vor sein Haupt resolvirt were / bey dem Catholischen Glauben zu bleiben?

3. Ob sie auch bedacht weren bey der Oberkömpff des Jahrs 1560. beständiglich zu verbleiben? dann solten eingedenck seyn / was sie Röm. als wol auch Königlichen Mayst. von Hispanien / dem

dem Herzogen von
fieren angebot.
Als an die S
in particulari stark
sie gewisset wurde
wegen sich mit an
wollen.
Ob welcher schle
sehr altert vnd es
erinn stark vnd es
gen sich dieselbe des
Decembris, vnd
Commissionibus
ren / ob Gott will /

Das Mayst. B
hatten keine?
daro den 3. Ja
wüß / daß sie es m
ten der alten Religi
schen vermessene De
nem auch bereitwill
Gleich hierauff wer
in Commissarien / als
in dem Raht eine Gel
offs newe im selbige
traben / vnd die V
stutzen / daß es sich
Zurzeit mit verhidet
ist die anderorits vert
indem auch öffentlich
wischen mehr.
Wrauff auch noc
Keyf. Mayst. erfolgt se
Lehr vnd Scherischen
so zu schafften vnd sich
redung höchsten Unge
Damm gelegt.
Wel dan nunder als

dem Herzogen von Gällich / vnd mehr anderen Interessirten Herren
hätten angelobt.

Als nun die Herren Commissarij eines jedwederen Meinung
in particulari starck vrgirt / vnd die Vncatholische sahen / daß
sie gepresset wurden / nehmen sie diese Ausflucht / daß sie diesert
wegen sich mit anderen Reichs Stätten besprechen vnd befragen
wolten.

Ab welcher schlechten Antwort sich selbige Herren Commissarij
sehr alterirt vnd erzürnet/vñ daher/als siedem Rahts Verwandten
etwan starck vnd eyfferich eingeredt/vnd die Warheit gesagt / bekla-
gen sich dieselbe dessen bey Zhr. Mayst. schriftlich vnder dato den 13.
Decembris, vnd bitten sich hinfürter mit solchen beschwärlichen
Commissiõibus nicht zu graviren/ biß sie Ihre Mayst. eines ande-
ren/ob Gott will/mit der Warheit berichtet hettten.

Anno 1581.

Ranf. Mayst. Rudolphus II. auß Vätterlichen Sorgfältigkeit
hätten keine Ruhe / schreiben derwegen abermaln vnder
dato den 3. Januarij hieher / vnd loben der Catholischen Ge-
müht / daß sie es mit Hindansetzung aller Newerung beständiglich
bey der alten Religion zu verhalten gedächten / deren Vncatholi-
schen vermessene Defension aber/ deren Ihre Mayst. erwarteten/
weren auch bereitwillig anzuhören.

Gleich hierauff werden Ihre Mayst. von obwolgemelten Her-
ren Commissarien / als wol auch anderends berichtet / wie es alhie
mit dem Raht eine Gelegenheit hette. Vnderlassen derwegen nicht
auffß newe im selbigen Monat Ianuario den 11. desselben hieher zu
schreiben / vnd die Vncatholische Rahts Verwandten der Gebär
zu taxiren/ daß es sich / wie dieselb angeben/ mit der Sâchen in der
Warheit nit verhielte/dañ er der Raht sähe wissens vnd willens zu/
daß die anderorts vertriebene Leuth sich nicht allein hie auffhielten/
sondern auch öffentliche Vncatholische Predigen geschâhen/vnd was
derogleichen mehr.

Vorauß auch noch zwey andere Befelchschreiben von Ihrer
Kens. Mayst. erfolgt seynd / dabey mandirt / von der newen
Lehr vnd Ketzerschen Predigen abzulassen / die Prædicanten
abzuschaffen/vnd sich Ihrer Mayst. gehorsamb zu erzeigen/bey Ver-
meidung höchster Vngnad. Dañ es were schon jetzt die Art an den
Baum gelegt.

Weil dan nun der alt vnd newe Raht sich schon hettten von ein-

ander gespalten / so ist auch auff solch Ihrer Keyf. Mayst. Befelch schreiben die Resolution zwenfachtig gefallen / vnd erklärte sich der alte Raht in allem willfährig / der newe Vncatholische Raht aber wolten die Sachen an andere ihres Arts Reichs Stätten gelangen lassen. Hatten zu dem End eine Deduction auffgestellt / vnd wolten auch selbige mit eines Ehrb. Rahts Sigel versigelen / aber ein Catholischer Bürgermeister Herr Lenhard von Houen widersetzte sich dargegen / vnd sagte / wie wahr / E. E. Catholischer Raht hette darab kein wissens / ja were demselben am 30. Martij dessen Copien verweigert worden.

Vmb welcher Vrsachen willen Sie am 28. Martij Ihnen Herrn Bürgermeister Houen / vnd andere ihnen widerwertige Catholische Rahts Verwandten bey dem Raht vnder dem Nahmen der Bürger vnd Bekenner Göttlichen Worts / vnd unverfälschten Augspurgischen Confessions Verwandten / u. vor Auffrührige vnd Zerstörer des Vatterlands / verklagen / vmb Ehr / vnd Gelimpff zu bringen sich auff's äusserst beflüssigen thäten.

Den 25. Aprilis erwöhlen die Vncatholische gegen außdrücklich Verbott Ihrer Keyf. Mayst. zu neuen Verckmeistern Mathiam Peltzer / vnd Iodocum Beeck. Damalndañ auch die Vncatholische mit Gewalt ober die Catholische außgefahren / vnd sie ihres fallens geschmähet.

Vnd obwol es die Catholischen jedesmaln in Authores vnerschrocken retorquirt / so seynd doch solche altercationes nicht gestillet / biß Ihre Mayst. im selbigen Monat Aprilis an den Bischoffen von Lüttich Ernestum Bauariae Ducem, an Herzog Wilhelmen von Gällich / an Philipsen Freyherrn von Winnenberg / vnd Philipsen von Nassaw Herrn zu Billstein / jenen zweenen zwar durch ihre subdelegirte Commissarien / diesen aber in eigener Personen / dero new zukünfftiger Rahtswahl benzuwohnen / vnd zu verschaffen / daß niemand / als der Catholischen Religion zugethan zum Rahtsitz an noch auffgenommen / vnd aber alle Newerungen wider abgeschafft würden / gnädigst demandiret.

Alhie sahen die Vncatholische nun mit beyden Augen / daß Ihrer Mayst. die Sach zu Herzen gieng / sie ellen dertwegen an dieselbige ein weitläufftigs Schreiben / schmücken ihre böse Sach auff's best wider auff / bekennen zwar / daß alhie zu Nach von der Zeit an / daß sie erhabwet gewesen / kein ander / als allein der Catholischer Glaub gewesen / gelehret / noch geprediget worden sene / biß auff das Jahr Christi 1559. daß auch zwar eines Ehrb. Rahts Oberkömpff vom Jahr 1560. biß 1574. beständig gehalten / aber im selbigen Jahr 1574. hette ein Ehrb. Raht sie gutwillig zum Raht admittirt vnd zugelassen
der

der neuen Lehr Exercitia vom Jahr 1574. bis 1581. hetten sie nicht können behinderen / wolten doch nichts desoweniger den Catholischen Glauben auch halten / vnd verthädigen / soviel sie möchten / vnd was dergleichen mehr / *re.*

Politica
cauda.

Durch welch Schreibens Ihre Keyf. May. sich gleichwol nit hat bewegen noch abgelaßen / die Vncatholischen aber einsmaln alles Ernst zu ermahnen / alle Newerung abzuschaffen / oder müsten Ihre May. sich eines anderen wider Sie resoluiren.

Aber zum geraden Widerspiel schreiben die Vncatholischen am 8. Maij, an andere Reichs Stätt umb Hülff / werben auch alhie Volck / verschaffen / daß nur die vier dieser Statt Hauptpforten eröffnet wurden / bedrängen / da man sie nicht mit den Catholischen zu gleicher Wahl kommen lassen wolte / so hetten sie schon das Harnisch angelegt / vnd würden auch darvon so bald nicht ablassen / dorffte auch einer auß den Vornembsten Rädelsführeren mit Kreiden auff dem Rathsauß schreiben / *Dolere si me vis, dolendum tibi est primo* : So du wilt / daß ich Schmerzen habe / so solstu zuvor selbst weinen müssen.

In summa es kompt endlich der Bürgermeisterliche Wahltag herben / vnd werden am 16. Maij durch die Catholischen zu Bürgermeistern erwöhlet Herz Albrecht Schrick / vnd Johan Sibis / durch die Vncatholischen aber werden erwöhlet Johan Vontzen / vnd Simon Engelbrecht.

Vnd geschah dieses alles / aller deren damaln alhie beywesen der obgenanter Keyf. vnd Königl. Legaten / vnd Subdelegirten / vnd deren trewhertzig / vnd Rathsitzlich beschehenen vielfältigen Ermahnungen vnangesehen.

Auch vnlängst hernach kompt von Ihr. Keyf. Mayst. ein ander Mandatum hieher / die erwöhlte Vncatholische vor keine Obrigkeit zu erkennen / dann allein Ehr vnd Gehorsamb zu erweisen den rechtmässig erwöhlten Catholischen / welches Keyserlich Mandatum in allen Pfarren so wol in als außwendig der Statt alhie promulgiret / vnd öffentlich von der Kanzel dem Volck publicirt worden.

Alhie war : nun das letzte Mittel den Vncatholischen vbrig / wie der Poet sagt:

Flectere si nequeo superos, Acharonta mouebo.

Tummult / Aufruhr / Mord vnd Todtschlag / vnd dergleichen Vnzüemlichkeiten sahe man an ihren Augen / an ihrem Gang / vnd an allen ihren Geberden / bis endlich als am 29. Maij alle obverlaute Commissarij Rathsitzlich proponirt / daß die Vncatholische gleichs

ist. Befehl
lärte sich der
olische Rabe
Stätten ge
aufgestellt
el versigeln
n Houen mi
olischer Rabe
tj dessen So

ihnen Herrn
e Catholische
der Bürger
Ausgspur
nd zerstört
bringen sich

n außtrück
stieren Ma
ne Vncathe
d sie ihres ge

thores vner
nicht gefül
en Bischof
Wilhelmen
nd Philip
e durch ihre
n/dero new
fen/daß nie
ahrsitz an
abgeschafft

/ daß Ihrer
ieselbige ein
s best wider
/ daß sie er
laub gewo
Jahr Schri
vom Jahr
1574. hette
zugelassen
der

Auffstand
vom Jahr
1581.

gleichs den Catholischen / die Schlüssel der Statt zu ihren Händen deponiren / vnd niederlegen solten / die Vncatholischen aber darzu im geringsten nicht verstehen wollen / da erwecken sie als bald eine Sedition vnd Aufflauff / tringen dem alten rechtmässigen Catholischen Racht die Schlüssel mit Gewalt ab / besetzen den Marckt / die Wall / vnd Statt Thurn mit Soldaten / lauffen als vnfinnige Leuth über die Gassen / tragen pro symbolo oder zum Kennzeichen an ihren Hüden ein Stücklein Papiers / erbrechen darnacher das Rüsthaus / vnd ziehen das grobe Geschütz an offenen Marckt / tragen keinen Respect der Höchsten noch anderer Obrigkeit / vnd fahen also an diesem Tag an mit der That zu beweisen / was sie dem Frommen Catholischen Racht so oft von stillem Verhalten / Gehorsamb vnd Frieden gelobt hatten. Vnd wird in diesem Aufruhr der einer verwundet / der ander zu todt geschlagen / ja ware niemand / so auß seinem Haus gehen wolte / ohn höchster Gefahr seines Leib vnd Lebens.

In welcher Furien wichen viele von den Catholischen / sonderlich die Bornembste zur Statt hinaus / theils dardurch der ansiehender Gefahr zu entgehen / theils auch vmb an außwendigen Orten / vnd bey Hoher Obrigkeit der Catholischen Sach zu richten / vnd sich daselbsten desto stärker wider die Kezerey zu formaliziren.

Am 5. Junij erwöhlen die Vncatholische an statt obgesagtes Simon Engelbrechts zum Bürgermeister / Herrn Johannem Sibis / solches aber der Vrsachen / damit / so sie auch einen Bürgermeister auß der Catholischen Bürgerschaft erwöhlet / desto daß bey Ihre Mayst. bestehen / vnd ihren verübten Muthwillen dardurch desto daß coloriren / vnd befärben möchten.

Vnder dato den 21. Junij, schreibt Ihre Keyf. Mayst. Rudolphus II. widerumb hieher / vnd exprobriret denen von Nach ihre grobe vnterantwortliche vnd vnbilliche facta, nichts desto weniger doch gelobt alle Schuld zu verzeihen / vnd zu vergeben / wañ sie nur noch dero Keyf. Commissarien lezt hinderlassenen Recess pariren / alles in vorigen Stand stellen / die außgewichene reuociren / vnd wider in die Statt lassen / die frembde anderswo verjagte vnd ihres Verbrechen halber vertriebene Prædicanten abschaffen / vnd also alles widerumb in vorigen friedlichen Wesen setzen würden. Vmb glaubliche Anzeig aber zu thun / vnd zu beweisen / daß sie dem / wie gehört / also gehorsamblich weren nachkommen / præfigiret Ihre Keyf. Mayst. Ihnen Zeit sechs Wochen.

Auff welch so Väterlich Schreibens werden also bald vnderchiedliche Edicta von Ablaguna aller Feindschafft / vom Frieden / von guter Vertraulichkeit / vnd mehr anderen schönen politischen Sachen

Sieben publicirt
In auch
Schuldung auff
Auffstand die
Vnruhen gefüllet
Allergnädigst an
gang dieser Reput
menand der Racht
ten abhängig
Commissarien
mit Gewalt benü
schlagen / oder auc
reden / ganz rein
Inerim aber
Eachsen vnd
Religion ihre Re
Prædicanten
Man. vnd verwe
als bald Durch
vngeliche weis
Ihren den Gh
massen die vralte
vom Erhen vnd
Nach Tauflicher
und dardurch zu
den Catholischen
Regum vnd Stifft
kon vnd Conser
re Statt mit v
den auch die
in gelieben / v
Vnruhen Kezere
dem Stiffts
den zu vnder
ten sei geschütz
in feiner Hand
ten Ihre Keyf.
Fünftens vnd
Vorwissen ein
und Naches
und furters zu

Sachen publicirt / vnd alhie am Rathhaus außgehungen. Schreibe
ben auch zwischen beyden an Ihr. Keyf. Mayst. vnd thum ihre Ent-
schuldigung auff's best sie möchten / daß nemblich sie des passirten
Aufstands die wenigste Ursach gewesen / daß numehr auch alles
Unwesen gestillet / aber doch so könnten sie im vbrigen Ihr. Keyf. May-
Allergnädigst an sie abgangenen Befehlen ohne gewissen Vnder-
gang dieser Republick nit pariren / noch gehorsamen / sonderlich / weil
niemand des Rahts were / welcher einiger im Reich verbottener Sec-
ten anhängig / sondern weren alle der pur lauterer Augspurgischen
Confession zugethan / r. Weniger hetten sie sich der Statt Schlüssel
mit Gewalt bemächtigt / oder einige Catholische Bürger zu todt ge-
schlagen / oder auch geschmäht. Weren also summamim darvon zu
reden / ganz rein / Quasi modo geniti Infantes.

Interim aber suchen sie auch Hülff / Raht / vnd That bey Chur
Sachsen vnd Brandenburg / vnd vnder dem falschen Praetext der
Religion ihre Rebellion zubecken / r. Diese aber / als bald sie den
Braden geschmäcket / senden deren Supplication nach Ihr. Keyf.
May. vnd verweisen das ganze Werck dahin / Ihr. May. aber sagte
als bald Dank ihren Churfürsten / vnd berichten dieselbe auff diese
vngesehrliche weis.

Ihnen den Churfürsten sene zweiffels ohn vnverborgen / was
massen die vralte Reichs Statt Aach von weiland, Keyser Carlln
dem Ersten / vnd Grossen / vnd desselben löblichen Nachfahren im H.
Reich Teutscher Nation zu einem Kön. Stul vnd Residenz erhaben /
vnd daselbst zu immerwender Erhaltung vnd Aufpflanzung der
alten Catholischen Religion vnd Gottesdienst ein ansehnlich Col-
legium vnd Stift / darin ein jeder erwählter König sein Königliche
Kron vnd Consecration empfangen solt / fundirt / doctirt / vnd sampt
der Statt mit vielen ansehnlichen Privilegien begabet worden /
daben auch dieselbige bis daher in die achthundert Jahr vnverän-
dert geblieben / vnd von Ihrer Keyf. Mayst. löblichen Vorfahren
Römischen Keyseren vnd Königen / als Sie in Ihrer Krönungen be-
rührten Stiffes Mitglieder worden / vnd denselben in vnverrücktem
Wesen zu vnderhalten mit einem besondern End bethewren musten /
jederzeit geschützt vnd gehandhabt / auch zu demselben Ende / vnd de-
sto steiffer Handhabung willen daselbst zu Aach noch bey Lebzei-
ten Ihrer Keyf. Mayst. Betteren Groß Vattern Keyser Carlln des
Fünfften / vnd Ferdinand bey der löblicher Gedäch. mit Ihr. May.
L. Vorwissen / vñ einhelliger Bewilligung Bürgermeister / Schöffen /
vnd Rahts daselbst ein sondere Ordnung vnd Statutum auffgerich-
tet / vnd fürters zu ewigen Zeiten zu halten gelobt vñ geschworen wor-

Michael
Eysinger
in sept.
temp. Hi-
stor. pag.
(mibi)
84r.

den/ des Inhalts nemblich/ daß Bürgermeister / Schöffen vnd Raht in bemeltem Jhr. Keyf. May. Königl. Stul vnd Statt Aach furters/ wie zuvor/ allerdings bey der einigen Catholischen Religion bleiben/ vnd zu Raht vnd Statt Aempteren kein andere Personen/ als derselben Religion/ zugelassen werden solten/ inmassen dan solches bis anhero festiglich gehalten/ vnd bemelt Stiffe vnd Statt vor vnd nach dem Religionsfried bey derselben Glaubens Bekändnuß/ vnd angerichten Keyf. Fundation/ Ordnung vnd Herkommen standhafftig verblieben.

Die weil sich aber erst bey wenig Jahren / vnd zwar vnder der noch schwebenden Niderländischen Vnruhe zugetragen / daß etliche derselben Orten außgewichene Sectische/ vnd Empörische Leuth sich (wie bey anderen mehr Stätten) auch zu Aach eingeschleiff/ vnd das selbst vermittels heimlichen Conuenticulen ihre Irthumben dermassen außgestreckt/ daß sie in wenig Jahren nicht allein viel verführt/ sondern etliche ihres Anhangs vnder angebenen Schein einer reformirten Religion/ vnd als ob sie Catholisch weren/ in den Raht/ vnd zum vornembsten Statt Aemptern befördert / vnd letztlich die Sach so weit bracht/ daß sie vnder sich selbst ohn Jhr Keyf. Mayst. vnd sonderlich auch der Schöffen/ vnd Zunfften Vorwissen vnd Bewilligung obangerührte endlich bethewrte Rahts Ordnung abgethan/ vnd wider den außstrücklichen Inhalt des Religionsfriedens/ so auch des Rahts zu Aach selbst gegen weiland Ihre Keyf. Mayst. geliebten Herzen/ vnd Anherm bey Ferdinanden gethaner Zusag/ vnd Versprechung/ allerley Secten der Zugang zum Rahts sassen/ vnd Statt Aempteren geöffnet/ daher dañ erfolgt sene/ daß innerhalb 5. oder zum meisten 6. Jahren nicht allein die vornembste Aempter vnd Statt Regiment in der ley eingedrungen/ vnd ihren vnrubigen Anhängeren Gewalt/ vnd hingegen die Catholischen sampt der ordentlichen Priesterschaft derselben Lehr/ Ceremonien/ vnd Jurisdiction in Verachtung kommen / sondern auch die zuvor heimlich gehaltene Conuenticula zu öffentlichen Predigen/ Disputationen/ Kotterungen gerahet/ vnd die Newerung dermassen oberhand genommen heten/ daß in kurzer Zeit vnder gemeiner Burger schafft etliche vnderchiedliche ihnen selbst widerwertige Secten entstanden / so sich auch nicht geschämet / zu Vortpflanzung ihrer Irthumben eigne absonderliche Kirchen/ vnd etliche Exercitia zu begeren/ ab welchen sie nicht allein die Geistlichen in vnd außser der Statt / sampt dem mehrren vnd größern Theil der Burger schafft/ sondern auch weiland der abverstorben Bischoff zu Lüttich als Ordinarius loci, sampt dem Hochgebornen Wilhelm Hertzog zu Gülüch/ re. als dero L. die Vogten verlegt / vnd Jus Patronatus selbst zuständig/ vnd andere mehr Benachbarte

barte ansehnliche Ständ bey Zhr. Keyf. M^t. sich zum höchsten beklagt hetten/ so habe Ihre Keyf. M^t. darumb so wol jetzt gemelter einkommener Klagen/ als auch vornemblich Ihre Keyf. M^t. vnd derselbigen Nahfahren Kön. Königen vnd Keyser des Orts habende Interesse/ vnd Gerechtigkeiten wegen/ zu Vorkommung eben deren gefährlichen Weiterungen/ darvon ermelte Ghurf. in ihrem Schreiben Meldung thätten / auch Erhaltung Zhr. Keyf. M^t. löblichen Vorfahren bey solcher Zhr. Keyf. M^t. Kön. Stul vnd Statt Nach wolbedachtlich gethaner vnd auffgerichter Gottseliger Fundation/ Stiftungen/ Ordnungen/ vnd Freyheiten/ welche ja deren von Nach selbst freywilligen Bekennen nach bey der Spaltung nicht bestehen können/ anders nicht gebären wollen / als darwider zeitlich Einsehen vorzunehmen.

Hetten demnach nicht vnderlassen/ so bald Ihre Keyf. May. angelegter Newerung erinnert worden/ ermelte von Nach ernstlich durch etliche Schreiben/ daß auch Schickung ganz gnädiglich vnd väterlich darvon abzumahnen/ ihnen das alt herkommen/ vnd ihrer Vorfahren löbliche Standhaftigkeit / vnd was auß dergleichen Spaltung für vnwiderbringlich Verderben vnd Schaden zu erfolgen pflegen/ zu Gemüht zu führen/ vnd damit zu befehlen/ es allenthalben dabey / wie sie es befunden / verbleiben zu lassen / vnd was dargegen durch vnfleißig Zusehen etwa eingerissen/ widerumb abzustellen/ des billigen Versehens / sie würden sich dar auff der schuldigen Gebühr vnd Gehorsams/ darzu sie sich gleichwol ein weils erbotten/ erzeigt haben. Sintemal aber dasselbig nicht geschehen/ auch die jenigen/ so sie auß ihrem Rahtsmittel zu Ihrem Keyf. Hoff nechst verfloßten Jahrs abzufertigen sich selbst erbotten / ober langes warten nicht erschienen. Vnd daß Ihre Keyf. Mayst. auß demselben/ vnd täglich einkommener Klagen / auch eingezogenen mehrern Bericht lauter befunden / daß es Ihnen mit solchen Erbietzen nicht ernst / sonder diese Ding allein durch die jenigen/ so sich in die RahtsNempter eingeschleiff/ vnd den Newerungen vornemblich geneigt / dirigirt/ vnd mit sonderem Fleiß zum Aufzug gericht worden / damit sie nemlich ihren Hauffen so wol im Raht / als bey der Gemeinde/ vnd vornemblich zu nechstgehaltener Rahtsänderung (als auch geschehen) vermehren/ vnd danebens anderer Orten wider Zhr. May. Keyf. Verordnung/ vnd billichen Befehl Anhang vnd Beyfall treiben möchten.

So hetten Ihre Keyf. May. noch ferner/ vnd damit ja ihres theils nicht erinanglete / zu Erhaltung solcher vralten Statt/ vnd nicht schlechten Commun dienlich/ den vorigen Zhr. Keyf. May. Commissarien noch andere (deren einer gleichwol Leibs Schwachheit halber

nicht erscheinen mögen) zugeordnet/ vnd ihnen sampt vnd sonder in
Ihr. Keyf. May. Nahmen vnr zunehmen/ zu handeln/ vnd zu verrich-
ten befohlen/ wie ermelte 2. Churfürsten auß der auch beyligenden
Abschrift ihrer gehaltenen Credentialen / vnd Instruction eigentli-
cher zu ersehen hetten.

NB.

Aber/ wie ganz wider-spennig / trucklich / vnd ungehorsamb sich
die jenigen/ so deren Orten vnder vermeintem / vnd erdichten Schein
der Reformirten auch Augspurgischen Confession (deren doch da-
maln der wenigst Theil vnder ihnen gewesen) treiben vnd führen/
daselbst gegen Ihre Keyf. Mayst. vnd derselben Keyf. Commissarien/
vnd deren Subdelegirten erzeigt / wie sie wider vnd ober alles Ver-
bott mit Entsetzung des Rahts / vnd Aufwerffung der neuen
Bürgermeister vermessenlich surgefahren / vnd zu Handhabung
vnd Fürtruckung ihres Intents die Bürgerschaft armirt/ vnd zum
Aufflauff bewegt/ die Brand- oder Sturmglöcken angezogen/ mit
blossen Wehr vnd Wapffen/ schießen / vnd feindlich Geschrey in der
Stadt ombher gelauffen/ das Schützhaus/ Thürn/ Platz/ vnd Weh-
ren einge- nommen / das Geschütz auff den Markt gerückt/ vnd dar-
durch verursacht/ daß Ihr. Keyf. May. Commissarien vngeschaffe-
ner Ding abreisen müssen/ were am Tag.

Demnach daß die 2. Churfürsten auß committirter Instruction/
vnd deme was nun kätzlichen erzehlet / lauter das Widerspiel ver-
kommen / vnd daß Ihre Mayst. disfalls anders nicht/ als was des
roselben wol gebürt / vnd Keyf. Amptshalben obläge/ gehandelt/
daß auch denen von Nach hierinnen gar nichts vnziemblichs zuge-
muhtet / noch ihnen an ihren Priuilegien vnd Herkommen etwas
entzogen / vielweniger dem H. Reich zu præiudicio jemand iehdes
eingeraumbt / sonder daß alles allein durch die Vnrubigen
zu Beschönung ihres hochsträfflichen Vngehorsams / vnd nun
bey etlichen Chur- vnd Fürsten zu Entfliehung der Schuldigkeit
ein Beyfall zu machen / vnd ihr Intent also nicht weniger dies-
ses Orts / als sie in derselben Nachbaurschafft mit äußersten
Verderben der Armen Leuth auch gethan / fürzusetzen vermeint-
lich surgeben/ vnd mit verkehrter Anziehung des Reichs Abscheid be-
mântelt würde.

So versehen sich Ihre Keyf. Mayst. freundlich vnd gnädiglich/
die Churfürsten würden dergleichen vnbezügten Aufruffen kei-
nen Beyfall oder Glauben geben / noch Ihre Keyf. Mayst. verdens-
cken / daß Ihre Keyf. Mayst. ob derselben Vorfahren Gottseligen
Stiftungen / Ordnung / vnd alten Herkommen handhaben/ vnd
nicht gestatten wolten / daß ein solche ansehenliche Commun in be-
meltem Ihrer Keyf. Mayst. Königlichen Stul vnd Statt Nach
durch

Im
durch Pravit
selben verhöret
welche für Vor
der Christen Glau
delbar Nachfol
nach auffgerichte
der vidermehr die
vigen Echerhand
sen/ anwehen.
Naches vnges
turt hieher geschid
Mandaten schuld
Die Vnruht
schiben Keyf. M
gen möchten/ nach
vnd Vnruhtlichen
Verstand im Kof
abgangen gewelen /
Ständen vnd weit
Keyf. Hoff zehen
diren helfen wolt
welen Bonifacius Ge
berg synd.
Die Catholische
haben etwan in Dece
trancicum von Bos
vnd Schöffen alhie /
vnd deren Fluß
vnd erhaltenen Andie
Catholischen Religion
mauff sich genomme
bis ob ihrem Verete
vnd auff Nach abfertig
vnd Satisfaction gebe
vnd Vnterfien
Wodan auch zum
1522. vnd Commissio
Churfürsten respectue
vnd zu Bamberg/
Darab die Churfür
vng zugesprochen / Es

durch Practick etlicher weniger Einkömblingen / vnd von denselben verführte Leuth von der Religion / Glauben / Ceremonien / welche ihre VorElteren vnd Sie viel hundert Jahr von der Zeit an der ChristenGlaub in Teutschland angefangen / in stäter vntwandelbarer Nachfolgung hergebracht / bekennet / vnd also wol vor als nach auffgerichtem Religionsfried behalten / gedrungen werde / sonder vielmehr die Verursacher dieser gefährlichen Trennung zu schuldigen Gehorsamb vnd Folgeistung / soviel an gedachten Churfürsten / anweisen.

Welches vngesehrlichen Inhalts Ihre Mayst. auch ein Mandatum hieher geschickt / vnd vrgirte dessen / wie auch aller vorigen Mandaten schuldige Parition.

Die Vncatholischen / nachdem sie die Sach länger nicht auffschieben / Keyf. Mayst. betriegen / noch ihren Muthwillen verthädigen möchten / nachdem auch die mitler weilt zwischen Catholischen vnd Vncatholischen vermittelts etlicher ReichsStätt Gesandten zu Vortscheid im Kloster gehaltene Communication vnfruchtbarlich abgangen gewesen / bewerben sie sich ferners bey anderen ReichsStänden vmb weitere Hülff / vnd dasz ihre sampt deren Legaten gen Keyf. Hoff ziehen / vnd die vor der Thüren stehende Execution suspendiren helfen wolten / der Vncatholischen Abgesandten seynd gewesen Bonifacius Golin / Petrus Bercken / vnd L. Theodorus Hillenßberg Synd.

Die Catholische RahtsVerwandten / vnd Bürgerschaftt aber sendten etwan in Decembri zu Ihre May. den Herrn Dechanten Franciscum von Bos / Herrn Albrechten Schrick Bürgermeister vnd Schöffen alhie / vnd ihren Secretarium Johannem von Theunen / deren Fleiß Ihre Keyf. Mayst. alsbald bey deren Ankompt / vnd erhaltener Audienz höchlich gelobt / dasz sie nemblich vmb der Catholischen Religion willen solche Mühe / vnd schwäre Reiß hetten auff sich genommen / mit der gänzlichen Zusag / Ihre May. würde es ob ihrem Decret festiglich halten / vnd erster Tagen newe Legaten auff Nach abfertigen / welche den Catholischen in allem gnugsame Satisfaction geben / auch zu Widerkehrung aller angewendter Expens / vnd Vnkösten verhelffen solten.

Wie dan auch zum theil geschehen / vnd wird im folgenden Jahr 1582. solche Commission beyden Gerharde Truchsez vnd Johanni Churfürsten respectiue zu Cölln / vnd zu Trier / vnd Philippo Freyherrn zu Binnenberg / vnd Philippo Noffouio auffgegeben. Anno 1581.

Darab die Churfürsten denen von Nach vngesehrlich auff diese weiß zugeschrieben / Es hette ihnen die Röm. Keyf. Mayst. zusampt

dem Wolgeborenen Philippen Freyherrn zu Winnenberg/16. auch Philippen von Nassaw/16. Jhr. Mayst. Kähten ein Commission/ vnd Instruction zukommen lassen/ ihnen aufferlagt noch weitem Handlung in Nahmen Jhr. Keyf. May. zwischen Ihnen vnd denen in der Statt Aach anwesenden Bürgermeistern/ Schöffen/ Kähts Verwandten/ vnd Bürgeren vorzunehmen/ vnd allen möglichen Fleiß anzuwenden/ allen Mißverstand auffzuheben/ beyde Theil/ vnd also die löbliche alte Statt widerumb in Ruhe/ Frieden/ vnd Einigkeit zu bringen / wiewol es ihnen allerhand Obligen halben fast vngelogen / vnd beschwärllich / jedoch der Keyf. Mayst. zu vnderthänigsten gehorsambsten Ehren/ auch den Parthenen zu Gnaden/ vnd dem geliebtesten Frieden zum guten hetten sie sich mit solcher Commission neben ihren mit Commissarien gutwillig beladen lassen / weren demnach entschlossen etliche ihre ansehnliche Kähte mit nothwendigen gnüglichen Befehl/ vnd Gewalt abzufertigen / daß sie Mitwochs nach Oculi schierstkünfftig in der Statt einkommen/ folgenden Tags dero Sachen ein glückseligen Anfang zu machen / alles Fleiß in der Sachen procediren/ vnd nach Inhalt der Keyf. Commission vnd Instruction vollnfahren sollen.

Die von Aach aber/ nachdem sie auß Befehl Keyf. May. durch Ernestum Bischoffen zu Lüttich / vnd Herzogen von Gütlich etliche Monat mit Soldaten feindlich angegriffen/ vnd ringsomb blockiret / antworteten den Commissarien / daß sie von Herzen lieber nichts wünscheten/ als daß Ihre M^t. durch vnparthenliche der Sachen gründlich berichtet weren/ weiln sie aber jeko schon ihre Legation zu Jhr. M^t. abgefertiget/ weiln der Syndicus bey Shur Sachsen/ vnd Brandenburg sich annoch auffhielte/ der Landgraff von Hessen/ vnd viele Reichs Stätt ihre Sachen bey Keyf. M^t. sollicitireten / so were ihnen in deren Abwesenheit etwas beständig zu handeln vnmöglich / zu dem were die Statt dermassen stark durch Burgundionen gleich als belägert/ daß keine Gelegenheit gebe/ die Sachen mit Außwendigen zu consultiren / als weren auch die Außgewichene kein beständiger/ oder rechtmässiger Magistrat/ vnd daher nicht gerahen/ sie wider in die Statt einzulassen / damit nicht etwan dieselbige / als Urheber aller Widerwertigkeit/ vnd Verorsachere / daß die Statt nun im 6. Monat belägert were / vom gemeinen Mann zu todt geschlagen würden/ Bitten dertwegen/ daß die Shurf. ihre Commission bisz daran/ daß der Statt Außgesandten wider gen Haus gelangt/ vnd zuträglichere Antwort von Jhr. Keyf. Mayst. zuruck gebracht hetten/ gnädig einstellen wolten/ Bitten auch bey dem Fürsten von Gütlich vor sie zu intercediren / daß diese langwierige Belägerung ihnen vom Hals möchte abgeschafft werden.

Hier

Hierauß verstandten nun die Herren Commissarij gar wol / daß sie allein Verlängerung suchten / zu dem so ware damals schon erschollen / daß Truchseß Churf. von Söllen vom Catholischen Glauben deficiiren / vnd abweichen wolte / auff Lutherischer weisz zugleich Bischoff seyn / vnd Agnesen geborene Gräffin von Mansfelt zum Weib haben / Schwiegen derwegen obgemelte Churfürsten auff solch deren von Nach an sie abganges Schreiben ganz still / die Vncatholischen aber waren darmit nicht zufrieden / sondern schreiben zum zweyndenmal / repetiren ihr voriges / vnd ziehen in specie an / diese Sach seye ihnen mit anderen Reichs Stätten gemein / könten derwegen ohn ihres Religionsgenossen Vorwissen hierinnen gegen den Religionfrieden nichts statuiren / placidiren / bewilligen / oder handeln / vnderthäniglich bittend / mit ihrer Legation nicht zu præcipitiren / oder sie wider Gebühr zu verchnellen.

Nach solchen zweyen Schreibens weil gar keine Antwort erfolgt / vnd aber der den Herren Commissarien gesetzter Terminus, nemlich der 1. Aprilis herben genahet / so schreiben sie zum drittenmal / vnd zwar ganz bedrävlich / dafern die Commissarij würden hieher kommen / vnd die außgewichene wider mit hineinbringen / che vnd bevorn die Belägerung abgeschafft / würde darauff anders nichts / als ein gewisses Blutbad erfolgen / wie solches Philip-^{Glorian-}pus Nassouius vor einem Jahr wol hette experimentirt / vnd er-^{tur in-}fahren. ^{mal-}^{licia.}

So man doch mit ihnen handeln wolte / were ihr Raht / vnd Gutachten / daß solches außserhalb der Statt zu Vortscheid geschähe.

Hierauff aber nicht lang / als die Bürger ab dieser langwierigen Belägerung grossen Vnwillen geschöpfft / vnd sonderlich von den Keuttern / so auff Kalkoffen gelegen / grossen Schaden erlitten / seynd ^{Kalk off-} dieselbe zur Statt hinauß gefallen / mit sich führend etliche Stück ^{fen.} Beschütz / das Schloß Kalkoffen mit Gewalt eingenommen / angezündet / vnd die darauff erfundene Soldaten alle / biß auff einen / so sich reuerenter zu melden / durchs Priuat saluirt / zu todt geschlagen / darob die andere so auff Suisieren / im Gruißhaus / Hambroch / vnd anderen Plätzen rings vmb der Statt gelegen erschrocken / auch darvon gelauffen seynd.

Im selbigen Jahr 1582. waren Ihre Keyf. Mayst. sampt ihren Gliederen des Reichs zu Augspurg / dorthin fertigten die Vncatholischen ihre Gesandten ab / die Catholischen senden auch in Eyl dahin offgemelten ihren Secretarium Johannem von Thenen / deme als bald gefolget seynd mehrgedachter Herr Dechant Franciscus von
Bos/

Voss/ Herr Lenhard von Houen/ Herr Jacob Passour Schöffen alhie/ vnd Anthonius Winer.

Auff diesem Rahtstag ist der Nacher Sach am 25. Augusti den samptlichen Chur- vnd Fürsten des Reichs vorkommen/ aber/ wie vor mehrmaln beschehen/ an Zhr. Keyf. Mayst. hin vnd abgewiesen worden/ jedoch mit dem Zusatz/ daß es wol nicht vngerachten were/ zwischen beyden Parthenen den Frieden zu versuchen.

Wie nun aber Zhr. Keyf. Mayst. vom Reichstag auffgebrochen/ seynd vorvolgemelte Catholische Herren Commissarij dero Statt Nach Zhr. Keyf. May. gefolgt/ welche auch erhalten/ daß zu Versuchung des vorgeschlagenen Friedens/ vnd Vergleichs Zhr. May. im selbigen Jahr beyde Parthenen gen Wien den 12. Decembris citirt/ vnd vorgeladen.

Bürgerm.
Schrick.

Lonzen.

Welchem sothänigen Keyserlichen Befelch die Catholischen als bald parirt/ vnd dahin abgefertiget Herrn Bürgermeister Albrechten Schrick/ Herrn Jacoben Pastor beyde Schöffen alhie/ vnd Johann von Thenen Secretarium, &c. Die Vncatholische aber seynd alle vnghehorsamblich außblieben/ ja hat damaln deren Rädelführer Lonzen sich nicht geschämt zu sagen: Wan schon Zhr. Mayst. einen Maulesel mit Brieff vnd Mandaten beladen würde hieher senden/ so solte doch er sich hierab nichts bewegen.

Was aber diesem Lonzen am End widerfahren/ wie er mit höchster Schanden/ aller seiner Dignitäten entsetzet/ ihme seine Fontein sitzendes Rahtsitz öffentlich vor dem Hausz jecho zur güldin Ketten genant/ an der alten Fleischplancken gelegen/ abgeschnitten/ vñ dieses alles von seinen eignen Religionsgenossen/ die Kinder alle gestorben/ die Güter verfahren/ vnd in summa eine lautere Malediction vnd verfluchter Handel hinzugeschlagen / solches wissen wir Bürger noch alle.

Dieses alles aber/ wie oben gesagt/ lassen sich Zhr. Keyf. M. nicht angehen/ setzen abermaln beyden Parthenen einen neuen Termin/ von 3. Monaten/ darzu die Vncatholischen zwar ihren Secretarium Mattheissen Düppengiesser neben einen anderen Rahtsgelehrten von Nüremberg deputirt vnd abgefertiget/ aber ihnen keine weitere Commission geben/ als allein zuzusehen/ anzuhören/ vnd alles fleissig aufzuforschen.

Vnd wie dieselbige nun etlichmaln mit den Catholischen in Communication kommen/ vnd mehr als glaublich/ schlecht bestanden/ ziehen sie/ vnerwartet/ was Zhr. M. vor eine Sententz darüber fällen würde/ darvon/ vnd richteten also mehr nit auß/ als daß sie vom König von Franckreich Confirmation der Nacherischen Priuilegien Anno 1368. von Carolo V. Königen in Franckreich gegeben (darbey der Nacher

Zwenden
Nacher Priuilegien
gemacht worden/ etc.
meistlich Naff v

In diesem Jahr
Publiert/ daß
jüngliche Son
gelter und gepredigt
Darauff dan an
nigero Augustus
res Befindts Fürst
dieses solches dem
fähret.

Aber als selbige P
die Lehr und Ceremoni
für glichen Confession
te vnd daß also mehr
glichen Confession zu
Zhr aber alle Flacit
So ist ihres Verbleib
sch als bald hiedan
Dün wahr ist es/ te
man in Zeit aufgan
Nach sondern jecho auch
ganden werden/ weil
wischen Andend. Keyf
ehan. Cap. 11. Quast. 7
Darauff dan offenb
lichem Nahmen/ der 2
liche Chur/ Fürsten vñ
vnd betrogen haben.
Am 22. Octobris fo
Darauff beyde Chur/ f
überumb/ soviel möglich
Jnnmits aber fahret
nen daß kein von allen
sch zum Bürger wider
vñ solches juren von
weber rechtmäßig Vorig
gedabe sich künftiglich

Nacher Person/ Haab vnd Güter durch gantz Franckreich Zollfrey gemacht worden) erhalten haben / welcher ihnen auch wider jedermeynlichen Hülff vnd Beystand/ wie sie sagten/ verheischen hatte.

Anno 1583. & 84.

In diesem Jahr 1583. ward alhie durch Edicta kund gethan vnd publicirt / das neben der Catholischen Religion auch die Augspurgische Confession öffentlich in dieser Statt solte geduldet/ gelchret vnd geprediget werden.

Darauff dan auch erfolgt/ als die Lutheraner von Nach vmb einigedero Augspurgischen Confession zugethane Prædicanten bey ihres Gesinds Fürsten vnd Ständ des Reichs fleißig sollicitiret / das dieselbe solches denen von Nach alsbald gern placidirt vnd gewillfahret.

Aber als selbige Prædicanten hieher gelangt/ vnd erfahren/ das die Lehr vnd Ceremonien dero Lutheraner von Nach mit der Augspurgischen Confession gar keine Gemeinschaft noch Gleichheit heten/ vnd das also mehr nit/ als mit dem blossen Nahmen dero Augspurgischen Confession zu seyn sie sich rühmeten / im Herzen vnd in der That aber alle Flaccianer/ das ist/ die allerärgste Lutheraner weren. So ist ihres Verbleibens alhie nicht lang gewesen / sondern haben sich alsbald hiedañen wider auffgehoben/ vnd nach Haus begeben.

Dan wahr ist es/ was hier ab Compositio Pacis newlich zu Dillingen in Truck außgangen diferte lehret/ das nicht allein nicht alhie zu Nach sondern jeko auch nirgendwo anders dan villeicht gar wenig gefunden werden / welche der Augspurgischen in Anno 1530. Hochlöblichen Andenck. Keyser Carolo V. offerirter Confession weren zugethan. Cap. II. Quæst. 71.

Darauff dan offenbar / das die Bncatholische von Nach vnder solchem Nahmen / der Augspurgischen Confession / die ihnen bengefallene Schurf Fürsten vnd Ständ des H. Reichs dolose hindergangen vnd betrogen haben.

Am 22. Octobris kompt eine newe Commission von Ihr. Keyf. Mayst. an beyde Schurf. von Trier vnd Sachssen/ das sie die Statt widerumb soviel möglich solten zu Ruhe vnd Einigkeit bringen.

Zmittels aber fahrendie Bncatholische ernstlich vort / erkennen/ das keiner von allen außgewichenen solte vor Bürger gehalten/ noch zum Bürger wider auff/ noch angenommen werden / er hetete dan solches zu vorn von ihnen demühtiglich gebetten vnd begert/ vñ sie vor rechtmäßige Obrigkeit erkandt / neben deme auch vestiglich angelobt/ sich künfftiglich still vnd gehorsamb in allem zu erzeigen.

Sc

O in-

NB.

Schöffen als
Augusti den
n/ aber/ wie
nd abgetwiehen
erachten were

uffgebrochen/
j dero Statt
das zu Verfu
Ihr. May. im
tembris citir

holischen als
ster Albr. ch
hie/ vnd Jo
e aber seyend
Kädelstührer
Mayst. einen
nieher sende

ie er mit höch
leine Fontan
aldin Keuen
ten/ vñ dieses
le gestorben/
ediction vnd
wir Bürger

eyf. M. nicht
ven Termin
Secretarium
hes gelehren
keine weitere
d alles flüssig

hen in Com
standen/ zu
rüber fallen
sie vom Kö
legien Anno
warben der
Nacher

O inauditam proteruiam! daß die jenige/welche anderen Fidelität/
Subiection vnd Gehorsamb schuldig waren/vnd zum offtern gelobt
hatten/ jeso von eben denselbigen Vnderthänigkeit vnd Gehorsamb
zu schwören erfordern / vnd die Gást den Wirth zu verdringen vns
derstehen. Hinc ergo Exemplum capiat omnis Posteritas, ne fidem ha-
beat his, **Ben** welchen/wie der Poet sagt:

*Nulla fides est in pactis,
Mel in ore, verba lactis,
Fel in corde, fraus in factis.*

Dero nechsthochgedachten Keyf. Commissarien Subdelegirte
aber als hieher kommen/vnd allerseits Klagten / nemblich nicht al-
lein aller Geist vnd Weltlichen/ Catholisch vnd Vncatholischen der
Statt Nach/ sonderen auch der Benachbarten/ vnd Mit Interessir-
ten Fürsten vnd Herzen des Burgundischen vnd Gúlichschen Hau-
ses/te. angehört/ haben sie die Sachen also perplex/ intricat vnd ver-
worren befunden/ daß mit beyder Parthenen Belieben alle Streitig-
keiten durch hinderlassenen Recess sub data den 7. Aprilis Anno 1584.
an die allerhöchste Keyf. May. remittirt/ vnd verwiesen.

Nach deren Abzug aber seynd die Sachen nicht besser / sonder als
ärger worden/ *superbia enim eorum ascendit semper.* Muht vnd Ober-
muht ist bey Ihnen immer zu gewachsen.

Dañ jetzt wurden auff frembde Sprachen Predig gehalten/ Lu-
theraner/ Sacramentirer vnd Widertäuffer wohneten alhie alle vn-
der einander vnder dem Prætext vnd Mantel der Augspurgischen
Confession/vnder welchem auch zugelassen gewesen / wañ eine newe
Lehr auß Arabia kommen were. Dem Fürstlichen Gúlichschen alhie
bestellten Bogten vnd gewesenem Secretario Johannem von Thenen
widersetzten sie sich mit Gewalt/vnd wußten dieses alles gleichwol mit
geschwinden Vnwarheiten bey Ihr. Keyf. May. zu verthädigen vnd
zu befärben.

Anno 1585.

Selbige Höchstgedachte Ihr. Keyf. May. aber schicken hieher
newe Mandata, dessen principalichen Inhalts/ daß die Vncat-
holische von angefangenen newen Predigen ablassen / den
Herrn Prochian/ Scholaster/ vnd Bogten in ihren Nempteren kein
Hindernuß schaffen solten.

Zhes
gleichver-
stehe alibe-
gen/ dero
Vncatho-
lische Vor-
gebē nach.

Denselben aber kamen sie nit allein nit nach / sondern remittiren
dieselbige an andere ihres gleichen Reichs Stätt/ vnd sonderlich gen
Blm / alda sich damaln der Protestanten ein guter Theil beyfamen
gefunden / baten zugleich vmb Intercession bey Ihre Mayst.
daß

Zwölft
das selbe Mand
Wort gelobt würd
Zunächst aber
Zunächst aber
Es hat sich auch
sich von Amors all
im gewöhnlich
den die folgende
ganzen mit vermeld
teich en als er aber
gleich so bad die
gefordert seye. W

In welchem Jahr
Ehrentung gen
und ein Brod
Herrn in Brod
golden habe.
Erman in Decem
Herzog von Cöln
Georg Ehrenpreis
Da alles vergebens
gütlich Ermahnungen
für Bessert versta
ten / vnd sonderlich
Keyf. M. zum Trug
amnoch den Herrn
Bogten zu erlösen.

Am 12. Januarij
hieber mit newen
Ihre / dero G
zumelken / den Herr
ben gleich wider an
ander etwo vertriebe
richten ihren gütend
und thätlich Zeugniß so
weisen Jurisdiction in der
genommen gütlich

daß solche den Mandatis in verlebte Articuli widerlagt / vnd nicht zu Werck gestellet würden.

Zumittelst aber spieleten sie ihren Willen / vnd setzten von Tag zu Tag allerhand Newerung vort / wie sie konten vnd mochten.

Es hat sich auch in diesen Zeiten zugetragen / daß ein Vncatholischer von Antorff alhie vnder die Schmid jekund zum bundten Dschen gewohnet / dessen Vatter als auff Weißfreitag in der Charwochen die hölzene Glocken im Münster gehöret / eilend zum Münster gangen / mit vermelden / Er müste gehen der Pfaffen Gauckelsack zu besehen / als er aber bisz auff's Hochmünster kommen / rühret ihnen gleich so bald die Hand Gottes / daß er darnider gefallen / vnd gähling gestorben seye. Wie solches noch lebenden Catholischen indächtig ist.

Anno 1588.

In diesem Jahr / nachdem im vorigen Jahr 87. solche grosse Thewrung gewesen / daß ein Vass Roggen gegolden 13. Guld. vnd ein Brod 13. m. ist solcher Abschlag erfolgt / daß vmb Osteren ein Brod 4. m. vnd vmb Christmessen nur 13. Vausch. gegolden habe.

Etwan in Decembri schicken Ihr. Keyf. M^c. auff Anhalten des Herzhogen von Gütich / vnd anderer Interessirten Herren hieher Georg. Ehrenpreis mit eben selbiger Commission / wie vor 3. Jahren. Aber alles vergebens / sondern werden die Vncatholischen nach soviel gütlich Ermahnungen mit dem König Pharaone mehr vnd mehr in ihrer Bosheit verstocket / proscibiren / bannen vnd plagen die Catholischen / vnd sonderlich die Synodalen / wie sie wolten / fahren Ihr. Keyf. M^c. zum Trutz vort in ihren Predigen / vnd weigern sich auch bisz annoch den Herrn Bogt Thenen anzunehmen / vnd vor einen Bogten zu erkennen.

Anno 1590.

In 12. Januarij commandiren Ihre Keyf. M^c. einen Herolden hieher mit neuen Mandaten / befehlend vnder Poen der Acht / dero Catholischen Person / Haab vnd Güter nicht zu molestiren / den Herren Bogt Thenen / welchen sie hetten vertrieben / ehrlich wider anzunehmen / alle frembde Lehren abzuschaffen / die anderstwo vertriebene Kezer außzuweisen / Geist. vnd Weltliche Gerichtern ihren gebürendē ordentlichen Lauff zulassen / alle turbationes vnd thätliche Eingriff / so die Vncatholische gegen den Erzpriester vnd dessen Jurisdiction in der Statt vnd auff dem Land verübt / vnd vorgenommen / gänzlich wider abzuschaffen / wie auch nicht weniger

Et 2

den

den Herren Scholasticum in seiner Jurisdiction der Schulen halben nicht zu turbiren/vnd andere Sachen mehr/2c.

Welche alle als der Keyf. Herold E. E. grossen Raht am 10. Februarij proponirt / vnd vorgetragen / ist folgens zu dessen schuldiger Partion erstlich gesagter Herz Bogt Zhenen am 13. Februarij mit grosser Ehr / Freuden / vnd Glückwünschung aller Bürger schaffe / bevorab mit Begleitung der Fürstlichen Gälischen Commissarien auff dem Rahthaus kommen / vnd nachdem er dem alten Brauch nach beendiget gewesen / am Schöffengericht / als Bogt/præsidiert.

Auch hat E.E. Sendtgericht zusolg der Vncatholischen gethanner Erklärung / daß sie nemlich den obangedeuten Keyf. mandatis pariren wolten/am 19. Februarij 2. newer Geistliche / vnd am 12. Martij 5. weltliche Sendtschöffen benentlich Herrn Franciscum Fos Decanum S. Adalberti & Pastorem ibid. Herrn Cononem à Langendorff Pastorem S. Petri , Herren V Vilhelmum , vnd Gregorium von Wyllre / Jacoben Moll / Gillissen Valenzyn / vnd Franzen Wideraht erwöhlet / vnd angenommen.

Die Vncatholische Regierung aber wolte diese darfür nicht erkennen/wandte vor/die Præsentation vnd Ansetzung der weltlichen Sendtschöffen stündte dem Raht zu / deswegen als sich E. E. Sendtgericht beyh Nuncio Apostolico beklagt / wird Herz Albrecht Schrick Bürgermeister / vnd Schöffen alhie Herz Johaß Ellerborn Herz Gerhards Sohn / vnd alle andere obgenante weltliche Synodalen am 1. vnd 2. Augusti , respectiue durch Nachmittags vmb vier Uhren ihnen insinuirte Zettulen / vnd folgens affigirtes Edict der Statt vnd Gebieth Nach ewiglich verbanet / vnd in ihre Platz beyh Hohem Weltlichen Schöffengericht drey newer Schöffen anzunehmen verschaffet / als nemlich Johaß Ellerborn Johaß Sohn in Pont / Johaß Khoe / Melchior Schwarzenburg.

Ven vnd neben welchen als der Herz Bogt Zhenen nicht sitzen wollen / stellet die Vncatholische Regierung einen Hauptmann Anthon genant zum Neyer an / vnd häuffen damit ein Attentat ober das ander / inmassen auch in diesem Jahr die Vncatholische ferner kecklich hinzugefahren / vnd eine Platz an vnd auff dem grossen Münster Kirchhoff gegen ober den Häuseren : Zum Hanen/ zum Schaff/zur Kronen/zum Kelch/2c. im Kadermarckt an anderen verkaufft/welche darauff newe Häuser erbarwet / vnd der Verstorbenen Christiglaubigen Gebein herauß gegraben/ auch wurffen die Vncatholischen vmb diese Zeit vnderchiedliche Catholischen geringer Brachen

Zwey
haben halbes
schöne ihre
Dörfern dan
Herrn Canonici
schickelage vnd
mit höchster
Welcher darau
getragener Kess
Gensaltbaren im
rechnen vnder
clausula saluari
vnder abzustell
Vmb die vng
des Vncatholische
sagen Nach würd
tholischen verführe

V Anfang die
Zwey Herzog
halter vor die
trüchlich beklagt
sch den Catholischen.
Ihre Manst. ten
ne Mandata hieser
Widerwertigen Brie
tum gewöhnet ware
Im vursche. Zab
Manst. von Hispanie
auffrichte Concord
vnder schlaffe vnd
gere durch E. Man
sagen als viel sie
stange / vnd
auch

sachen halber ins Gefängnuß/schätzeten vnd tyrannizireten vber die selbige ihres Gefallens.

Deswegen dan/soviel die Violation des Kirchhoffs anlangt/die Herren Canonici sich bey ihrem Ordinario dem Bischoffen von Lütich beklaget/vnd vmb Abschaffung solcher Attentaten billiglich/vnd mit höchster Befügnuß angehalten.

Welcher dar auff nicht allein auß eigener / sondern auch auß auffgetragener Keys. Auctorität alsbald den 18. Maij gebotten / solche Gewaltthaten innerhalb 6. Tagen/ von Zeit der Insinuation anzurechnen vnder Poenden Keys. Brieffen einverleibt / jedoch sub claufula salutari: Oder aber Ursachen vorzuwenden/warumb nit/ie. wider abzustellen.

Vmb diese vngesehrliche Zeit dorffte einer vonden Vornembsten des Vncatholischen Magistrats stehend auff einer Geistlichen Platz² sagen/Nach würde keinen Frieden haben/bis daß man mit den Catholischen verführe/gleich mit den Tempelherren/ie.

² Dies ist die verheischene Fideleität.

Anno 1591.

Zu Anfang dieses Jahrs / nemblich den 22. Ianuarij protestirete Hertzog Wilhelm von Gällich obgenanter Thätigkeiten halber vor die Vncatholische Regierung fast hefftig / vnd beträwlich/ beklagete sich auch bey Ihrer Keys. Mayst. vnd adjungiret sich den Catholischen.

Ihre Mayst. senden zwar auch hierauff alsbald den 4. Julij neue Mandata hieher/aber schaffet darmit weiters nicht/ als daß die Widerwertigen Brieff mit Brieff beantwortet haben / wie sie zu thun gewohnet waren.

Im vurschr. Jahr 1591. den 23. Octobris suspendiret Ihr. Kön. Mayst. von Hispanien vmb des willen / daß die Statt Nach wider auffgerichte Concordaten Ihr. May. Seyend vnd Vertriebene alhie vnder schleiffet/vnd Vncatholische Lehren alhie getribet wurden / aller ihrer durch S. Mayst. Landen habender Priuilegien / vnd Freyheiten / als viel sie deren vom Hauß von Burgundien jemaln erlangt / vnd erhalten hetten / welche Suspension

auch continuiret bis auff das
Jahr 1600.

Anno 1592. & 93.

Am 11. Aprilis werden beyde streittige Theil deren von Nach gegen künfftig Jahr 1593. ihre Sententz vnd Vrtheil anzuhören nach Keyserlichen Hoff citirt / vnd vorbescheiden.

Darauff nachdem beyde Theil erschienen / zu wissen an seiten der Catholischen Herrn Johaⁿ Ellerborn Erzpriester vnd Parochian alhie / Wilhelm von Byllre Schöffenmeister / vnd Franciscus Widerzalt / an seiten der Bncatholischen aber deren Syndicus, ist folgens am 27. Augusti Anno 1593. auff dem Königl. Schloß zu Prag nachfolgende Vrtheil gestellt.

Keyserl.
Sententz
vom Jahr
1593.

In Sachen Catholischer Bürgermeister / Schöffen / Racht vnd Bürger des Königlichen Stuls vnd Statt Nach / r. Klägeren eins / wider weiland die in Anno 81. der weniger Zahl anderwärts bestellte Bürgermeister vnd Racht / jeko deren Nachfahren daselbsten Beklagten anderen theils. Auch die Durchl. Hochgeborenen Fürsten vnd Herren / weiland Herrn Wilhelm jeko H. Johans Wilhelmen Herzogē zu Gällich / Cleue / vnd Berge / r. als Interessenten belangē. Auff der Keyf. Mayst. Unsers allergnädigsten Herren vermög derselben von des H. Reichs Ständ bey jüngst 1592. zu Augspurg gehaltenen Reichstag gegebenen Gutachten an beyden Churfürsten Trier / vnd Sachssen / r. außgangenen Commission / auch deren hierzu verordneten Subdelegirten des 84. Jahrs zu Nach verfolgten Abscheid / vnd nach Hoff geschickten Acten vnd Relation / daß auff nechstabgelauffenen 92. Jahrs des 11. Aprilis abermals außgangenen Citation / der Parthenen gehorsamblich erschienen / vnd vorgebrachten Gewalt / r. erkennen höchstgemelt Ihre Röm. Keyf. Mayst. vnverhindert / was der Beklagten theils wegen ferner Communication ex aduerso etinkommener Schrifften / auch vngrugsamen Gewalts / vnd sonsten angezogenen Rechtsstands immittels vnerheblich eingewandt / hiemit / vnd allem Vorbringen nach zu Recht / daß den Beklagten nicht geziemt noch gebürt habe / bey solchen Ihrer Mayst. Königlichen Stul vnd Statt Nach / r. in Religionsfachen einige Newerung einzuführen / oder einführen zu lassen / noch sich des Magistrats vnd Statt Regierung mit der That zu vnderfangen / sonderen / was in dem vor vnd nach beim Racht / Schöffenstul vnd sonst gehandelt vnd vorgenommen / zu cassiren / reuociren / vnd abzuschaffen / vnd alles / wie es vor ingeriffener Newerung vermög in Anno 1560. einmühtiglich auffgericht / vnd mit gemeiner Gaffelen Gefallen ins Werck gestellter Oberkompst vnd Rachtsbeschlus gewesen / darzu die Kläger in vorrigem

Herrn die
Sach
gern nach
Speyer
gezogen.

Am
röm Stul
gemein
ren vnd
lebens
ten allen
erfahren
lis respectue
kommen. Daneb
Straff nach
jener seiten
im Zupruch
ren hiemit
no 1593.
Vondicht
lichste
men
häng
Comitonen
Auff
auch
forma
bis
reden.
Walten
infra
verlauten
ren
Renardo
mandam,
breche
Nach
publich
las Volk
nd
nd
joh
gub
Datt
alle
auch
hoff

rigem Stand zu restituiren / auch hinfüro die Erwöhlung der Bürgermeister/ des Rahts/ vnd deren Personen zu den Rahts Aemptern/ vnd Diensten solcher des 60. Jahrs auffgerichter Oberkömpft allerdingß gemäß vorzunehmen / vnd ihnen Klägeren sie die Beklagten allen deswegen auffgewendt vnd erlittene Kōst vnd Schaden zu erstatten schuldig/ zu verdammen seyn / als Ihr. Keyf. M. solches alles respectiue erkennen/ cassiren/ abschaffen/ auch restituiren/ vnd verdammen. Daneben aber ihro gegen die Beklagten die verwirckte Straff nach gestalt ihres Verbrechenß / wie dan Höchstgemelten Interessenten den Klägeren/ vnd anderen alle ihr vbrige Berechtigkeiten/ Zuspruch/ vnd Forderungen sampt vnd sonders ferner außzuführen hiemit außdrücklich vorbehalten. Publicat. am 27. Augusti, Anno 1593.

Von dieser Brtheil wegen haben sich die anwesende Fürstl. Gütlichche wie auch Catholische Abgesandten der Statt Aach in Nahmen Ihrer Herren vnd Principalen aller vnderthänigst / vnd vnderthänig bedancket / Syndicus Doct Men aber solche seinen Herren Committenten zu referiren auffgenommen.

Auff vorgedachte definitiff Brtheil erkennen Ihre Mayst. auch folgens am 6. Octobris wider die Aachische Regierung in forma debita Executoriales, welche auch am gefolgten 20. Nouembris denen von Aach durch einen Keyserl. Cammerboten intimirt worden.

Welchen sothänigen Keyf. Executorial Brieffen doch der Gall. infra præstitutum terminum nicht allein nicht parirt / sondern von oberlauten Brtheil schon längst dabevorn am 17. Septembris vor einem Vürtischen damallt alhie gegenwertig gewesenenen Notario Andrea Renardo à Cæfare male informato ad Cæsarem melius informandum, necnon & alios Imperij Proceres & Status (alles doch widerrecht vnd nichtiglich) appellirt/ vnd sich beruffen.

Nach vorgesagter Keyf. Executorialen Insinuation aber ist vnglaublich / wie es den Widrigen geschmerzet / bewegen derwegen das Volck / vnd spargiren / als wann die Catholische Bürgermeister vnd Raht die Statt Aach sampt ihren Priuilegien vnder Seruitut/ vnd Joch des Hauses von Burgund vnd Gütlich bracht hetten/ oder zu bringen bedacht weren / werden derwegen vor Verrähter ihres Vaterlands/ vnd Zerstöörer des Friedens außgeschrien/ welche nicht allein nicht würdig weren das Regiment alhie zu haben / sondern auch ihrer verschiedener Vbertretung halber anderen zum Bentspiel bestraft zu werden.

Anno 1594. & 96.

In diesem Jahr auff dem Reichstag zu Regenspurg bringen
Etliche der Protestirenden Reichs Ständ der Nacher Be-
 schwärnussen gantz hefftig vnd einständig vor / darauff Ihre
 Mayst. widerumb ab Anno 1594. bis 1596. beyder Partheyen moti-
 uas mit grosser Sanfftmühtigkeit vnd Fleiß verhöret / vnd am 10.
 Junij gesagtes 96. Jahrs allergnädigst erkandt / dasz Gallⁿ. alles ih-
 res Vor- vnd Einbringens vnverhindert den außgangen vnd repro-
 ducirten Keyserlichen Executorialen innerhalb 3. Monat Zeits ein
 völlig Begnügen zu thun / vnder Poen der Acht / schuldig seyn sol-
 ten / 2c. Welche Confirmatori Vrtheil auch ohn weitere Berufung in
 ihre Krafft ergangen ist.

Anno 1597.

In diesem Jahr kompt hieber Ihre Churf. Durchl. von Cölln
Erneustus Hochlöbl. Gedächtnuß / vnd nöthiget zu sich in der
 Abteyen Behausung S. Cornelij Münsters alle im Regi-
 ment befundene Vncatholischen / ermahnet sie treuherzig zur
 Parition / Wie aber Ihr. Durchl. die Gemühter obstinat be-
 funden / haben Dieselbe / so offit sie getruncken / den Gläseren vnden
 die Knöpff sampt den Füßen abgeschlagen / darob als sich die ge-
 ladene Gäst verwundert / haben Ihre Durchl. angedeut / dasz man
 also würdethun mit den Vncatholischen Häupteren / wañ sie sa-
 na confilia nicht folgen / vnd Ihrer Keyserl. Mayst. in die Ruht fal-
 len würden.

Anno 1598.

Endlich in diesem Jahr 98. den 30. Junij, nachdem nun keine
 Hoffnung einiges Gehorsams oder Parition mehr vorhan-
 den / erklären Ihre Keyf. May. mit allen darzu gehörigen So-
 lemmitäten denen damals alhie zu Nach im Regiment befundenen
 Magistrat in die Acht / deren Person / Haab vnd Güter jedermennig-
 lichen / bevorab dem Klagenden Catholischen Raht / vnd anderen
 Interessenten zu inuadiren erlaubend.

Welche Achts Erklärung zu exequiren wird anbefohlen dem ob-
 höchstgemelten Churfürsten von Cölln / deme Ihr. Mayst. ferner
 ange-

angefügt / daß zu solcher Execution die hülfliche Hand mitreichen würden Ihre Churf. Gn. von Trier/ Erzhertzog Albrecht in Brabant/ vnd der Hertzog von Gällich/te.

Am 27. Augusti kompt der Keyserlicher Herold mit Nahmen Matthias Pierenpeumer sampt den Keyserl. Commissarien am Abend zur Statt hinein / die Catholische Herren aber blieben zu Vortscheidt / daselbsten alsbald die Frau Abtissin mit ihren Jungferen begleitet hervorgetreten / vnd die Catholische Herren mit grosser Freuden salutirt / alles Glück vnd Heyl gewünschet.

Folgenden 8. Augustini Tag/welcher ist der 28. Augusti, kompt der Keyf. Herold zu Pferd vor dem Rathhaus/ vnd liest jedermännlichen die Achts Erklärung vor/ welche auch mit 3. Trommeter abgeblasen worden.

Auch ware damaln der grosse Raht bensamen bescheiden / zu welchem die Herren Commissarij eingetreten / vnd sie alle ihrer Eynen erlassen / nahmen ihnen auch die Schlüssel der Statt ab / vnd entsetzten sie aller Gewalt / darob die jenigen / so der Sachen am meisten pflichtig / sich sehr entsetzet / die Häupter / sonderlich die Prædicanten wurden flüchtig / die Limburger vnd Gällicher armiren / vnd nähren sich zur Statt / depopuliren vnd deuastiren alle Gegend / auch waren nicht weit hiedannen etliche tausent Spanische in Bereitschafft gelegt/zum Fall weiterer Opposition den Catholischen benzuspringen/ biß also endlich die Vncatholischen des Regiments vnd alles angenommenen Gewalts sich mit der That/ vnd wärcklich hetten abgethan.

Biß daran aber / daß die Vncatholische parirt/lagen die Keyserl. Subdelegirte Herren Commissarij, als der Graff von der Marck/ Manderscheidt/ Arnoldus von Trensß Churf. Göltn. Marschalck/ Adam von Efferen zu Sechten/ Amptman zum Brül/ vnd Herr Dietrich Bisterfelt der Rechten Doctor / Vice Cantzler des Erzhstifts Göltn/ alle Churf. Rächte/ mit den Catholischen exulirenden Herren/ als Herrn Albrechten Schrick Bürgermeister vnd Schöffennestern/ wie auch Herrn Schöffennmeister Weilre/ Rittmeister Ellerborn/ Fr. Johaß von Wylre/ vnd mehr anderen Herren/ vnd Bürgern zu Vortscheidt.

Der Fürstl. Gällichscher Marschalck VWilhelmus de Waldenburg genant Schinckern lägert sich nach diesem Quartir mit viel hundert gewapffneten zu Fuß / vnd immittels nach außgeblasener Acht ware die Statt Nach ohn Regierung. Allein / daß sich die Catholische allgemach mit ihrer Gewehr sehen liessen/

spurg bringen
Nacher zu
darauff Ihre
rthehen moti-
/ vnd am 20.
hgl. n. alles sy
gen vnd repræ-
mat Zeits an
huldig seyn selb
Beruffung in

l. von Göltn
t zu sich in der
alle im Regio
erobertig zur
e obftinat be-
läseren vnden
s sich die ge-
ut/ daß man
wan sie sa-
die Ruhe fal-

in nun keine
mehr vorhan-
hörigen Co-
befundenen
edermennig
vnd andern

hlen dem ob-
Zayst. fernere
ange-

vnd prouisionaliter das Rathhaus vnd andere Wachten besetzt.

Also dan ist endlich zu würcklicher thätlicher Restitution des Catholischen Magistrats bestimmt worden der Tag des H. Aegidij, welcher ist der erste Septembris.

Restitution der Catholischen vom Jahr 1598.

Diese Restitution/ deren ich selbst persönlich mit bengetrohet/ geschah also: Des Morgens frühe/ vmb 7. vnd 8. Vhren versamleten sich alle Bürger vnd Reichsvnderthanen/ so viel deren Catholisch/ vnd ziehen den Catholischen Herzen mit Wehr vnd Wapffen triumphirlich bis an ihrem Losement zu Vortscheidt im Fuchsen entgegen/ vnd stellen sich in Ordnung/ zu wissen die Geschworene Schützen allein/ die Reichsvnderthanen allein/ vnd die Bürger/ vnd Carllschützen auch allein/ die Gällicher aber machen sich am allerersten auff/ vnd bemächtigen sich der Vortschierder Pforten/ gehend mit voller Wehr vnd Trommenschlag zur Statt hinein bis an S. Lenhards Kirch/ warten daselbst sampt obwolgemelten Herren Marschall Schinckern so lang bis das ihme Schinckern durch Vernerum von dem Belt Dürwerderen angezeigt/ das alles der gebür were abgangen vnd vollzogen/ auff welcher empfangener Botschafft die Gällicher sich wider zur Statt hinaufgewandt/ vnd kommend etwan vor Vortscheidt auff dem grossen Bendt/ stellen sich in schöner Ordnung/ vnd brennen alle zugleich vber hauffen loß/ also/ das die ganze Statt darab gezittert/ darnacher etwan vmb den Mittag senden die Catholische Herren denselben mit ganzen geladenen Karichen alle Notturfft zur Leibs Erhaltung zur Statt hinauf/ vnd werden also mit gutem Contentement dimittirt.

Damit ich aber wider zur Restitution komme/ solche geschah/ wie gesagt/ mit Vorgehung der Bürger/ der Carlls- vnd Geschworener Schützen/ vnd Reichsvnderthanen/ der Keyf. Herold sasse zu Pferd mit einem güldinen Kleid/ wie sonst gewöhnlich/ angethan/ denen diese Herren gefolgt seynd.

Herz Bürgermeister Albrecht Schrick/ vnd Zr. Wilhelm von Wyllre beyde Schöffemeistere alhie zu Nach/ Zr. Gregorius von Wyllre/ Zr. Johan Ellernborn/ Herz Frank Wideracht/ Herz Jacob Moll/ vnd sonst alle andere erulirende Bürger. Herz Gillis Valenzyn/ so vorigen Tags ein Bein zerbrochen/ hat nicht mitgehen können.

Rom

Kommende aber in die Statt/leutet man in vnser L. Fräwen Kir-
chen mit der grossen Glocken/vnd als die Herzen bis auff dem Paruisß
kommen/ gehen dieselbe hinonder zur Wolffsthüren in bis vor vnser
L. Fräwen Altar / fallen daselbst alle mit oberfließenden Zäh-
ren auff ihre Knie / vnd dancken G D E t vnd seiner H. gebenedeyten
Mutter Mariæ vor so glückliche Restitution vnd Widereinsetzung
des Catholischen Magistrats/ &c. der Chorus psalliret den Hymnum:
Te Deum laudamus, &c. Bis so lang aber alles vollbracht/ bleibt
das Volck vor der Kirchen in ihrer Ordnung stehen/darnach gehen
sie mit den Herrn weiter vort bis auff den grossen Markt / ziehen
rings vmb die Markts Fontein / nehmen darnach das Haus zum
Stern/ vnd auch die Uhr Glock in / die Carlls Schützen das Herren
Haus/die Geschworene Schützen der Statt Wäll.

Auch brachten die Catholische Herzen mit sich hinein 300. Solda-
ten vnder Hauptman Kroch/solche nahmen der Statt Pforten in.

Die Catholische Herzen aber gehen zur Statthaus hinauff/
thun die Rahtschell anziehen/vnd zum Raht leuten.

Wie dan wolgedachter Herr Bürgermeister Schrick zum Raht-
haus auffgangen/vnd oben an der Galereyen gestanden/spricht er ex
spiritu diese Wort des H. Simeonis: Nunc dimittis seruum tuum Do-
mine, &c. O Herz/nun lassetu deinen Diener im Frieden fahren/&c.
Dan meine Augen haben gesehen deinen Heyland. Verstehe Resti-
tution des Catholischen Glaubens/vnd seiner selbst eigener Ehren.

Darnacher am 21. desselben Monats Septembris fordert G D E t
ihnen sampt der lieben Hausfräwen von dieser Welt im Frieden ab
mit grossen Weheklagen vnd Schmerzen der ganzen Catholischen
Bürger schafft.

Etliche Tag vor beschehener Restitution seynd die Zunfften auß
Befelch der Keyf. Subdelegirten beyssamen bescheiden gewesen/wel-
chen sie vorgehalten/das/ obwol Zhr. Keyf. Mayst. befügt were/ die
Statt vnd Bürger von Nach aller habender Keyser vnd Königlichen
Privilegien zu priuiren / gleichwol wolten Sie annoch die Strenge
der Rechten nit gebrauchen / dan vielmehr auß angeborenen Milt-
vnd Gütigkeit denselben alles vergeben vnd nachlassen / wan sie nur
allein noch zur Zeit Zhr. M. in allem würden gebürlich gehorchen/&c.
So were dan nun ihr Befelch/das auß allen Zunfften 16. Personen
präsentirt/ vnd darauß durch Sie die Herren Commissarien 8. zum
Grossen/vnd respectiue Kleinen Raht assumirt vnd erwöhlet werden
soltten.

Wie dan auch am 1. Septembris obgemelt geschehen/vnd seynd da-
maln die Herren Commissarij mit im Raht gangen / vnd newe
Rahtsherren erwöhlet.

Am folgenden/nemblich den 2. Tag Septembris werden sothane
erwöhlte newe Rahtsherren zum Raht ordentlicher weis beschei-
den/vnd thun vor den Herren Commissarien ihren End/ vnd erwöh-
len demnechst zu den Herrn Bürgermeister Schrick noch einen ande-
ren auß der Bürgerschaft/nemblich Herrn Jacoben Moll/welchen
auch die Herren Commissarij sampt allen anderen damaln erwöhlten
Herren Beampten als bald beendiget haben / vnd kompt also E. E.
Raht zu seiner voriger Herligkeit.

Der End aber/so damaln die Rahtsverwandten zu schwören an-
gefangen / ist mit Auctorität der Herren Commissarien geändert/ o-
der augmentirt auff diese Form:

End der
Rahtsver-
wandten
von Aach.

„ **I**hr solt geloben vnd schwören/te. Das ihr vermög der am 27.
„ Augusti, Anno 1593. am Kens. Hoff ergangener Brtheil / vnd
„ darauff erfolgten declaratorial Processen/in Krafft der Anno
„ 1560. der mindern Zahl einmühtiglich auffgerichter/vnd mit gemeiner
„ Gaffelen Gefallen ins Werck gestellter Vberkompst/ vnd Rahtsbe-
„ schluss Euch vor wahre Catholische Christen bekeniet/vnd solches mit
„ ewerem Leben bezeugen wollet/ daß ihr auch zu des Rahts Aempte-
„ ren vnd Diensten niemanden auffnehmen sollet noch wollet / er ha-
„ be sich dan dergleichen der vralter Catholischen / vnd keiner anderer
„ Religion zu seyn bekeniet/ solches auch mit seinem Leben/ wie vurschr.
„ bezeugen thäte/te.

Die Vncatholische/ so im Regiment gewesen/ nachdem sie sitzend
auff ihren Knien Gnad vnd Verzeihung gebetten/ vnd auch mit Eyn-
den sich vor den Kens. Subdelegirten Herren Commissarij verstricket/
wider Ihre May. noch deren außgesprochenen definitiff Brtheil
künsttlich nicht mehr zu handlen/ seynd mit dem Reservat von der
Kens.lichen Acht absolvirt/ daß sie den Catholischen/vnd Interessir-
ten Herren ihre gethane Vnkosten restituiren vnd ergänzen solten.
Wie auch beschehen.

Vnlängst hernach sendet der Bischoff von Lüttich seinen Suffraga-
neum Andream Streguardt/vnd Ioannem Chapiaville hieher/vmb
die bisz daher ein lange Zeit vnderlassene Firmung wider an Hand zu
nehmen / das Sendtgericht in esse zu bringen / vnd die Ketzerische
Schulen zu reformiren.

Damaln hat selbiger Suffraganeus den kleinen S. Jacob / jeho
der Clarissen Kirch reconcilirt vnd herwenhet / weiln die Vncatho-
liche solche Platz entwenhet / vnd ihre Begräbnuß dar auß gemacht
hatten.

Anno

Chabec
1591. der
vnd
flagen/bezeugen all
gen Brüssel abgefe
Haukes von Burg
auch beschehen vnd

Anno 1604. seyn
A
geschanden in N
sen gefallt alle zwo
bende Differenten
liche sich des Syden
ger schlagen.

In diesem Jahr
E
mit ihren Herren
des Schilgumb dieser
in Pforten gelangt
johre/ vnd würd dert
nweigert / als aber
in Gewalt durchherin
schlossen vñ
primam Schimpff tw
nicht kommen were.
Dies hat nachmals
nach der beflagte sich
würdt folgenden Jahr
mandata sine claus. auß.
Als aber Ihre Durc
kauffteuch allerwegen
eher pressen lichte
als die vorig. Aber

Anno 1599. & 1600.

Ich habe hieoben gesagt / daß Ihr. Hochh. in Brabant in Anno 1591. der Acher Priuilegia durch ihre Landen hetten suspendirt / vnd eingestellt / dessen thäten sich die Handelsleuth sehr beklagen / bewegen also E. E. Raht / daß er deswegen seinen Syndicum gen Brüssel abgefertiget / vnd solche Priuilegia vnd Concordaten des Hauses von Burgund mit der Statt Aach wider in esse brächte / wie auch beschehen / vnd solches zu sehen ist im 3. Buch sub Num. 15.

Anno 1604.

Anno 1604. seynd die Herren von Aach mit den Gälischen Abgesandten in Maio zu S. Cornelij Münster beyfamen gewesen / gestalt alle zwischen dem Haus Gälisch / vnd der Statt Aach habende Differenten / soviel möglich beyzulegen / aber wie hoch schon etliche sich des Friedens angenommen / ist gleichwol alle Gütlichkeit zerschlagen.

Anno 1606.

In diesem Jahr kompt hieher auff Aach die Herzhogin von Gälisch Frau Anthonetta geborene Herzhogin von Lottringen / etc. mit ihrem Herren Bruder dem Herzhogen von Boudemont / etc. das Heiligtumb dieser Statt anzuschawen / vnd als sie an Vortschir der Pforten gelangt / wird movirt / daß dem Magistrat das Gelehd gebüre / vnd wird deswegen auß solchen Ursachen ihnen der Einzug verweigert / als aber die Officianten Gälischen Hoffes gleichwol mit Gewalt durchdringen wollen / behinderen es doch die Bürger actuali manu, schieffen vnd stechen hinzu / also / daß Ihr. Durchl. mit nit geringem Schimpff widerkehren müssen / ja schier in weitere Ungelegenheit kommen were.

Dieses hat nachmals Ihr. Durchl. wollen enfferen / die Statt von Aach aber beklagte sich dessen am Keyf. Cammergericht Spener / vnd würckte folgenden Jahrs 1607. den 10. Januarij wider Ihre Durchl. 1607.
mandata sine clauf. auß.

Als aber Ihre Durchl. sich daran wenig irieten / sonderen die Kauffleuth allerwegen hemmen / die Consonen zerschlagen / vnd die Güter preys geben lieffe / erhalten die von Aach newe stärckere Mandata, als die vorige. Aber doch alles vergebens.

Dd 3

Dass

Dañ dieser Handel bestunde länger nicht / als bisz im folgenden Jahr 1608. vnd zwischen beyden (tua, an mea culpa, nefcio) wuchse auch solcher Zwentracht zwischen E. E. Raht vnd Schöffengericht / daß es zu beklagen ware.

Anno 1608.

Tumult
vom Jahr
1608.

In diesem Jahr etwan in Augusto gebieten Ihr. Fürstl. Durchl. von Gülich in die 5000. Soldaten / vnd Landschützen auff / lassen alle Weg vnd Steg zur Statt fleißig bewahren / vnd mit Soldaten belegen / vnd / welches betrüblich ware / wurden im selbigen Jahr 1608. in welchem es Heilthumbsfahrt ware / auch die hieher wallende Pilger nicht vnmolestirt oder frey gelassen / sonderen von den Soldaten angezepft vnd geschmähliget. Die von Nacher stelleten sich zu gleichmässiger Gegenwehr / wurben in Eyl Soldaten / vnd besetzten darmit ihre Stattpforten / schlugen auch etliche im Dorff Bortscheidt gefundene Gülicher zu todt / vnd trieben sie von dannen / Ihro der Gülicher Obrister Conrad von Kirchraedt hatte das Haus Franckenburg eingenommen / vnd ware gleich damaln zu Bortscheidt ans Belt im Bad / die von Nacher wustens aber nicht / also verstecket sich derselb / vnd gieng heimlich darvon / als aber die Gülicher nicht abgelassen / sondern die omb der Statt gelegene Mühlen theils in Brand gestochen / theils zerschlagen / vnd das Wasser abgekehrt / sihe / da hat sich am 12. Augusti ein newer Außstand erhaben / Catholische vnd Vncatholische griffen zur Wehr / vnd rieffen alle einhellig: Das Conuent ist ober den Abten / wir wollen es wissen / nemblich / was es auff sich hette / daß dero Statt so seyendlich von alle Orten würde zugesetzt / vnd alsbald höret man allerhand Discursen / daß von diesem / daß von jenem / dieser hett es versaumet / jener hett es verschuldet / oder villeicht were dem Fürsten etwas verheischen / vnd so villeicht dessen etwas beschehen / würde der Herz Bogt darab Wiffenschaft tragen / Darauff sich daß ihrer ein ganzen Hauffen auffgemachet / vnd den Herrn Bogt Ehenen auß seiner Behausung mit gewapffneter Hand am Markt gebracht / schlagen daselbst einen Ring / vnd lassen ihnen inmitten stehen / fragen ihnen omb die Ursachen so thäniger Ihr. Durchl. wider die Statt Nacher zeigten Enffers vnd Vngnaden / das Wort thätte Nellis Kern ein fast sprachreicher vnd Catholischer Bürger / der Herz Bogt aber antwortet darauff dermassen langweilig / daß præ naufea der meiste Theil hinweg gangen / die vbrigen aber begleiteten ihnen wider gen Haus.

Als nun auch der Obrister Kirchraedt ligen auff Franckenburg ver-

verstande / daß es im
Ihre Durchl. auff so
bei dem was an gen
selbigen Brief :
Frankburg / N.
Es ward aber so
den Notario Seruat
des Nacherhaus / es
Inhalte: Es were
ganze vnschuldige
Durchl. nicht vnde
verwiffend geschähe
verfassen / darv
Darauff wird a
machte so wol von Ga
den Stern besamen
nacher alles jedsma
nicht möglich were /
zu gehen. Man de
Frieden zu tractiren
man / gethete der M
Eone Hochz. als
hoff geholet.
Da Statt Nacher
folgenden Tagen nicht
wird worden ob die
Indienz zu lassen se
feinen sollen / würde
der Seits auff alle
verwunden / vnd
demogen daß endlich
nicht gestattet worden
wider vnder Ihnen a
in Statt Nacher
Nacher von Schwarz
rus Eruch Das sende
mette Det / da Ihre
nach dreymaliger Fürst
raht / thut auff Franck
in so hindern vnd in Se
den Stern gefanden d

verstande/das es in der Statt Auffruhr were/gedachte leichtlich/das Ihre Durchl. auff solche wege zu ihrem Intent gelangen könnte /schreibet derwegen an gemeine Bürgerschaft der Statt Nach/vnd datiret selbigen Brieff : Auff dem Fürstlichen Hauß Frankenburg/ 2c.

Es ward aber solcher Brieff zu verlesen gegeben einem Keyserlichen Notario Seruatio Seruatij, selbiger liest solchen von der Galereyen des Rathhauses zweymal nacheinander ab / dessen vngeschrlichen Inhalts: Es were ihrer Durchl. Meinung noch Intention nicht/die ganze vnschuldige Bürgerschaft zu betrüben/ sondern/ weil Ihrer Durchl. nicht vnberuust/das das jenig/so beschehen/der Gemeinden vnwissend geschähe/ so begerten sie allein das die Häupter / so solches verursachet/ darvor angesehen würden.

Darauff wird alsbald ein Anstand auch einiger Aufschuß gemacht so wol von Catholischen / als Vncatholischen/ welche auff dem Stern beytsamen kommen/vnd vonden Sachen tractiren/dar nach alles jedesmal in den Zunfften vorbringen solten/2c. Damit nicht nöhtig were / dero Gemeind täglich mit Wehr vnd Wapffen zu gehen. Man deputiret auch etliche Bürger gen Düsseldorf den Frieden zu tractiren / zu denen sich auch/ als sie zu Düsseldorf kommen/gefüget der Abt Sinzig von S. Corneli Münster / wird aber Seine Hochw. alsbald auß der Herberg auff einem Gutschen gen Hoff geholet.

Der Statt Nach Abgesandten aber seynd noch in zweyen nechstfolgenden Tagen nicht zur Audientz kommen/sondern ist vorerst deliberirt worden/ob die Abgesandten mit oder ohn ihrer Seitwehr zur Audientz zuzulassen seyn solten/ so sie ohne ihrer Seitwehr hetten erscheinen sollen/würde es das Ansehen gehabt haben/ als wañ man dieser Seits auff alle weg hette vngleich gehabt/ auch als wañ es eine oberwundene / vnd nicht noch freye Bürgerschaft gewesen were/ derwegen dan endlich die Audientz bey Ihrer Durchl. mit der Seitwehr gestattet worden. Vnd als nun schon die Resolution gemacht/welcher vnder Ihnen allen/ vnd auff was Maniren Ihrer Durchl. der Statt Notturfft proponiren solte / tretten hinzu Herz Wilhelm Richalt von Schwarzenburg Schöffen alhie zu Nach / vnd Notarius Seruaf Baessen damaln Pfenningsmeister / bis an die Sammete Deck / da Ihre Durchl. Frau Anthonetta, &c. gefessen/ vnd nach dreymaliger Fürstlichen Salutation / vnd gemachten Reuerentz/ thut auff Französisch Herz Schwarzenburg in Nahmen aller/so hinden/vnd in Gegenwart aller Fürstlichen Rächten/so zu beyden Seiten gestanden/das Wort/ vnd sagte/das es gemeiner Bürgerschaft

gerchafft

gerschafft von Nach ganz schmerzlich vorkame / vnd nicht wenig Betrübnuß brächte / daß deroselben mit so starcken Vngnaden von Ihrer Fürstl. Durchl. würde zugesetzt / sintemaln sie sich nicht zu erinnern wüsten / ichtwas gegen Ihre Durchl. verbrochen zu haben / da doch etwas vnannemblichs durch vnderständige Leuth geschehen / solches betten vnderthänig / in keinen längeren Vngnaden zu vermercken.

Diese beyde Herren waren das maln diese Drie gegewertig.

Darauff dan auch Ihre Durchl. auff Franckösisch vngesehr also geantwortet: Wir haben wollen erzeigen / was es sene / sich wider das Haus Göllich / vnd Lottringen auffzulehnen / jedoch auff Intercession Ihr. Churf. Durchl. von Cölln / vnd vnseres L. Betteren des Herzogen von Mantua / sene es vor dismaln passirt.

Als nun hier auff die Gesandten von Nach ihren Abscheid genommen / werden fürter mit den Göllichschen Rächten diese 2. deutliche Hauptpuncta abgesprochen:

Erstlich / daß die Statt Nach ihre angefangene Procedür am Hochl. Keyf. Cammergericht Speyr gegen Ihre Durchl. ic. schwinden vnd fallen lassen solte.

Zum anderen / daß die jenigen / so auß dem Schöffentul / des Rächts / vnd anderer ihrer Aempter vertrungen / restituirt werden solten / die Obsidion vnd Belägerung belangend / solle gleich so bald / wie auch beschehen / ohne alle Entgeltmuß abgeschafft werden. Nun ware auch vorhin auff dem Stern in der ersten Furien schon ordinit / daß man diese 5. Herren des Rächts / als in diesem Handel suspect / mit Soldaten in ihren Häuseren bewahren solte / als nemlich Herrn Bürgermeister Franciscum Wiederraedt / Gillissen Bleyenheufft / Simon Moll / Reinhardten Horbach / vnd L. Michael Klotter Syndicum.

Wie aber jetztgedachte fünff Herren solches bey Ihrer Keyserl. Mayst. kläglich anbracht / vnd ihre Defension gethan / (welches sich doch vber Jahr vnd Tag verzogen) seynd dieselbe widerumb auff freyem Fuß gestellt / absolvirt / vnd durch Ihr. Keyf. Mayst. aller Dignität vnd Aempteren des Rächts wider vähig erkandt worden.

Also / vnd nicht weniger doch auch seynd die Herren Schöffen ihrer Aempter vnd Dignitäten wider restituirt / vnd also alles allgemach im friedlichen Wesen kommen. Aufferthalben daß die Vncatholischen bey diesem Spiel auch das ihrige gedachten / vnd lange Zeit die Wehr nicht wollen niderlegen / E. E. Racht thäte ihnen dan dis / dan jenes bewilligen / vnd in summa alles consentiren / welches sie wolten.

Dahero dan weiter erfolgt / daß E. E. Sendtgericht eine geraume

Zwendte
raume Zuffillge
ma gesehr

Nro 1609.
A Göllich G
Erben damit d
ten war. Keyf. M
senden hieher
Straßburg vnd
vnder Amptm
nen Keyf. Gred
lich eingeräumt
Beide Churen
der Marggraff von
für prezen d
Prezidenten Fürst
vnd Kollon / bel
daselbe Anfang
Hurdurch vnd
erzeigen mit der
weid. Hochlicke
Lauff vnderwegen
digen Orten vnd
E. E. Racht wolte
den benachbarten St
wofürten / noch vnd
verschiedliche Edel
khen vnder arbitrar
Huren aber stiffe
mit ihren Predigen
Europarten gebieten
in vnd selbem eine
Lunen zu geben befre
ten am Churf. der Sta
Vringen dan v
neltus Churfürstigen
reket / so die Vncatholi
annahme am Churfürst
was vnd 4. vnd ein
Huren vnd.

raume Zeit still gestanden / vnd die Iustitia in Synodalsachen geheimmet gewesen.

Anno 1609. 10. & 11.

ANno 1609. den 25. Martij, stirbt Herzog Johann Wilhelm von Gällich / Cleue / vnd Berg / r. ohne Hinderlassung ehlicher Leibs Erben / damit dan solche Landen in Ruhe vnd Frieden bleiben möchten / ware Keyf. May. Rudolphus II. bedacht dieselbige zu sequestriren / senden hieher ihren Vettern Erzhertzog Leopoldum Bischoffen zu Strassburg vnd Passaw / welchen der damaln auff Gällich residirender Amptman Reuschenberg wol empfangen / vnd nach gesehenen Keyf. Credentialen das Schloß vnd Bestung Gällich gutwilliglich eingeräumt hat.

Beide Chur / vnd Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. aber / nemblich der Marggraff von Brandenburg / vnd Pfaltz Neuburg / als nechstprätendentes dero Landen ruffen Kön. May. von Franckreich / die Protestirende Fürsten des Reichs / vnd die Stätten von Holland vmb Hülff an / belägeren das Schloß Gällich / vnd eroberen auch dasselbe Anfangs des Monats Septembris, Anno 1610.

Hierdurch wuchse widerumb den Widerwertigen der Muht / vnd erzeigeten mit der That wahr seyn / welches von ihnen vulgö prædicirt wird: Hoc scilicet hominum genus non nocere, nisi cum non potest. Lauffenderwegen auff Sontagen mit voller Bewehr nach außwendigen Orten / Vncatholische Predigen zu hören.

E. E. Raht / weil dis res mali Exempli, besraget sich hierüber bey den benachbarten Fürsten / deren Aduß gewesen / solches keines wegs zu gestatten / noch zu dulden / also / daß ein E. E. Raht deswegen vnder verschiedene Edicta hat affigiren / vnd solch ärgerlich Verck verbieten lassen vnder arbitrari Straff.

Hieran aber stießen sich die Vncatholische wenig / gehen eben frech nach ihren Predigen / darüber dan E. E. Raht 5. dero selben auff der Stattforten gebieten lassen / vnd als sie der That nicht verabreden können / dieselbe mit einer linden Straff einiger Müdden Roggen den Armen zu geben bestraffet / welche als sie zu geben sich gesperrtet / werden am 5. Julij, der Statt verwiesen.

Derwegen dan vnangesehen / Ihre Churf. Durchl. von Sölln Ernestus Christeligsten Andenkens vorigen Tags / als er hiedallen verreiset / sie die Vncatholischen zum Gehorsamb Ihrer Obrigkeit fleissig ermahnet / am selbigen jetztgedachten 5. Julij alhie zu Nach Nachmittags vmb 4. Uhren ein neuer Aufslauff von den Vncatholischen gesehen wird.

Auffstand
vom Jahr
1611.

Vorerst gehen ungefehr in Anzahl 200. gewapffnet nach dem Rathhaus / finden daselbst den Herren Bürgermeister Christian Meeß / vnd begeren Audientz / er aber beschwäret sich mit solchem grossen Hauffen zu handlen vnd zu reden / Hingegen begereten sie ganz einständig / die Thür des Rathhauses ihnen zu eröffnen / oder aber hetten sie dieselbtge zu eröffnen gnugsamb Mittel obhanden / das sie wolten express auff den Pforten ligende Bürger frey aezechlet vnd relaxirt haben. Vnd aber als ihnen die Thür nicht alsbald eröffnet / lauffen sie geschwind von den Stiegen des Rathhauses hinab / zertheilen sich in alle Strassen / machen ein gemeines Lärmen / kommen darnacher alsbald gewapffnet auch in grosserer Anzahl wider zum Rathhaus / vnd wolten abermaln die auff den Pforten ligende los haben.

Darauff jetztwolgemelter Herz Bürgermeister Meeß geantwortet / das sie ihre Beschwärrnussen E. E. Raht förmlich vorbringen solten / er vor seine Person allein könnte ohn Zuthuung seines Collegæ hierinnen ihnen keine weitere Antwort geben / mit welchem seinem Herren Collega er folgenden Tags den grossen Raht conuociren vnd befsamen fordern lassen solte.

Wie aber das Volck vnfünger Weiß ferner gewühtet vnd geruffen / also / das der Herz Bürgermeister / als ein fast betagter Herz darab schier in Ohnmacht gefallen / haben dessen Kinder ihnen vom Rathhaus nach seiner Behausung abgeführt / der gemein Pöffel aber ziehet mit grosser Vngestümigkeit die Glock an / - vulgò die Pfortenglock geheischen / weil sie den Zutritt zur Werckglocken nicht finden konten. Diese Lauthung der Glocken aber ist dermassen mit grossem Enffer vnd Ernst geschehen / das / wie auß Herrn L. Ruickhouens Syndici Verzeichnuß zu ersehen / der Kleppel darab zersprungen ist.

Da wurden Herz Joachim Berchem Bürgermeister / vnd jetztgesagter Herz Syndicus auch gewahr / das es in der Statt Aufrubr were / kommen derwegen durch Grani Thurn von hinten eylend auff dem Rathhaus / vnderstehen sich mit aller Glimpffligkeit das Volck zur Ruhe zu bringen / Bitten die Sach biß folgenden Tags anzusehen / alsdā wolten dem grossen Raht vortragen / aber alles ware vmbsonst / das vnfünge Volck rieffe vberlaut / das man die Gefangene ablassen solte / vnd solches alsbald / weil sie biß morgen nicht konten noch wolten patientiren.

Also jetztgesagter Herz Bürgermeister Berchem / wie er sahe / das er nichts schafft / sprach die Gefangene los / gelobte sie auch weiter vnmole stirt zu lassen / wird aber vnder dem gewahr / das das wühtend Volck sie beyde / wie auch Herrn Johan Schöner derzeit Rätmeister / wel-

Münd
wider vordien
schaffen hunden
Daher die jetze
re Mung deut
Jahr gezeugnet
nach zum Echeit
ab vnd ober die
klamen /
Bei dan jetze
auff ihre Vorkell
der nach / vmb
wider daron
Zumittel be
ten / zwingen der
walt / Societas
hen wollen / werde
in gegen über dem
gehe eine Büchß au
fier / vnd thud dem
reichet doch der
des banachbaren
Also dan von dieser
eine weil verschlossen
folgende Nach
cietas selu hermann
berer vnd holliren
vnd Wert gericht ha
nicht darinnen gesche
nagen zur abschlage
geschlossen / vnd alle
Morgen.
Aber / wie es
vnt / vnd stellen ihre
polle Vnsmigkeit
Daher damit es
Sachlicher in Erz
habe ich die Miff
schrieben / vnd folge
Nachrichten zumales
in so dieses Impat

welcher von Anfang auff in Raht auß sich in seinen Rentmeister Geschäften befunden / gleich als gefänglich gedachte bey sich zu halten. Dahero dan jetzt gemelte Herzen verursacht worden / ihnen solche ihre Meinung deutlich abzutragen / welche solches mit dem Mund zwar geleugnet / in der That aber ware es anders nicht / wandten doch zum Schein vor / es were ihnen den Herzen besser nit vom Haus ab vnd über die Gassen zu gehen / damit sie nicht etwan in Unglück kämen /c.

Weil dan jetzt gesagte Herzen den Braden geschmäcket / so sehen sie auff ihr Vorthell / vnd machen sich gen Abend der einer vor / der ander nach / vmb 9. Uhren vngesehr durch heimliche vnbekante Weg wider darvon.

Zumittels bemächtigen sich die Vncatholische der Statt Pforten / zwingen den Christoffellen der Statt Schlüsselen ab mit Gewalt / 3. Societatis Patres, welche auß der Dechaneyen nach Haus gehen wollen / werden auff der Gassen angerandt / deren einer als sich in gegen über dem Collegio gelegener Behausung saluiren wollen / gehet eine Büchß auff ihnen los / der Schuß aber gehet durchs Fenster / vnd thus dem Herzen keinen Schaden / nichts destoweniger entweichet doch derselb weiter / vnd erzetzt sich über eine hohe Mawr in des benachbarten Herrn Bürgermeister Berchems Behausung. Also dan von dieser Zeit an blieben die Kirchen wegen grosser Gefahr eine weil verschlossen.

Folgende Nacht wird Raht geschlagen / wie man die Patres Societatis Iesu hernemen / oberfallen / Kirch vnd Collegium plünderen vnd spoliiren möchte / welches sie auch alsbald würden zu Werck gerichtet haben / da sie der Herr Vogt Bercken dero Zeit nicht darinnen geschrocket / vnd die principal Rädelführer / so des wegen zu Raht schlagen waren zu ihm kommen / in seinem Haus eingeschlossen / vnd also mit Gewalt darvon hette abgehalten bis am Morgen.

Aber / wie es Tag worden / fahren sie weiter mit der Sachen vort / vnd stellen ihr Voremmen ohn weiter Befragung / dan mit grosser Vnsinnigkeit rasend ins Werck.

Daben / damit es nicht das Ansehen habe / daß ich / oder ein ander Catholischer in Erzhlung dieses Verlauffs ihnen vngleich thue / als habe ich solche Missiff / als damaln auß Nach nach Amsterdam geschriben / vnd folgens daselbst zu Amsterdam zierlich sampt des Nachischen Tumults Abriß in Truck gangen / hiebey inseriren wollen / so dieses Inhalts:

Copeye vuit de laetste Brieuen vijf
Aacken.

Iconoma-
chi, oder
Bilden-
stormer.
Falsa, &
Erronea.

Nach dito hebben die Borgerſ het Jeſwiten Kloſter ingenom-
men / ende eeniche Beelden affgeſchmeten / ende hebben een
deel der vornaembſten Jeſwiten met genohmen / op het Statth-
huys / alwaer der Raedt vor gut fundt met het conſentiren der
Jeſwiten / dat die ReligionsVerwandten die noch in die gefancke-
niſſe waren / vrij gaen ſouden / ende ſie hebben gepræſentirt / willen
ſie een Kerck buiten der Statt hebben / dat is hen vngeweigert / maer
die Borgerſ hegerden binnen te ſijn / ende die Jeſwiten buiten / als
nun die Borgerſ die Jeſwiten vnderſocht hebben / ſo hebben ſie ſe
gerelaſſert mitz bürg ſtellende. Doch niet tegenſtaende hebben eeni-
ge Jeſwiten den Vlucht genomen / Noch hebben Borgerſ die depu-
tirten den eenen Geſandt vop den anderen geſunden ahn den Hertog
von Guilick / offt Brandenburg om beiftandt / het welck terſonde
gecomen is. Allwaſt / dat den Hertog nae Duitſlandt was / noch
euentwell hefft den Statthouder den Graff van Solms het beſte
gedan / om hem met eeniche Reuterien darbei te voegen / op alle
ſtraten ende die Boorgers vertrawelick vermaendt / dat ſij haer
flockmodig ſouden houden. No ouer een dag off drei hefft ſich toege-
dragen / dat einige Catholicken / ende Religions tegen malcan-
deren doenge ſijn gewest / alſo / datter einiche Catholicken doet geſcho-
ten / ende eeniche gewont / het welck die Papiſten wonder verſchrickt
maecten.

Egregiam
ſane laudē
& ſpolia
ampla re-
fertis.

Nu vorleeden Sontag ſijn ingecomen de Guilielckſe Commiſſa-
riſſen warnaer die Boorgers ſeer verlangt hebben / haer namen ſijn
deſe : Namelijck min her Ketſgen Amptman van Bergen / ende
Doct. Langenberg / ende Doct. Conradt von der Heggen / deſe Her-
ren hebben die Boorgers mit groter Solemniteit ingeholt dat
eenen luſt was om ſijn. Die gemein Boorgers hebben 18. off
20. Articulen ouergegeuen aen die Commiſſariſſen. Namelijck
deſe:

Rectius:
Die Böſe
Borgerſ.

Zen erſten vrij Exercitie van Religie / ende Scholen / ende den
Kluppell wederomb / hetwelcke eene platſe is / daer die van die Religie
eertijtz plāgten te precken.

NB.

Ende die Jeſwiten ter Stat vijf. Ende die oude Gaſſelsbrieſſ te
onder houden / ende eeniche gecassirt glijck men die Soldaten doet.
Doct goude Rekeninge van het Jahr 98. tot nu toe. Ende het Jacobs
Kerckhoff wederom.

Ende Gilliſ Roß / Frank Meß / ende meer anderē van wegen der
Reli

Nach
Nacht
Qualit
Damen
den
Noch
die
aen
pre
hen
men
ge
lige
haer
wahr
om
Am
Duch

Bei
gl
ge
len
ſen
ſch
ſich
tra
ein
ab
ſoll
die
den
Tag
ſie
was
en
ſch
gan
Der
ſer
und
vol

Am

Religie verbañen / als nu vñij tesprecken / alle frömbde Natiendie
Borgerſchap verkoopen / mitz goet Getuijgnisse brengende / van wat
Qualiteijt / ende Uffkompft.

Daneen van de Papiſten Scholmeſters hefft den Schlutel van
den vorsch. Kluppel / die wederom tegeuen in Borgerſ Hands.

Noch vor 3. dagen ſo hebben haer eenige Jeſwitz geſinde / naer dat
die Wacht geſtellt was ouer die Stattnuiren willen ſpringen / niet
aenſijnde de geweldige Hochde / om daruijt tegeracken / dan ſijn geap-
prehendirt van de Wacht / ende den Maior ouergeleuert. Noch heb-
ben den Raht eenen vitzgeſonden / den welcken int wederomb khol-
men van Golu van de Borgerſ aengetaſt iſ / ende die Brieffen
geopent / warin wonder falſche Conſpiratien tegen die van de Re-
ligie / ende Bourgerſ beuonden iſ / doch door ſolcke Middelen ſein
haer falſche Practicken aen den Dag gecomen / die ſehr ſchrickelick
wahren om horen / daer ſijn wonder veel Guijlickſe Kuuſteren ront
om de Statt / tot der Borgerſ beſchirminge. Noch leuen Guifen / tot
Amſterdam bei Nicolauß Geilekarc Platschneider bei die nierte
Buerſ. 1611.

Ware ein
Student/
welcher
gern nach
Hauß ge-
wesen.

Bei dieſer Einnehmung deſ Jeſuiterlichen Collegij iſt nicht
glaublich / was vor Muhtwillen getrieben worden / etliche legten die
geiſtliche Kleider vñd Gaſel an / etliche ſetzten ſich in den Beichtſtül-
len / andere vermeinende / ſie hetten conſecrirte Hoſtien gehabt / werf-
ſen dieſelbe auff der Erden / vñd zertretten ſie mit den Füſſen / zer-
ſchlagen die Altär vñd die Bilder / ſchieſſen / ſchlagen / haſſen vñd
ſtrechen darauff / wie ſie möchten / Andere plünderen den Keller / vñd
berauben das ganze Hauß / Pater Philippus mit Nahmen wird mit
einem Degen am Haupt verwundt / vñd ſonſten ihrer in Anzahl
acht Perſonen gefänglich hingeführt / vñd wird oberlaut auff den
Gaſſen geruffen : Nie kompt der Herold / Nie kompt der Leopold /
Nie kompt deſ Keñſers Volck. Bringen die Herrn Patres alſo mit
dieſer Litaney biß auff dem Rahtthauß / laſſen ſie daſelbſt ſitzen den
ganzen Tag. Etliche wolten / man ſolte ſie erſchieſſen / etliche / man
ſolte ſie hencken / etliche ſahen vor gut an / man ſolte ſie zuvorn noch
etwas laſſen ſchweken / inmittels aber wurden ſie von Jun-
gen vñd Kabawen ins Geſicht geſchlagen / vñd gefragt : Wie
ſchmäcket dir das ? Darauff inſpecie Pater Ioannes Fladius ſelig
geantwortet : Der Diener iſt nicht beſſer / als der Herr / es iſt
vñſerem Herzen Chriſto auff eben ſelbigen Schlag ergangen / wir
ſeynd jetzo ewere Gefangenen / könnet mit vñs thun / was ihr
wollet / &c.

Patres
Societ.
ſehr ge-
ſchmähet.

Am Abend aber ſelbigen Tags ſeynd ſelbige Herren Patres durch
Ee 3 Hülf

Hülff Meister Seruasen Notarij mit geschwinder Practick wider vom Statthauß in die Dechaney gebracht worden.

Welches als etliche/sonderlich einer Mattheiß Schmeß vernommen/hat er sampt bey sich habender Rotten dieselbige wider außgefordert / auff der Pforten der Dechaneyen mit seiner Helleparaten geschlagen vnd gestossen / aber doch endlich darmit mehr nicht außgerichtet / als daß er vmb solcher vnd dergleichen Vnthaten willen nach geschעהener Restitution des Catholischen Magistrats öffentlich am Markt mit Abkürzung seines besten Glieds bestraffet worden. Darvon hievonder weiter in specie soll gesagt werden.

Dechand
Worms.

Der Herz Dechand aber der Ehrwürdig vnd Wol Edler nunmehr in Gott selig abgelebter Herz Johan von Thomburg genant Worms/ als ein geborener Prälat / vnd ein Perll der Clerey empfahet die Herzen Patres freundlich/cauret vnd gelobte vor Ihnen/vnd erhält sie in seinem Hauß 5. Monatlang/daselbst sie auch täglich in der Capellen S. Ofvaldi das vnblütige Dpfferhand nach der Ordnung Melchisedechs (darvon im 109. Psalm/vnd in der Epist. Pauli zu den Hebreern am 5. 7. 8. Cap. Meldung geschicht) Gott dem Allmächtigen auffgeopfert.

Als nun aber die Vncatholischen sahen daß ihnen alles Vornemen glücklich abgangen/ thun sie eine Schickung an die Herren Bürgermeistere/ welche sampt den Herren Beampten in der Propstey beyfamen gewesen / Erbietten sich den gemeinen Pöfel alsbald von der Statthauß abzutreiben / wañ nur die Catholische Herren solches allein wolten gestatten.

Als aber Herz Bürgermeister Berchem solches nicht allein placidirt/sonderen sich auch erbotten / mit eigener Hand Hülff darzu zu leisten/ja der vorderst vnd Fährer darzu zu seyn/ verändern die Vncatholische alsbald ihre Red/ vnd protestiren von vnschuldig Blutvergiessen/vnd daß es besser were/die Sachen in der Güte hingelaget vnd componirt/ vnd zu dem End durch den Herren Vogt Bercken Commissarij von Hoff außbracht wurden.

Die Catholischen aber sahen solches nicht sonderlich vor gut an/ vnd wolten / daß man die vnzeitige ergriffene Wehr vorerst niederlegen / vnd darnach sie beym Raht Supplicatiue eins vnd anders begeren/vnd ihre Grauamina vnd Beschwärmussen ordentlich vorbringen solten / E. E. Raht were derjenige nicht / welcher / was billich/ recht vnd müglich/ihnen abschlagen würde.

Hierauff werden zum Aufschub dero Sachen nun diese dan jene Friedens Articul vnd Conditiones, aber mit grösserem Tumult vnd Aufrubr als zuvorn / vorgeschlagen / vnd das Werk so lang
verzo

verzogen / bis einer Johaⁿ Kalkberner / welchen sie heimlich nach Gältschen Hoff abgeschickt / am Abend spath zur Statt hineinkommen / vnd Bertröstung anbracht / daß erster Tag die gebettene Commissarij hieher kommen solten / desgleichen dan auch der Herzogt Bercken von Hoff sagte aduiso zu haben.

Die Vncatholischen vermeineten / es were jetzo die rechte Zeit alles durchzutreiben / fahren derwegen de facto hinzu / vnd setzen den alten rechtmässigen Raht in effectu ab / vnd nehmen sich deren Aempter an / doch vnder dem Tittul : Der Deputirten / ihre Conuentiones vnd Beysamen Kömpften aber hielten sie auff der Kupffer- schläger Leuben / Decupiren auch allgemach wider ihre vorige Predighäuser / nemblich die Calumnisten den Klüppel / die Lutherische den Eselskopff / vnd das gemengte Welsche Gesindlein das Kelmis- haus in Bendelstrasz. Den kleinen S. Jacob accommodiren sie widerumb zu ihrem Kirchhoff / machen auch ad partem ein sonderlichen Kriegsraht / richten von allerhand Farben Fähnlein auff / das Geschütz wird widerumb auß dem Küsthaus hervorgezogen / Pfeissen vnd Trummen erfüllen alle Plätze / vor vnd nacher werden in die 600. Thur- Brandenburg- vnd Pfalz-Neuburgische Soldaten in die Statt hineingelassen / die Catholische aber / deren Haab vnd Güter mochten nicht heraus. Welches alles vnd jedes / obs wahr oder vnwahr seye / gebe ich den Vncatholischen selbst anheimb / vnd ist / leyder / mehr / als notorium.

Die Benachbarte Thur- vnd Fürsten aber / alsbald sie von der Nachrichten Auffruhr aduertirt / senden Ihre Thur- vnd Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. Brandenburg / vnd Pfalz-Neuburg hieher am 16. Julij, ihre Commissarios, mit Nahmen den Herren Ampt- manⁿ Ketzgen / Herrn Nicolaum Langenberg / vnd Herrn Conraden von der Heggen der Rechten Doctores, darab zwar ein Theil sich annahme Catholisch / das ander Augspurgischen Confession zu seyn / Diese hielten E. E. Raht nach auffgelegten Credentialen / so sie doch nicht von Thur- vnd Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. selbst / sondern nur von deren Rähten gehabt / mit Fleiß vor / wie in einer grossen Gefahr jetziger Zeit die Statt Nach gestellet / wie gar leichtlich bey solchem Vnwesen diese Gemeind gar zu Grund gehen könnte / da man dem Werck nicht mit zeitigem Raht vorkäme / vnd weren derowegen sie / als Thedingsleuth den geliebten Frieden vnd Einigkeit zu planen vnd beyderseits alienirte Gemühter widerumb gegen einander zu reconcilijren gemeint / welches alsdan am besten geschehen / vnd die Statt zu voriger Ehr vnd Flor wider gebracht worden solte / wañ man den Vncatholischen nicht allein ihre Exercitia zulassen / sondern auch zum Rahtsitz (darzu dan bey den Vncatholischen besser / anse

ansehnlicher vnd bequämer Stoff obhanden were / als bey den Catholischen wider admittiren würde / vnd aber / was die Herren Patres Societatis anlangete / solche könnte man wol zur Statt wider aufweisen / vnd ihres Wegs wider hinziehen lassen.

Am 23. Julij, wird durch Simon Claussen in Gegenwart Ioannis Kalkberner vom Stern dem auffrührischen Volck gar ein ehrühriges Schreiben vnd famos Libell wider die Herren Patres vorgelesen / darbey vnder anderen vermeinten Beschwärmussen dero Gemeinden alhie von selbiaen Herren Patribus gesagt worden / daß dieselbe allerwegen einen Fuß auff der Sankel / den anderen auff den Rahtshäusern hetten / deren Predigen weren gerichtet zu Auffruhr / richteten auch vnder sich Marienbrüder vnd Bruderschaften auff / zu dem End / daß sich dardurch die Gemühter der Leuth verknüpfeten / vnd alle Heimlichkeit in allen Ständen außfischeten / wolten dertwegen dieses alles remedirt vnd abgeschafft haben / &c.

Am 3. Augusti antwortet der Catholisch Magistrat den Gälischen Abgesandten / es bestünde in ihrer Gewalt nicht / dasjenige zu placidiren / welches die Herren Commissarij an sie begert / darauff dan die Herren Commissarij am 20. jetztgesagtes Monats Augusti ihre Proposition verändert / vnd zwarn von den Herren Patribus nichts weiter angezogen / die andere Puncta aber starck vrgirt.

Als aber E. E. Raht eben beständig bey seiner Meinung verblieben / begeren sie nur / daß neben dem Religions Exercitio der Raht nur zum dritten Theil mit Vncatholischen besetzt / oder je / daß nur Drey oder vier sampt einem Syndico vnd Secretario als Aufseher vnd Inspectoren / nicht als Richter mit dahin zugelassen werden möchten.

Wie aber E. E. Raht auch solches nicht zulassen wollen / werden durch offtgemelte Herren Commissarien andere neue Friedens Articulen auffgestellt / dahin gerichtet / daß den Vncatholischen nur allein in ihren Häusern Predig zu halten zugelassen vnd erlaubet werden möchte.

Am 28. Julij, waren auch hieher angelangt die Brabandische Herren Commissarij, Monsieur de Werp Gubernator der Statt Massericht / vnd Herz Volckardus ab Achelen der Rechten Doctor / vnd Zhr. Hochh. von Brabant geheimber Raht / deren Proposition geschah auff diese ungesehrliche Weis:

Nachdem Zhr. Hochh. von dero jetzt auff's new erregten Nachschen Commotion berichtet / were dero selben gleich in Sin kommen / welcher gestallt das jenig / so hieben gesucht / Keyf. M. in Anno 1593.
gnädigst

gnädigst gefellter End Brtheil (so auch Höchstgemeltem ihrem Herren Principalen zu exequiren were auffgegeben) den Reichs Constitutionibus, beuor ab denen zwischen Ihr. Hochh. vnd der Statt Aach jüngst in Anno 1600. renouirten Accordaten gestracks zuwider sene/ angesehen aber auß gegenwertiger erregter Confusion nichts anders/ als ein gewisser Vndergang dieser Republica. zu befahren/ als thetten Ihr. Hochh. auß sonderlichen zur Statt tragenden Affection/ auch gemeines Friedens halber nichts lieber sehen noch wünschen/ als daß alles widerumb in Frieden gesetzt / vnd Kens. M. obverlauter Brtheil ein gänzlich völlig Begnügen geschehe / wo nicht/ vnd daß die Bürgerchafft vermeinte / ihnen sene frey gelassen / alle Geist. vnd Weltliche Satzungen zu turbiren / vnd ihres eigenen Muhtwillens ober einen Hauffen zu werffen / so würden auch Ihre Höchh. als Executor vorgemelter Kens. Brtheil / vnd ein Adelig Glied des H. Römischen Reichs an sich nichts erwinden lassen / was zu Zähmung solcher Rebellen vnd Tumultuanten erschießlich / vnd sie die von Aach aller Priuilegien vnd Freyheiten zu entsetzen.

Desgleichen senden auch Ihre Churf. Durchl. von Cölln am 4. Augusti Ihre Gesandten hieher / als den Hochw. vnd Wol Edeligebornen Arnoldum à Buchholz Propsten zu Hildesheim/ıc. Herrn Philippum Koist zu Werß / Herrn Reinerum Beissel à Gymnich/ Herrn zu Schmidhem/ Herrn Arnoldum Prum ab Aldenhouen dero Rechten Doctoren/ vnd Herrn Ioannem à Venlo Licentiatum. Alle Churf. Cöllnische respectiue Ampfleuth/ vnd geheimbe Rähte/ solche bringen auch erzehlend vor / daß Ihr. Durchl. die Execut. ion von Aach in Anno 1598. sene anbefohlen gewesen/ vnd da Ihre Durchl. nicht hetten das best dabey gethan / vnd vor die von Aach bey Ihre Kens. Manst. intercedirt / weren Sie aller Gnaden vnd Freyheiten beraubt worden/ sonderlich aber auch/ weil die jenen/ so sich damals in Rahts Aempteren befunden / sitzend auff ihren Knien zu Gott einen thewren End geschworen / gegen Ihrer Kens. Manst. Brtheil nimmermehr zu thun / noch verschaffen gethan zu werden/ auch weil vorgenommen Mittel vnd Weg allen Rechten zuwider/ vnd aber keiner Ziemlichkeit weder des Reichs Abscheiden gemäß/ als weren Ihre Durchl. billich bewegt worden / so wol auß zustragender guten Affection zu gemeiner Bürgerchafft / als auch Krafft auffgetragenen Kens. l. Commission/ durch jetzt abgefertigte Ihre Legaten sie zu ermahnen/ vnd trewlichst zu warnen/ von solchem vnziemlichen Vornemmen/ so wider Gott vnd alle Menschliche Satzung vnd Rechten strebeten / zeitiglich abzulassen/ alles in vorigem

Wesen zu stellen / vnd Frieden zu haben / dafern aber solches nicht verfangen möchte / würde es Gott noch dem Menschen an Mittel nicht fehlen / sie in ordinem zu redigiren / vnd zum Gehorsamb zu bringen / r.

Alle diese / vnd vorige Herren Commissarij aber / nachdem sie etliche Monat sich alhie auffgehalten / vnd bemühet / richten doch endlich nichts auß / daß E. E. Catholischer Kayt wolte von Keyserlicher Vrtheil nicht abweichen / noch die Vncatholische den Gewalt / so sie durch ergriffene Wehr hetten an sich gezogen / von sich legen / vnd quittiren.

Nachdem aber die Gälische Commissarij E. E. Kayt hefftig angeklaget / als wan Sie zu Präiudiz des Hauß Gällich / r. mit den Burgundischen newe schädliche Conföderationes vnd Pacta hetten auffgerichtet / als ist deren Syndicus verorsachet worden / zu Bescheinung E. E. Kayts Vnschuld / solche newe renouirte Verbündnuß auffzulagen / vnd damit ad oculum zu demonstriren vnd zu beweisen / daß / was dabey tractiret / der Maioreyen von Nach / noch der Bogeyen sauber nicht angehe.

Etwan in Septembri brechen ihrer etliche E. E. Kayts Accins Gammer mit Gewalt auff / vnd im selbigen Monat werden andere deputirt / die Gelt. Kasten des Kayts zu eröffnen / dabey im Vorrath gefunden vngezehr zwey tausend Thaler Ailr. Welches AErarij Gelt sie auch nach der Restitution haben widergeben müssen.

Weiln aber auch etliche waren / welchen wol vorstunde / daß diß Spiel einen betrübten Außgang nehmen würde / theils auch ihrer Commertien halber fliehen auff Lüttich / vnd an andere Quartieren / dahero / vnd damit nicht auch solche Statt von diesen auffrührigen Leuthen würde angestochen / Ihre Durchl. Ernestus daselbst zu Lüttich ein Edictum anschlagen lassen vnder Dato den 22. Septembris , Anno 1611. daß kein Fremdbder sich daselbst ober 3. Tag solte auffhalten / ohne Anzeigung bey seinem ordentlichen Pastoren / was seine Werbung / woher er käme / vnd wohin er wolte / r.

Franköfische Gesandten.

Am End jetztgesagtes Monats Septembris sendet die Königin auß Frankreich auch ihre Legaten hieher den Marggrauen de Viu Ville Gubernatorn der Statt Mafers / vnd Lazarum de Seluc Præsidenten zu Metz / solche / nachdem man sie freundlich vnd ehrlich empfangen / bescheiden am 1. Octobris beyde Parthenen zu sich in ihre Herberg / legen auff ihre Credentiales, tragen mit einer weitläuffiger Red vor / daß Ihre Mayst. sie zu keinem anderen End hette hieher gesandt / als Fried vnd Einigkeit zu plantzen / dardurch werē sie

Wen
 Sie aber nicht
 anderen Inne
 und Gerichte
 Gottschender He
 Von dem Fried
 den Bestimmung
 Folgens nach
 gangen / und
 daren nächst
 12. Octobris nach
 Erslich man
 Zum zweyten
 volder einlegen.
 Die Vncatho
 Statt / so sie prop
 zulassen.
 Auch solte den
 sich nicht geyret
 werden.
 Die Schlüssel
 wei werden.
 Das Reich /
 lichen Commissa
 vstirt vnd dem
 Und daß endlich
 zwischen dem Kayt
 zu / entscheiden
 hie / r.
 Als aber der
 beschreiben verzo
 auf fast importue
 Sol. Mayst. Rudol
 penul Mandatum hi
 in Amuluarnten
 von vorgekommen
 vnd alle

Sie aber nicht bedacht / Ihr. Keyf. M. Ihr. Durchl. von Gällich / oder anderen Interessirten Herren vnd Fürsten an habenden Hoch, Ober- vnd Gerechtigkeiten vorzugreifen / daß wie Ihre Kön. May. jetzt in Gott ruhender Henricus IV. zwischen Päpstl. Heilig. vnd der Statt Benedig den Frieden befördert / also stünden sie auch der zuversichtlichen Hoffnung alhie Frieden zu machen / zc.

Folgens nachdem diese Französische Commissarien oft zu Raht gangen / vnd sowol die Brabändische / als Cöllnische Botschafften darvon gänzlich außgeschlossen / legen E. E. Catholischen Raht am 12. Octobris nachfolgende Articulos vor:

Erslich / man solte den Catholischen Raht wider restituiren. 1.

Zum zweyden / die Herren Patres Societatis Iesu in ihr Collegium wider einsetzen. 2.

Die Vncatholische Exercitia vnd Predigen außserhalb der mitlen Statt / so sie proprie, vnd eigentlich Caroli Magni Statt genennet / zulassen. 3.

Auch solte den Vncatholischen der Zutritt zum Raht künsttlich nicht gesperrret / sonderen darzu mit admittirt vnd eingelassen werden. 4.

Die Schlüsselen der Statt solten beyden Religionen anvertrauet werden. 5.

Das Archiff / vnd andere Secreta deß Rahts solten vor den Gällichschen Commissarien in Beywesen der Vncatholischen eröffnet / vnsittirt vnd demnechst auch wider verschlossen werden. 6.

Vnd daß endlich / daß hinkünsttlich in allen Streittigkeiten so sich zwischen dem Raht vnd Protestanten erheben vnd eräugen möchten / entscheiden werden solten vermittelst Fürstl. Durchl. von Gällich / zc. 7.

Als aber der Catholischer Magistrat solche Articulen zu vnderschreiben verzoge / vnangesehen / die Königsche Gesandten darauff fast importuue angedrungen / da sendet gleich die Römische Keyf. Mayst. Rudolphus II. Christ seligen Gedächtnuß nachfolgend poenal Mandatum hieher / vnder Dato den 1. Octobris, dabey den Tumultuanten vnder Poen der Acht gebotten wird / von ihrem vorgenommenen Aufruhr vnd Muhtwillen abzulassen / vnd alles widerumb in vorigen friedlichen Stand zu stellen.

Keyfers Rudolphi desz Anderen Mandat / vnd Befelch an die Tumultuirende desz Königlichen Stuls / vnd Heiligen Reichs Statt Nach / 2c.

Wir Rudolff der Ander von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Keyser zu allen Zeiten Mehrer desz Reichs / in Germanien / zu Hungern / Boheim / Dalmatien / Croaticen / vnd Schlawonien / 2c. König / Erzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyr / Kärndten / Crain / vnd Württemberg / Graue zu Tyrol / 2c. Sügen allen vnd jeden Vnsers Königlichen Stuls / vnd Statt Nach Bürgeren / Inwohnern / Vnderthanen / oder wer sich sonst nachfolgender Thätigkeiten theilhaftig gemacht / hiemit zu wissen.

Demnach wir noch vnder Dato den 27. Augusti längstabgewichenen 1593. Jahrs præuia sufficiente causæ cognitione ein rechtmässig Vrtheil außgesprochen / dieselbige gebürlichen publiciren vnd exequiren / solche auch von Bürgermeister / Raht / Schöffen / vnd ganzer Gemeinden desz Königlichen Stuls vnd Statt Nach acceptirt vnd angenommen / deroselben zu gehorsamen / vnd schuldigen Solg zu leisten trewlich zugelagt / vnd versprochen / wie dan eine zeit hero auch meniglich demselben nachkommen / vnd darwider nichts vorgenommen / oder attentirt worden. Diesem aber nicht allein / sondern auch allen guten Verfassungen / vnd desz H. Reichs Ordnungen stracks zuwider habe sich verlängert begeben / Obwol in Gältischem Gebiet in einer priuat Behausung ein Prædicant der alten wahren Catholischen Religion zuwider auffgestellt / zu dessen Anhörung ihr Hauffenweiß etliche hundert starck / vnd guten theils bewehrt hingelauffen / vnd solches eine zeitlang continuirt / vnd wie solches der Magistrat / als eine Catholische von Vns vermittelst ordentlicher Erkantnuß Rechtens der ends bestallter Obrigkeit vieler vnderlauffenden vnd ferners besorgten Gefährlichkeiten vnd böser Consequenz / auch Ehren- vnd Gewissens wegen länger nicht verhängen oder nachsehen mögen / sondern Krafft außgelassener Edict / Euch / als ihren vnzweiffeltlichen Vnderthanen obangeregtes Auslauffen verbotten / vnd vnder anderen Vbertretern etwo 5. Personen in die Bürgerliche Custodi eingehaischen / vnd dieselbe theils mit einer Geldbuß von etlichen Goltfl. theils auch von einem Müdt Roggen den Armen zu verrichten belagt / vnd (wiewol sie

eines

eines anderen befügt gewesen) zu Erhaltung mehrern Glimpffs/ die Discretion vnd Bescheidenheit gebraucht / wofern die Vbertretere sich submitirt / vnd dem außgangenen Edicto hinkünfftig zu gehorsamen begert / auch solche geringschätzige Emenda ihnen nachgesehen / vnd remittirt were / so hetten jedoch solche in Haft genommene lieber etliche Wochen mit schwären auffgehenden Vnkösten / vnd ihrer mercklichen Vngelegenheit daselbsten verharren / dan ihrer Obrigkeit gehorsamb / vnd bey dero sich mit einem so geringen abfinden wollen. Vnd obwol der Ehrwürdig / vnd Hochgeborenen Ernst Erzbischoff zu Cölln / des H. Römischen Reichs durch Italien Erzhantzler / Bischoff zu Lüttich / Administrator dero Stifter Hildesheim / Münster / Freysing / vnd Stabul / Pfaltzgraue bey Rhein / Herzog in Ober vnd Nieder Beyerem /c. Unser lieber Vetter / vnd Churfürst / sowol in Krafft Unserer S. L. hiezuvorn auffgetragenen Commission / als auch dero selben von Uns / vnd dem H. Reich der Statt Privilegien / vnd gerechtsamb anvertraueten Conseruation / vnd als Ordinarius loci beyde Fürsten / wie auch theils ewers Mittels münd vnd schriftlich abgenahmet / vnd zu schuldiger ordentlichen Rechten ertheilter Vrtheil / auch darauff weiters erfolgten Verordnungen / ja ewer selbst mehrfältig zugesagten / versprochenen / vnd hochbetheurten Parition angewiesen / vor Schaden vnd Gefahr / welche auß eweren verwickelten Anschlägen vnd Widersetzligkeit entstehen / vnd ihr euch selbst den Hals ziehen würdet / trewlich vnd ganz Vätterlich verwarnt / so seye jedoch darauff von euch anders nichts erfolget / dan daß kurtz nach S. L. verreisen / als auff den 5. Julij Nachmittags etliche ewers Mittels mit bewehrter Hand das Rahthaus eingenommen / vnd die Bürgermeister dahin zwinglich angehalten / daß sie die berührte zu der Haftung eingeforderte Bürger mit ihren Rahts oder Bürgermeisters Dieneren alsbald / vnd stehends Fuß auß der Bürgerlichen Haft abholen lassen / vnd darab frey sprechen müssen. Dabey es dan nicht verblieben / sonder ihr hettet ober das noch selbigen Tags den jenigen / welchen die Statt Schlüssel anvertrauet / selbige mit Gewalt abgezwungen / des Rahts Soldaten abgeschafft / der Statt Pforten / vnd Rahthaus euch gänzlich bemächtigt / vnd dermassen schwirig / muhtwillig / vnd vngesorsamb erzeiget / daß kein Catholischer auff dem Markt / weniger aber die Rahts Verwandten sich auff dem Rahthaus vermercken lassen dörfen / vnd als ihr anfangs des Tumults etwa drey von den Patribus Societatis vngesehr auff der Gassen gesehen / hettet ihr denselbigen zum hefftigsten nachgeeylet / vnd als sich dieselbe

treliche Bürger's Häuser salürt / durch Thüren vnd Fenstern ge-
 schossen. Am folgenden 6. Julij aber weret ihr zu früher Tagzeit mit
 grosser verübter Gewalt in das Collegium Patrum Societatis einge-
 fallen/einen deren Priesteren am Haupt hefftig verwundt/vnd etwa
 8. oder 9. Personē auß berührtem Collegio vber die Gassen öffentlich
 zwischen den bewehrten Rotten mit grossen Hoen vñ Spott biß auff
 das Racht auß gefänglich hingeschleift/dieselbe neben Verschimpff-
 vnd Verspottung ihres Priesterlichen Ehrenstands / auff gegebene
 glimpffliche Antwort mit Schlägen vbel tractiret/vñ alle vmb's Lebē
 zu bringen bedrätet/ihr hettet auch in solcher Vngestümigkeit das
 Collegium spoliirt/was an Wein/Bier/victualibus, Kleider/vnd Lei-
 nenwahrtvorhandē / theils vnmäßig verschwendt vnd verderbt/theils
 auch mit hinweg genommen/Thüren vnd Fenstern zer schlagen/ind
 darzu gehörigē Kirchē auff die Altär vñ Bilder (welche nummehr me-
 stentheils mutilirt/gestümpfft/vnd zerbrochen)vnd sonst hin vnd wid
 geschossen/gehawen vnd gestochen/die Bibliothecas fast destruirt/vnd
 viel Bücher zerrissen. Etliche Hostias (wiewol unbekandt/ ob dieselbe
 consecrirt/ oder nicht) auff die Gassen geworffen/die Messgewander
 angelegt / die Ceremonien der H. Mess mit Aufhebung der Hostien
 verschimpfft/ auß den Beichtstühlen/ ob man beichten wölle/ spöttlich
 geruffen/ vnd sonst allerhand vnverantwortlichen Muhtwillen ver-
 übt/ euch auch schwärlich behandelē lassen/das die auff die Racht auß
 verhaßte Patres am Abend berührtes Tags vñ soviel erlassen/das sie
 sich in des Dechants Behausung auffhalten mögen/ohne aber/das
 ihnen zu ihrem Collegio widerum einzukehren verstattet werden wol-
 len/ Ja ihr hettet euch auch hier zwischen/vnd zu Durchtreibung ewer
 Rebellion mit frembden Gesind behengt vnd gestärcket/ die Behau-
 sung/darinnen ihr vor der anno 1598. in vnserem Nahmen beschehenen
 rechtlichen Execution vnserer Keyß. Vrtheil die Galuinisten ihre Pre-
 digten gehabt/ mit Gewalt wider eingenommen / vnd darinnen of-
 fentliche Predigen angestellet / wollet auch die zur vngedür / vnd
 ganz vno-rantwortlicher weise ergriffene Wehr vnd Wapffen
 nicht niederlegen / es werde euch dan ewrer Confession Exercitia
 verstattet/der halber Theil des Rachts auß eweren Confessions Ver-
 wandren besetzt / vnd die Patres Societatis auß der Statt geschafft/
 wie ihr dan zu Verstärkung eweres Freuels / vnd vorgefaßten Wi-
 derseßigkeit auß der Statt Zeuchhaus etliche Geschütz außgeführt/
 vnd selbiges auff dem Markt/ vnd sonst hin vnd wider disponirt.
 Wan dan solche von euch eräugte fast vnerhörte Empörung vnd
 Sedition nicht allein in allgemeinen beschriebenen Rechten / vnd
 Vnseren / vnd des H. Reichs Ordnungen ernstlich zu bestraffen
 statuert/gelezt vnd gebotten / sondern auch Vns tragenden Keyserl.
 Ampts

Ampts halten ob
 Anno 1599 mit N
 selbe in allen s
 Wir auch den St
 Reichs Confir
 Reichs Acht /
 dung dieses Br
 absetzt / angere
 aufgeführt
 gefällter Vrtheil
 derselben Vrthe
 folget vor ewer
 gehorsamet / a
 politischen Wesen
 wider verhandelt
 te / sich angereget
 Verordnungen zu
 nehmen verstattet /
 lich verbleiben wölle
 annahme / den selbe
 oder Bestand ihu
 vnd des H. Reichs
 vor Vnser / vnd des
 dem Frieden in Vnse
 re Hülf / vnd Helf
 ich / wie Wir dan
 Durchleuchtigen / v
 vñ Wölln / des H.
 lern / Bischöffen zu
 lern / Mäntler /
 lern / Herzogen
 lern Erzh Herzog
 lern / Käntzen /
 lern / Standen / vnd
 lern / Brüder / Ghu
 lern / lern / vñ
 lern / den selben Euch all
 lern / vnd alle vor mehr
 lern / Das wir den
 lern / derselben Vnser Keyß
 lern / nach Vernehmung
 lern / dritten / lern

Ampts halben obligen vnd gebären will / vber der den 27. Augusti,
 Anno 1593. mit Recht ausgesprochenen Brtheil zu halten / vnd die-
 selbe in allen ihren Kräfften zu conseruiren. Hierumb so gebieten
 Wir euch bey Straff auff der gleichen Fall in vnseren / vnd des H.
 Reichs Constitutionibus rerordnet / das ist: Vnser / vnd des H.
 Reichs Aecht / vnd OberAecht / das ihr alsobalden nach Verkün-
 digung dieses Brieffs von solcher erweckten Vnrube vnd Rebellion
 abstehet / angeregten von Vns prauia sufficiente causæ cognitione
 ausgesprochenen / vnd vor so viel Jahren zu wärcklicher Execution
 gestellter Brtheil zu folg / keinen anderen / als den von Vns Krafft
 deroselben Brtheil angestellten Magistrat / vnd dessen jetzige Nach-
 sölger vor ewere Obrigkeit erkenet / darvor respectiret / vnd denselben
 gehorsamet / alles sowol in Geistlich / Weltlich / Religions- vnd
 politischen Wesen in vorigen Stand restituiret / vnd setzet / was dar-
 wider verhandlet / redintegriert / Niemanden / wer der auch seyn möch-
 te / sich angeregter Brtheil / vnd darauff erfolgten nohtwendigen
 Verordnungen zu widersetzen / oder darwider das geringste vorzu-
 nehmen verstattet / sondern alles vnd jedes in vorigen Stand rüh-
 lich verbleiben lasset / vnd da jemand freuentlich darwid. r sich was
 annäste / denselben / vnd wer sich dessen theilhafftig macht / Hülff
 oder Beystand thun oder leisten würde / als ipso facto in Vnsere /
 vnd des H. Reichs Aecht gefallen / erklären / vnd denuntziern Wir
 vor Vnser / vnd des H. Reichs öffentliche Aechter / setzen sie auß
 dem Frieden in Vnsrieden / vnd erlauben derselben / wie auch ih-
 rer Helffer / vnd Helffers Helffer Leib / Haab vnd Gut allermeüß-
 lich / wie Wir dan zu Exequirung dessen allen den Ehrwürdigen
 Durchleuchtigen / vnd Hochgebornen / Ernsten Erzbischoffen
 zu Cölln / des H. Römischen Reichs durch Italien Erzkanz-
 lern / Bischoffen zu Eütlich / Administratoren dero Stifte Hildes-
 heim / Münster / Freysing / vnd Stabel / Pfaltzgrauen bey
 Rhein / Herzogen in Oberr- vnd Niderr Beyeren / ic. vnd Ab-
 brechten Erzherzogen zu Oesterreich / Herzogen zu Burgund /
 Steyr / Kärndten / Graun / vnd Württemberg / Grauen zu Habs-
 burg / Flanderen / vnd Tyrol / ic. Vnsere freundlichen geliebte Vet-
 tern / Bruder / Churfürsten / vnd Fürsten / Commission vnd Bes-
 selch auftragen / vnd Ihr von Ihren LL. ferner vernehmen / ge-
 gen denselben Euch aller Gebür werdet zu erzeigen vnd zu verhal-
 ten / vnd also vor mehrem Vnglück vnd Schaden zu verhüten wis-
 sen. Das meinen Wir ernstlich. Wir Gebieten Euch auch von
 deroselben Vnser Keyf. Macht hiemit ernstlich / vnd wollen / das
 ihr nach Verfließung 14. Tagen / so Wir Euch vor den ersten /
 anderen / dritten / letzten / vnd endlichen Termin peremptorie be-
 stimmen /

Fenseren ge
 r Tagzeit mi
 cietatis inge
 ndt / vnd etwa
 nen öffentlich
 Spott bisz auf
 Verschimpf
 auff gegebene
 alle vmbz
 mmigkeit das
 leidet / vnd
 erderbt / theils
 r schlagen / ind
 nummhr me
 st hin vnd w
 destruiert / v
 dt / ob die selb
 Refigewand
 g der Hofien
 völle / spörl
 ihewillen ver
 di Katsch
 lassen das sie
 hne aber das
 werden w
 reibung erwe
 die Behau
 beschehen
 ten ihre Pre
 darinnen ob
 igebür / vnd
 id Wapfen
 ion Exerci
 fessions
 att geschaff
 gefasten
 uszuführen
 er disponi
 pörung vnd
 yten / vnd
 zu bestrafen
 den Keyser.
 Ampts

1611
 231
 1611

stimmen / oberdachten vnseren Keyserlichen Commissarien oder deren hierzu Subdelegirten glaublich Anzeig vnd Beweis thut / daß dielem vnserem Keyf. Gebott alles seines Inhalts gehorsamblich gelebt / oder da ihr einige Einred darwider hettet / dieselben gebürlichen vorbringet / vnd von ihren LL. oder / wie gehört / deren hierzu Subdelegirten rechtlich Entscheids gewartet / ihr thut nun solchem schuldige Folg / oder nit / so wird nichts destoweniger von gedachten vnseren Keyf. Commissarien an Vnserer Statt das sentig / was sich vermög Vnser / vnd des H. Reichs Constitution vnd Satzungen hierauff gehört / verordnet werden. Darnach wisset Euch zu richten / Geben auff vnserem Königlichem Schloß zu Prag / den ersten Tag des Monats Octobris, Anno sechs zehen hundert / vnd im eilfften. Vnserer Reich des Römischen im sechs vnd dreyßigsten / des Hungarischen im vierzigsten / vnd des Boheimischen im sieben vnd dreyßigsten.

Rudolff, &c.

[Ad Mandatum Sacrae Cæsar.
Maieft. proprium

God. Hertell.

Solch Mandatum wolten die Keyf. obernante Subdelegirte Herren Commissarij den Vncatholischen Deputirten publiciren vnd verlesen / sie die Deputirte aber wolten es durch auß nicht anhören / machen sich daruon / vnd erwecken widerumb ein gemein Tumult vnd Lärmen / &c.

Anno
1611.
den 29.
Nouem-
bris.

Zu solchem Tumult nahmen sie auch sonderlich Vrsach / diereiß der Keyf. Subdelegirten Herren Commissarien Diener einer mit Nahmen Seuerinus Buxtorffius Camenas auß Befelch seiner Herren Principalen / als ein Keyf. Notarius obverlautes mandatum affigire gehabt.

Dañ ober dem affigiren wird er ertapt / vnd hefftig verwundet / auch gezwungen / selbiges mandatum wider abzureiß / n / biß endlich er / sampt der Statt noch lebenden Aelteren Secretario Nicolao Munstero (welchen sie mit Gewalt / vnd grosser angethaner Schmach (so er doch mit wunderbarlicher Starckmütigkeit gelitten) auß S. Elisabethen Gasthaus hervorgezogen) gefänglich zum Rathhaus geführt worden.

Zu mehr waren auch resolvirt / die Herrn Commissarien selbst / zu wise

zu wissen Erhö
mit deren Mü
finden vnd vone
mehr auß Götter
sonderlich Mon
Christliche Satz
auch zu sterben
der Rathschafft
Am 21. Noue
mber Articulen
Rath (solche nich
wel müssen am
reich / vnd Pa
waren.
Ein Erbar
schändlich / re
vnd also da die Co
möchten / so wol
reich / erinnen ge
is Iesu wider in
stalt / wann wo
ihre Euch von de
den oder separire
militarij herumen
schen geses / vnd a
führten. Decemb
folgens am 15. I
militarij wider recit
Beförderung zu t
inden von ihrem J
ten vnderschiede
liche Magistrat
leite.
Herauff fahren
auch dem Herrn Ke
nem Summer ab /
mit in Zwischen ihr
Straum vnder
ten / vnangethen de
beti gelegen / bis ad
tellen Hausfrau
vnd verhofft daß

zu wissen Erzhertzogs Albrechten / vnd des Churfürsten von Cölln mit ebener Münz zu bezahlen / vmbsetzen derwegen deren Herberg hinden vnd vornen mit Gewapffneten / verfahren aber weiter nicht / mehr auß Gottes Verhengnuß / als ihrem eignen Willen / darüber sonderlich Monsieur de VVerp mit vnerschrockenen Herzen vor die Christliche Catholische Religion / vnd seinen König zu sechten / oder auch zu sterben sich gefast hielte / andere aber machen sich mit Raht der Catholischen heimlich darvon.

Am 21. Nouembris hatten obgesagte Frankösische Gesandten newe Articulen an die Bahn bracht / vnd bedrätwet / dafern E. E. Raht solche nicht wolte annehmen / so würden sie doch die vorigen wol müssen annehmen / als welche von Zhr. Kön. May. in Franckreich / vnd Päpfl. Heiligf. Legaten zu Paris schon vnderschieden waren.

Ein Ehrbar Raht widerspricht diesem allem / vnd resoluiert sich ründlich / wider Kens. Mayst. Brtheil nicht wollen zu handeln / vnd also / da die Commiffarij gesehen / daß sie alhie wenig außrichten möchten / so wolten auff's wenigst Zhr. Königl. Mayst. in Franckreich h. erinnen gern complaciren / daß sich die Herren Patres Societatis Iesu wider in ihrem Collegio einstellten / also / vnd dergestalt / wañ wol die Herren Patres sich darinnen geweigert / vnd ihre Sach von der gemeiner Catholischer Sachen nicht vnderscheiden oder separiren wollen / so haben ihnen doch die Herren Commiffarij hierinnen gleich als Gewalt angethan / sie auff ihre Gutschen gesetzt / vnd auß der Dechaneyen wider in ihrem Kloster eingeführt den 2. Decembris.

Folgens am 15. Decembris seynd die Herren Frankösische Commiffarij wider verreiset / gelobende den Vncatholischen Regenten / die Beförderung zu thun / damit die vorgeschlagene Friedens Articulen von ihrem Jungen Herren König / vnd dessen Frau Mutter vnderschieden werden möchten / dahero dan der Catholischer Magistrat zu dessen Obseruanz wol zu vermögen seyn solte / r.

Hierauff fahren die Vncatholische kecklich hinzu / vnd fordern auch dem Herrn Rentmeister Johaen Schörer die Schlüssel zur ^{Nachgehens Bürgermeister Johaen Schörer.} Rent Cammer ab / erstlich zwar durch Notarium vnd Zeugen / vnd mit in Beywesen ihres Capitains Johaen von der Dyck / alias Schörer. Schram / darnacher mit Belegung eines gantzen Hauffen Soldaten / vnangesehen / des Herrn Rentmeisters Hausfrau im Kinderbett gelegen / bis endlich in Abwesenheit wolg. Herrn Rentmeisters dessen Hausfrau Batter ferner Vngeleahenheit seiner Tochter besorgend verschafft / daß denselben die Schlüssel gefolgt worden.

Nach verresten Französischen Commissarien vber zween Tag ziehen ihnen der Statt Syndicus, Et. Bado à Ruickhouen / jetzund des Hochlöblichen Keyf. Cammergerichts Spener Besitzer /c. vnd der jüngst Secretar. Balthasar Munsterus bis gen Paris in Frankreich nach / vnd weil es derozeit verboten / keinen Catholischen vor der Pforten gehen zu lassen / derwegen sich wolgedachter Herr Ruickhouen in einer Minnebrüders Kappen / Secret. Munsterus aber auff einer Müllner Kahren aufstecken müssen.

Diese zween der Statt Aach Abgesandten hatten in commissis; Ihr. Kön. M. von allem gründlichen Bericht zu geben / auch zu vernehmen / obs wahr were / das obgesagter gestalt Ihre M. alle vorgeschlagene Friedens Articulen hetten approbirt / vnd gutgeheissen / vnd dan vors dritten / das sie bitten vnd begeren solten / das Ihre Kön. May. das ganze Werck gnädigst wolten an Ihr. Keyf. May. verweisen /c.

Vnlängst hernach wird den Herren Bürgermeistern durch Notarium vnd Zeugen angezeigt vnd befohlen / das sich keiner Bürgermeisterlichen Dignität / wie auch den gemeinen Rahts Verwandten das sie sich hinsurt / gleich priuat Leuthen gebürt / tragen / den Bürgermeisters Dieneren aber / das sie ihre Behr ablegen / vñ ihren Herren nit mehr auffwarten / noch in solcher Qualität dienen: In gemein den Catholischen Bürgeren aber de nouo expreklich gebotten / das niemand zur Statt hinaus gehen solte / bey Vermeidung schwärer Straffen.

Jetzt nahete herben der H. Christtag / wann in der Nachten die Catholische pflegen in die Kirchen zu gehen / vnd ihre Andacht zu haben / da hat sich einer von den Vncatholischen gelüsten lassen / sampt etlichen seiner Gefellen / so vns allen wol bekendt / in der Herren Augustiner Kirch / ja auch in vnser E. Frauen Münster mit brennenden auffgeschraubten Lonten Visitation zu thun / ob sie etwas (doch nur allein zu Befärbung ihres Nuhtwillens) ihnen widerwertigs gefunden hetten / dabey sie dan auch aller Christlichen Ehrbarkeit vergessen / gehend von einer Matron zu der anderen / vnd leuchteten allen vnder Augen /c.

Anno 1612.

Anfangs dieses Jahrs lassen Ihr. Königl. Mayst. auß Frankreich sampt dessen Frau Mutteren / einem Ehrb. Catholischen Raht / als wol auch den Vncatholischen wissen / das sie

Die
Friede
im
Rudolph II. vñ
Ernstes beyde
die Vncatholische
hineingelassen /
auff der Kupfer
Durch solch
des Rahts diese
IV. cap. 5. heim
co. sec. wolt ab
wig Palzgraff
ren. als ange
tion vnd Verma
wel der sich als a
Wolfgang Wilt
Obern vnd Nidern
lum Theodorum
fen vnd Raht ihr
wie Ihre Durch
daher keiner Vnt
handlungen bis da
doch Ihr. Durch
machte sich aber ke
fers Caroli IV. auffg
vñ Zwenbruggen
vñ dan Ihr. Dur
mit der Statt Aa
Enaden theils auß
Wah Patronus. Be
hats derselben ette
Zwenbruggen hie
Nullide vnd Nicht
vñ dar ab protes
Ein Ehrbar Ra
Enaden ganz vnde
parthen bey dem
Sachen halten schor
E. Raht aber hie
bis zur neuen Wa
ssen.

Die diese Sachen Ihrer Keyserl. Mayst. befohlen lassen seyn wolten/.

Folgens im selbigen Monat Januario verstehet man/ daß Keyser Rudolphus II. vnd in Februario daß Ihr. Churf. Durchl. von Gölln Ernestus beyde mit zeitlichen Todt abgangen vnd gestorben/dardurch die Vncatholische animirt/ den Fuß desto kecklicher auff's Rathhaus hineingesetzt / vnd nunmehr ganz vnd gar ihr vorig Conciliabulum auff der Kupfferschläger Leuben quittirt vnd verlassen haben.

Durch solch Absterben des Keyser's Rudolphi ist die Verwaltung des Reichs dieser Ort nach Laut der Gälten Bullen Keyser's Caroli IV. cap. 5. heimgefallen dero Churf. Pfaltz bey Rhein damals Friderico, &c. weiln aber derselb noch Vnmündig ware/ hat Philips Ludwig Pfaltzgraff bey Rhein / Herzog in Obern vnd Niedern Beyerren/ als angeborener vnd nechster Vormünder solcher Administration vnd Verwaltung sich angenommen / sendet in Aprili hieher so wol vor sich/ als auch mit in Nahmen Ihr. Durchl. ältesten Sohns Wolfgang Wilhelms auch Pfaltzgrauen bey Rhein/ Herzogen in Obern vnd Niederen Beyerren/ Gällich/ Cleue vnd Berg/ u. Marcelum Theodorum, welcher den Catholische Bürgermeistern/ Schöffen vnd Rath ihren hochgefährlichen Stand vor Augen gelegt/ vnd wie Ihre Durchl. zu Befürderung des Friedens geflossen / vnd bis daher keiner Vnkosten verschonet hetten / vnd obwol alle Friedenshandlungen bis daher vnfruchtbarlich weren abgangen / so theten doch Ihr. Durchl. sie nochmaln zum Frieden gnädig anmahnen/ machte sich aber kein Zweifel/ man würde niemanden vermög Keyser's Caroli IV. auffgerichtten Gälten Bull/sonderlich den Herzogen von Zwenbruggen zum Vicario des Reichs nit annehmen/oder erkennen/dan Ihre Durchl. von Neuburg allein/ u. theils wegen bis daher mit der Statt Aach gehabter Confidantz vnd vielfältig erzeigten Gnaden/ theils auch des wegen/ daß ihre Durchl. dieser selbigen Statt Aach Patronus, Beschützer vnd Beschirmer were/ wann doch zu Praesudiz deroselben etwas attentirt/ vnd hochg. Ihre Fürs. Durchl. von Zwenbruggen hierinnen erkandt werden solte/ so theten dieselbe von Nullität vnd Nichtigkeit eines solchen Wercks sich zierlich bezeugen vnd darab protestiren.

Ein Ehrbar Rath thut sich hierauff aller guter Zuneigung vnd Gnaden ganz vnderthänig bedancken / daß auch zwar die Widerparthey bey dem Herzogen von Zwenbruggen ihrer schlechten Sachen halben schon fleissig sollicitirt / vnd sich betworben hetten/ E. E. Rath aber hielte es bey Keyserlichen Erkantnuß / vnd wolte bis zur newer Wahl eines Röm. Königs die Sachen bewenden lassen.

Mittler weillen aber sollicitiren die Vncatholischen beyhm Herzogen von Zwenbruggen vmb Confirmation ihres Regiments. Der selbig dan schicket am 3. Maij, hieher Guilielmum den Grafen von Seien vnd Wittgenstein / Herren zu Homburg / sampt anderen zweyen Rechtsgelehrten Marquardo Frehero, vnd Georgio Friderico Pastoir / selbige thun / wie mehr andere / vnd ermahnen beyde Partheyen zur gütlichen Vergleichung / denen E. E. Kayt diese Antwort gibt / der Gemein Friede seye zerstreuet / darzu E. E. Kayt die geringste Ursach gegeben hette / die jenigen auch / die den Kayt verdrungen / hettten die Gelt Kasten inuadirt / deswegen Ihre Keyf. Mayst. schon einige hochverpoendte Mandata hette hieher geschickt / vnd ferner were E. E. Kayt bey solchem Keyf. Mandat alle Vergleichung ernstlich inhibirt vnd verbotten / vnd wañ wol einer ab denen dabey benentten Keyf. Commissarijs inmittelst gestorben / so lebete dennoch der ander / ohne dessen Vorwissen vnd Willen alle Handlung würde vergebens seyn / zu dem were diß ein hochwichtig Werck / so nun lange Jahren vor Ihre Mayst. geschwebt / vnd endlich cum plena causæ cognitione definitiue erörtert / gebärete sich derwegen hierinnen so eynfertigt nicht zu verfahren / sonderlich zu Favor deren / welche ihre Sach nicht mit Rechte / sondern mit Gewalt / vnd mit dem Schwerd durchzubringen gesucht / vnd in specie were auch ihnen alle Handlung mit den Zwenbruggischen Gesandten durch Pfaltz Newburg gänzlich vnd zumal inhibirt vnd verbotten / auch were der Tag zur Wahl eines neuen Röm. Königs vor der Thür / also allen Umständen nach besser / die Sach biß daran auffzuschieben / vnd künfftiger Keyf. M. nirgentwo innen vorzugreifen / r. Vnd sagten dieses alles die Catholischen.

Die Vncatholischen aber liebhoseten den Commissarien / das sie bey ihrem Abschied ihnen diese zwey Puncta freygegeben haben / nemlich die Predig vnd die Kaytswahl.

Darauff dan die Vncatholischen Fuß gesetzt / vnd erwöhlen zu Bürgermeistern Johaßen Kalekberner / vñ Adamen Schanternell / darab dieser Caluinisch / jener aber Lutherisch gewesen / zu dem noch dero Lutherischen 40. vnd 76. Caluinisten.

Im gesagten Monat Maio wird der Wahltag eines neuen Röm. Königs in der Statt Franckfurt außgeschrieben / dahin von Seiten der Catholischen ist abgefertiget Herz Bürgermeister Joachim Berch / in Schöffnen / vnd L. Bado von Kuickhouen Syndicus, welche zu sich assumiret Balthasarum Munsterum Secretarium. An Seiten der Vncatholischen erstlich Johaß Kulandt der Rechten Doctor / nachmals aber Johaß Kalekberner, Volquin Momma, vnd Anthonius Wolff. Aber Ihre Mayst. inhibirete beyden Partheyen / sich

Nemblich
Schurf.
Durchf.
von Sölln.

Zwen
schick auff
er dasman zu
Mach aber
oberhandtes
M. Marthian L.
bey Willigen
beden Ihr M.
men / send ihre
entgegen ge
Gurthen ben
Herm L. Bado
Secretarium.

Anfangs D
Partheyen best
daß / die vng
Mayst. theils au
Gerecht: it / t
Nach sich schick
dan seye / das
vnd Inuenen ab
Kayts Verwand
Herm Bürgerme
sterum in ihrer
alle andere inmit
Catholischen wider
den Herrn Patribus
oberflüssige
der sich keine ander
Mayst. diesen Di
ken / so hieben
war.

Hiergegen best
zum. vnd ihres
un vnd Bestättig
hagen wie sie kön
Volant hernac
denburg vnd Pfaltz
Commissarij hieher
Franckreich Som
an die Wahl gebra
Die Catholische

sich bis auff weitere Resolution ihres ordentlichen Sitz vnd Plätzen vor dasmaln zu enthalten.

Als bald aber nach vollzogener Krönung wird auff Begeren obwolgemeltes Herren Bürgermeister Berchems durch Ihr. Keyf. M^t. Matthiam I. hieher abgesandt Guilielmus Graff von Fürstenberg / Hülligenberg / vnd Werdenberg / u. sampt anderen zwey beyhabenden Ihr. M^t. Rächten / welche als am 28. Nouembris hieher kommen / seynd ihnen 12. Fähnlein Bürger / vnd 2. Fähnlein Soldaten entgegen gezogen / vnd sie ganz statlich einbegleitet / welche auff ihren Gutschen bey sich gehabt Herrn Bürgermeister Joachim Berchem / Herrn L^o. Badonem à Kuickhouen Synd. vnd Balthasarum Munsterum Secretarium.

Anfangs Decembris citiren selbige Herren Commissarij beyde Partheyen beyamen in der Herren Prediger Kloster / halten ihnen daselbst diese vngesehrliche ihre Commission vor / das Ihr. Keyf. Mayst. theils auß eigener Bewegnuß zu Erhaltung Friedens vnd Gerechtigkeit / theils auß Antrieb Ihr. Churf. deren Sach von Nach sich fleißig anligen lassen thete / deren außgetruckter Will daß sey / das die Vncatholische von aller Thätigkeit / Gewalt vnd Inurien ab / die Catholische Bürgermeister / Schöffen / Rächts Verwandten / vnd Bürger vnmolestirt / vnd sonderlich auch Herrn Bürgermeister Berchem Syndic. Kuickhouen / vnd Munsterum in ihrer Function zufrieden lassen / sonst auch in gemein alle andere immittels außgetriebene / oder sonst außgewichene Catholischen wider admittiren / dem Sendtgericht / als wol auch den Herren Patribus Societatis Iesu keine Vngelegenheit schaffen / alle oberflüssige Vnkosten der Soldaten schmäleren : Durchaus aber sich keine andere Gedanken machen solten / als das Ihre Keyf. Mayst. diesen Dingen ohne würckliche Nachtruck vnd Parition dessen / so hieben gebietzen lassen / länger nicht sollte können zusehen / u.

Hiergegen bestundten die Vncatholische auff des Reichs Vicarium, vnd ihres Regiments durch denselben beschehene Confirmation vnd Bestättigung. Ihre Tumulten vnd Aufruhr aber verthädigten sie wie sie köndten / u.

Vnlängst hernach kömen widerumb Chur- vnd Fürstliche Brandenburg vnd Pfaltz Newburgische / als wol auch Zwenbruggische Commissarij hieher / darab zwar jene die von Ihr. Kön. Mayst. in Franckreich Commissarien vorgeschlagene / diese aber neue Articulen an die Bahn gebracht haben.

Die Catholische lieffen sich dieses sonderlich angelegen seyn / das

sie dero Vncatholischen newlich zu Franckfurt vbergebene Supplication (einer durch die Vncatholische den Churfürsten ad partem obtrudirter Ehrührigen vnwarhafften Apology zu geschweigen) gründlich vor obwol. Keyf. Herren Commissarien möchten ablehnen/ als dabey die Vncatholischen die Vrsach ihres Tumults verthätigen: E. E. Sendtgericht ihrer erhabenen Bruchten bestraffen/ vnd die Einnehmung dero Herrn Jesuiten in die Statt / taxiren hatten wollen.

Auch vnderliessen die Catholischen nicht / selbigen Herren Commissarien dienstlich vorzutragen / daß die Vncatholischen eben die jennigen gewesen / welche alsbald nach Ableibigkeit Keyf. Manst. vnd Churf. Durchl. von Cölln. Ihre Durchl. von Zwenbruggen als Vormundt des Vicarij im Reich hetten angeruffen / vnd hieher gefordert / gaben derowegen den Herren Commissarien gnädig zu erlauben/ wie E. E. Catholischen Raht damaln zu Nuht gewesen / als ohne alle Form vnd Gestalt Rechtens ihnen vnerhört / vrpötzlich & quasi ex improviso von den Zwenbruggischen Herren Commissarien solcher vorthailhafftiger Reccessus hat wollen auffgedrungen / vnd dardurch in puncto alles eludirt vnd zu nichten gemacht werden / welches zu vorn in die achtzehen Jahrlang vor Keyf. Manst. disputirt / abgevrtheilt / vnd in rem iudicatam nicht allein verstrichen / sonderen deme auch durch gefolgte Endspflicht vnd anders parire were. r.

Vor diesen Keyf. Herren Commissarien seynd auch erschienen die Herren Schöffen dieser Statt / vnd sich erbotten / sovi lan ihnen / dem Rechten widerumb vor sie seinen ordentlichen Lauff zu lassen / vnd seynd also die Herren Commisarij nach abermahli zer fleissiger Ermahnungen sich nach ihrem hinderlassenen Receß zu richten / von hinnen wider abgereist.

Nach deren Abzug die Vncatholischen von ihrer Insolentz nichts abgelassen / sonderen die Catholischen mit neuen Schätzungen vnd Etz wren beschwärt / auch zu eins vnd anders durch Graß vnd Pforten Gebott angezwungen.

Nachdem aber Ihre Keyf. Manst. gegen End des Decembris einen Reichstag auff Regenspurg außgeschrieben / seynd auch beyderselts Partheyen dahin comparirt / darab Syndicus Wolff sich mit Gewalt im Reichs Statt Raht eingedrungen / vnd aber auff Anhalten der Catholischen / sonderlich des Herrn anwesenden Bürgermeisters Berchems widerumb außgetrieben / gestossen / vnd getragen worden / wandte darnacher vor / es were selbiger modus agendi ihme von seinen Herrn Principalen also specificke vorgeschrieben gewesen. Der
Vncatholischen

Vncatholischen
schwinden
den und verbe

Das Manst.
Vncatholischen
Dato den
jung der Vörl
Schein der Key
angehen / v
ablassen / niem
der Statt verwe
vnd Mairen zu
nären / vnd einse
Auch schreiben
der Justitia hren
sollen.

Am 22. Julij
Wen sich die
vnd anderen E
hinder Statt vort
mit allerhand Nat
hen stellten ihre
be wads verbotten
Wiedaun nun
erwähnte Herren be
lauffen bloße Wort
22. Februarj, Am
seyn des Pfalzgr
gend Mandatum erk
am 23. Augusti
saren / mit
Lebe

Vncatholischen scripta aber ware wunder anzuhören / mit was geschwinden Bntwarheiten angefüllet / qua etiam politica limā bestrichen vnd befärbet gewesen.

Anno 1613.

R Kens. Mayst. aber / nachdem sie berichtet / wie immittels die Vncatholischen alhie verfahren theten / schreiben vnder Dato den 15. Maij, an die Vncatholische / daß sie von Schätzung der Bürger vnd Reichs Vnderthanen / so sie vnder dem Schein der Kens. Herren Commissarien auffgewendten Bnkösten angefangen / vnd bereits mehr als dubbelt soviel eingezogen hatten / ablassen / niemanden zu ungewöhnlichen Wachten zwingen / noch der Statt verweisen / Herrn Albrechten Schrick Schöffen alhie vnd Maioren zu Bortscheidt in seinem vorigen Maior Ampt restituiren / vnd einsetzen solten / vnd derengleichen particularia mehr. Auch schrieben Ihre Kens. M. an das Schöffengericht alhie / daß sie der Justitien ihren Lauff lassen / vnd sich nichts daran bejren lassen solten.

Anno 1614.

Am 23. Julij, vnd anfangs folgenden Monats Augusti bestärckten sich die Vncatholische mit weiteren Brandenburgischen vnd anderen Soldaten vnder dem Obersten Pottlitz / vnd werden der Statt Pforten (allein die 4. Haupt Pforten außgenommen) mit allerhand Materij zugemacht vnd verschlossen / die Vncatholischen stellten ihre Möbeln zur Statt hinaus / den Catholischen aber wards verboten.

Wie dan nun Ihre Kens. May. gespüret / auch glaublich durch die exulirende Herren berichtet worden / daß mit diesen hardtneckigen Leuthen blosser Wort nicht verfangen theten / vnd nun schon am 20. Februarij, Anno 1614. wider die Vncatholische mit Hindansetzung des Pfalzgräuischen als Vicarij gegebenen Recess nachfolgend Mandatum erkandt hetten / als lassen sie solches folgens

am 23. Augusti durch die Kens. Subdelegirte Herren Commissarien / wiewol nicht ohne höchster deren Leib vnd Lebens Gefahr / alhie zu Nach publiciren.

Kens

Keyfers Matthiae I. Mandatum.

Wir Matthias von Gottes Gnaden Erwählter Römischer
 Keyser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/it. Fügen allen
 vnd jeden Unserer Königlichen Stulz vnd Statt Nach
 Bürgeren vnd Inwohneren/was Nahmen/Stand vnd Würden
 dieselbe seynd / hiemit zu wissen / daß nach glücklicher Antrittung
 Unserer Keyf. Regierung / zu der durch Göttliche gnädigste Vor-
 sorgung beruffen / Wir Uns nichts mehr / vnd höher angelegen seyn
 lassen / daß die liebe / vnd Gott wolgefällige Iustitia aller Orten
 im h. Reich bester Mäßigkeit vortg. pflanzet / vnd dardurch Fried-
 Ruhe vnd Einigkeit zwischen den Ständen vnd Gliedern desselben
 manutentirt vnd erhalten werde / so Uns daß bald im Anfang
 Unser Keyserlichen Regierung vmbständlich vorbracht worden/
 was vor Zerrütt vnd Empörung beydes in Weltlichen vnd Geist-
 lichen Sachen sich seithero des 5. Julij, verwichenen 1611. Jahrs
 in Unser / vnd des h. Reichs Statt vnd Königlichen Stulz zu
 Nach zugetragen / als haben Wir dieselbige / als ein höchstwich-
 tige Sach Uns mit sonderem Fleiß vnd Enffer angelegen seyn/
 vnd nach vnd nach / was hievor sowol in Nahmen des alten Ca-
 tholischen Rahts vnd Bürgerschaft daseibst / als auch des an-
 deren theils / nemlich den jetzigen Regiments Führeren durch ihr
 beyderseits abgeordnete zu vnderschiedlichmaln / vnd nun von gu-
 ter Zeit hero sowol zu Wien/als auch / vnd vnder nechstvorgewe-
 nen Reichstag zu Regenspurg mit mehrer Außführungs Schrift/
 vnd mündlich in Vnderthänigkeit vnr. vnd angebracht / gesucht / vnd
 gebetten worden / Uns nicht allein aller Nohtturfft gehorsambst
 vortragen / vnd verlesen lassen / sondern auch vmb desto mehrer
 Gewiß. vnd Sicherheit / auch Erkündigung dero Sachen Gele-
 genheit / vnd verübten Tumults eigentlichen Vmbstand willen im
 jüngst abgewichenen 1613. Jahr ein ansehnliche Commission von
 Unserem Keyserl. Hoff auß / nach Nach in die Statt verordnet /
 damit bey künfftiger Resolution weniger geirret / vnd die Iustitia
 desto bequäm vnd gewisser vortgestellt werden könnte / inmassen
 Wir daß eben zu diesem End all das jenige / so von vnderschiedli-
 chen Hur. Fürsten / vnd Ständen des h. Reichs beyder Reli-
 gionen nunmehr in das dritte Jahr nacheinander schriftlich / vnd
 durch andere weg dieser Sachen halben an Uns gelanget / mit
 nicht wenigeren Fleiß in Berathschlagung gezogen / vnd in sum-
 ma in all dem jenigen nichts vnderlassen / was zu eines so wichtigen
 Wercks gebürlichen Vortstellung die erheischende Nohtturfft er-
 fordert

fordert hat / nun haben Wir aber auß allem dem / so oberzehlet / zu
 vorderst auß denen in dieser Sachen vorlängst verübten gerichtlichen
 Acten vnd Processen vnleugbar zu seyn befunden / als im Jahr
 1581. bey obbemeltem Kön. Stul vnd Statt Nach die erste beschwär-
 liche Vnrube vnd Empörung erstanden / durch welche der alte
 Rath vnd Magistrat daselbst seines Ampts de facto entsetzet / vnd
 bey vnd in der Statt beydes in geistlichen vnd politischen Stand
 vnd Wesen ein merckliche Veränderung dem alten Herkommen
 gänzlich zuwider gewaltiger weis eingedrungen worden / das
 weiland Unser geliebter Herz vnd Bruder Keyser Rudolff der
 Ander Hochlöblichster Gedächtnuß auß getrewer Väterlicher Liebe
 vnd Sorafältigkeit / auch tragenden Keyserlichen Ampt / auff
 schleunige Mittel vnd Weg gedacht / wie solch Feyer noch im An-
 fang gedempffet / vnd ohne grösseren Schaden außgelöschet wer-
 den könte / derenthalben dan Ihr. Keyf. Mayst. vnd L. anfäng-
 lich die nechstangesessene Fürsten / vnd Stände des Reichs / nemb-
 lich / den damals Regierenden Bischoff zu Lüttich / den Her-
 zogen zu Gällich / vnd Cleue mit Zuziehung Philipsen des Ael-
 teren Frenhern zu Binnenberg damals gewesenen Reichs Hoff-
 raths Präsidenten / vnd Philipsen Grauen zu Nassaw / zu Com-
 missarien verordnet / welche sich zwar der Commission besten Fleisses
 vnderfangen / aber bey den Tumultuirenden (so damals ohne allen
 Respect gegen die Keyf. Mayst. vnd deren so hochansehnlichen Keyf.
 Commissarien die Wehr vnd Wapffen ergriffen / vnd sich der Statt
 Zeuch vnd Rathhauses / wie dan auch des Regiments allerdings
 bemächtiget gehabt) nichts fruchtbarlich außrichten können.
 Darauff dannoch Ihr. Keyserl. Mayst. vnd L. noch nicht zu der
 wolverdienten Schärpffe geschritten / sondern auß trewer Väter-
 lichen Milte vnd Sanfftmühtigkeit noch einest den gelinde-
 ren Weg gegen den Verbrecheren vorgenommen / vnd die zwen-
 de / oder andere neue Commission auff der damals gewesenen
 zween Churfürsten Johansen zu Trier / vnd Augusti zu Sach-
 sen des Heiligen Römischen Reichs durch Gallien / vnd des Königs
 Reichs Arclat Erzkanzlers / vnd Erz Marschalcken L. mit noch bes-
 weglicheren Vmbständen vnd Motiuen als zu vorn außgeschrieben /
 vñ zu Werck gesetzt / da doch abermals ein mehrers nit verrichtet wor-
 den / dan daß deroselbe Commissarien ansehnliche Subdelegirte / so sich
 in d grossen Gefahr des werdenden Tumults gen Nach begeben / nach
 Spendirung vieler Zeit / vnd angewendten außersten Fleiß letztlich
 einen Reces hinder sich verlassen / wessen einer vnd ander Theil
 daselbst sich Interimsweis bis zu Erörterung der Hauptsachen /

Römische
 sägen allen
 Statt Nach
 vnd Warden
 Antretung
 digste Vor-
 gelegen seyn
 aller Orten
 urch Fried-
 en desselben
 im Anfang
 it worden/
 vnd Geist-
 su. Jahres
 n Stul zu
 höchstwich-
 legen seyn/
 s alten Car-
 ach des an-
 en durch Ihre
 nun von zur
 storgewer-
 s Schrift/
 gefucht vnd
 zehor sambst
 desto mehret
 iachen Gelu-
 nd willen im
 mission vor-
 t verordnet/
 d die Iusticia
 / irmaßen
 iderschied-
 ender Reli-
 ftlich / vnd
 nget / mit
 vnd in sum-
 o wichtigen
 iturfft er-
 fordert

so Anno 1582. an wehrendem allgemeinen Reichstag zu Augspurg von den gesampften Ständen des Reichs zu mehrhöchsiggedachter Keyf. M. E. vnd Decision vnd Entscheid heimgestellt worden / verhalten solten / welchen Reccessum beyde Th. ilen nicht allein gutwillig acceptirt / sondern auch darauff vor obhöchstgenantes Vnsers Bruders Keyser Rudolffen Mayst. vnd E. ein vnd der ander Theil / wie daß auch die dabey Interessenten ihre erheischende Nohtturfften zu allem Ueberfluß viel lange Jahr nach einander gerichtlich vor vnd einbracht / bis endlich in der Sachen beschloffen / sie zu Anhörung der gefassten Vrtheil ordentlicher weiß citirt / vnd den 27. Augusti, Anno 1593. ein Sententz in Ihrer Keyf. Mayst. persönlicher Gegenwertigkeit solemniter des vnleugbaren im gantzen Heiligen Reich bekanten Inhalts publicirt vnd eröffnet worden / daß Beklagte an ihren gebrauchten Freuel / vnd Widerrechtlichem Beginnen vnrecht vnd vbel gethan / vnd derowegen solches alles vnd jedes / was sie vorgenommen / widerumb cassirt vnd auffgehoben / vnd in der vor eingerissener Newerung gewesenem alten Stand redintegrirt vnd gesetzt werden solte / inmassen daß Ihre Keyf. Mayst. solches respectiue erkent / cassirt / reuocirt / vnd restituirt haben. Vnd als hernach durch den verlüstigen Theil den Keyserlichen hierüber außgefertigten Executorialen nicht allerdings gebürlich partirt werden wollen / vnd also in Anmerckung des gespürten beharlichen Vngehorsambs die albereit condemnirte im Jahr 1598. das ist / erst fünff Jahr nach der publicirten Definitiu mit Vrtheil vnd Recht in des H. Reichs Acht gefallen / Ist darauff erst endlich erfolget / daß sie sich gegen Ihr. Keyf. Mayst. zum Gehorsamb schriftlich vnd mündlich mit Worten vnd der That selber erboten / darauff auch nach beschehener Parition / Deprecation / vnd mit einem leiblichen End gethanen hochbethewrten Zusagen / hinfüro der Keyf. Mayst. Verordnungen vnderthänigst zu gehorsamen / vnd nachzuleben / sie von der erkanten Acht entlediget / vnd sie wider zu Gnaden auff vnd angenommen seynd worden. Demnach aber im drenzehenden Jahr hernach an Dato den 5. Julij, obgemeltes 1611. Jahrs ober alles Versehen nicht allein obangezogener ergangenen / vnd publicirten Keyserlichen Vrtheil / Executorialen / vnd Declarationi Banni, sondern auch der condemnirten selbst eigenen Parition vnd geleisteten endlichen Versprechen zuentgegen durch vnruhige widerwertige Leuth (vnder welchen gleichwol der meiste Theil nicht eingeborene Bürger / sonder Frembde von anderen Orten vertriebene / vnd außgewichene Leuth seyn sollen) abermals ein neuer Tumult / vnd Lärmen in vie! gedachter

Statt

Statt Nach sich erreget/ vnd diese neue Empörungen mit allerhand groben vnd vnderantwortlichen thätlichen Verbrechen zu Werk gesetzt worden/ so haben vielhochbesagtes Unsers Bruders Keyser Rudolffen Mayst. vnd L. weil solche Sachen Ihrer Mayst. höchste Auctorität vnd Reputation ratione sententiæ latae, & rei iudicatæ berührt / billich ganz höchlich empfunden / vnd derhalben zu Erhaltung Key. Hochh. vnd gebürlichen Handhabung der einmal erkanten vnd publicirten Vrtheil alsbald ein scharpffes vnd hochernstlichs Mandatum penale an die Tumultuirende zu Nach des Inhalts abgehen lassen / daß sie die Tumultuirenden alle von neuen abermals vorgenommenen Attentaten abstellen / vnd den offtgedachten Keyserlichen Sententz de Anno 1593. wie dañ auch der darauff gefolgten Execucion / Parition / Promission / vnd Zusagungen ein newiß vnd endliche Folg leisten sollen / Es ist auch in gar keinem Zweifel zu stellen / Ihr. Key. Mayst. vnd L. würden ihr die Handhabung vorgehörter dero Key. Auctorität vnd Reputation / da der liebe G. D. E. dero das Leben länger zu fristen gefällig gewesen / nicht weniger haben angeleget seyn lassen / als fast Ihre Key. Mayst. vnd L. nach Vernehmung obangedeuten Tumults vnd Empörung zu Vollziehung obbenelten Mandats ein ansehnliche Commission auff den Ehrwürdig gen vnd Hochgeborenen Ernestum Erzbischoffen zu Gölln / des Heiligen R. Reichs Reichs durch Italien Erzkanzlern / Bischoffen zu Lütich / Nid. desheim / vnd Frensing / Administratoren des Stiffes Stabul/ Pfalzgrauen bey Rhein / Herzogen in Obern vnd Niedern Beyerendamaßlichen Herrn Churfürsten zu Gölln / vnd den Durchleuchtigen Hochgeborenen Albrechten Erzherzogen zu Oesterreich / Herzogen zu Burgund Steyer / Kärnten / Crain / vnd Wirtenberg / Grauen zu Habspurg / Flanderen / vnd Tyrol / c. Unseren freundlichen geliebten Bruderen / vnd Fürsten cum plenissima potestate exequendi würcklichen verordnet habé. Sintemaln aber nach vorgefallenen Ableiben Ihrer Key. M. vnd L. in wehrendem Interregno durch des Hochgeborene Johan Pfalzgraué bey Rhein Vormundt / vnd der Chur Pfalz Administratoren Herzogen in Beyeren / Grauen zu Beldens / vnd Spanheim / c. Unsers L. Dehm / vnd Fürsten / als des H. Reichs / vnd Landen des Rheins Schwaben vnd Fränckischen Reichens Vicarij abgeordnete daselbst zu Nach dieser Sachen halben den 19. Tag des Monats Maij 3. im 1612. Jahr ein neuer schriftlicher Receß gemacht / vnd publicirt worden. Solches aber der vor diesem außgesprochenen / vnd in rem iudicatam erwachsenen oberstandenen Vrtheil / Executorialen / zugesagter / geleister / vnd ins künfftig endlich bethewerten Zusagungen klar / vnd

è diametro zuwider läuffte / vnd nicht allein zu merklichem Schaden / vnd Nachtheil der jenigen / so albereit ein *Ius quælitum* / oder erstandenes Recht haben / sondern auch / welches noch mehr ist / zu etwas Verkleinerung offthöchstbesagtes Vnsers geliebten Herrn vnd Bruders Keyseris Rudolphen / wie dan auch anderen Nachkommenden Römischen Keyseren vnd Königen Auctorität vnd Reputation gereichen würde / wañ so wolberacht / schlagte Sachen / reifflich gesprochene Vrtheil / statliche exquirte Fälle / vnd so hoch betheuerte Paritiones durch extrajudicial Weg könten oder solten widerumb auffgehoben vnd zuruck gesetzt werden / hierumb / vnd diesem allem nach / so haben Wir nach fleissigt gepflogener Berathschlagung vnd Erwegung aller vnd jeder dieser Sachen Vmbstände Vns keines anderen / welches gegen G D T / vnd der H. Justitien zu verantworten were / resoluiren vnd entschliessen könen / inmassen Wir dan Vns hiemit auch resoluiren vnd entschliessen / nemblich / daß es bey dem den 27. Augusti , Anno 1593. publicirten vnd ergangenen Keyf. Vrtheil / wie dan auch denen darauff erfolgten Paritionibus , vnd endlichen Zusagungen endlich verbleiben / vnd gedachte Vrtheil / Executiones vnd Paritiones , wie dan auch insonderheit das jüngstlich den letzten Octobris , Anno 1611. zu Nach insinuirt vnd publicirtes Keyf. Mandat vnd Gebott in allen vnd jeden ihren Puncten vnd Articulen / vnangesehen des den 19. Maij , 1612. Jahrs gemachten obbestimmbten Reccesses / vnweigerlich vollzogen vnd zu Werck gesetzt werden sollen. Zu welchem Ende / vnd desto besserer vnd gewisserer Berrichtung Wir die Ehrwürdigen Durchleutigen vnd Hochgeborenen Ferdinanden Erzbischoffen zu Cölln des H. Römischen Reichs durch Italien Erzkanzlern / Bischoffen zu Lüttich / Administratoren des Stiffts Hildesheim / Münster vnd Stabul / Coadiutorn des Stiffts Paderborn / Propsten zu Berchtesgaden / Pfaltzgrauen bey Rhein / Herzogen in Oberen vnd Nideren Beyeren /c. vnd Albrechten Erzhertzogen zu Oesterreich / Hertzogen zu Burgund / Steyer / Kärndten / Graun vnd Wirtenberg / Grauen zu Hapsburg Flanderen / vnd Tyrol /c. vnser freundliche geliebte Vetter / Bruder / Churfürsten / vnd Fürsten zu Vnsere Keyserlichen Commissarien nicht weniger / als zuuor von vielhochstgenantes Vnsers Bruderen Keyser Rudolffen May. vnd L. geschehen / erkiet vnd verordnet haben. Daß sie an Vnsere Statt / durch sich selbst / oder durch ansehnliche Subdelegirte diese vnser Keyserliche rechtmässige Resolution / Erklärung / vnd Continuirung Keyserlichen Vrtheil / Executionen vnd Mandaten den theilen in Vnsere / vnd des Reichs Statt / vnd Königlichen Stul Nach publiciren vnd eröffnen / die schuldige Parition von den condemnirten auff vnd annehmen / sie

Keyf. Mt.
extractirē
des Vicarij
Recessum

aus dem fall der No
Erst / daru Wir
Vollmacht auffgegr
vnd vnder stelle sic
jedes widerumb in d
einigen vollen
allen vnd jedm Vn
sch sonst dier Eb
cas, Executiones, E
gangenes Keyf. Man
Vrtheil das sich in m
den wollen / auch
bigen Neuerungen
lich absetzet / vnd
wie es nach erfolgter
1611. allerorts geschehen
ten mehr dachten V
Subdelegirten mit den
niget / auch vollen
rien in dem / so
Euch diffials befehle
folgt / vnd erwei
allen vnd jeden ist /
Vorn vnd Straffen
im Keyf. Vrtheil / E
Keyf. stungen Mandato
Erklärung der hochst
ten / so dan die special
werden bey die in Wer
liche / derselbigen Co
Verrichtung / wollen
behalten haben. Inm
rentlicher angeordnete
für den alten vnd orden
stürzten hatte / den / oder
was recht vnd billich sey
wollen / das alles man
nialichen Ein Bohem
februarij Nach Christi v
lunt 1614. Vnsere Reiche
then im sechsten vnd des

auch im fall der Noht hierzu durch alle bequämbliche Mittel mit Ernst / darzu Wir Ihnen abermals Unseren Keyf. Gewalt vnd Vollmacht auffgetragen vnd mitgetheilt haben wollen / anhalten / vnd von der stelle sich nicht hinweg begeben sollen / biß alles vnd jedes widerumb in dem vorigen Stand / wie es vor den 5. Julij, Anno 1611. gewesen / vollkommentlich gerichtet sene / Gebieten hierauff Euch allen vnd jeden Bürgeren / Inwohneren / Vnderthanen / vnd wer sich sonst dieser Thätigkeiten wider vorige Keyf. Vrtheil / res iudicatas, Executiones, Partiones, vnd insonderh. it wider das jüngst ergangenenes Keyf. Mandatum de Anno 1611. einigerley weiß vnder was Prætext das seyn möchte / theilhaftig gemacht haben / oder machen wollen / auch daß Ihr sampt vnd sonderlich von allen denselbigen Neuerungen / wie die immer Nahmen haben möchten / würcklich abstehet / vnd alles vnd jedes widerumb in dem Stand setzet / wie es nach erfolgter Partion de Anno 1598. vnd vor dem 5. Julij 1611. allerseits gewesen ist / vnd daß Ihr solche ewere schuldige Partion mehrgedachten Unseren Keyf. Commissarien / oder derselben Subdelegirten mit dem Berck selber alsobald auß der stelle bescheiniget / auch sonst obberührte Unseren ansehenlichen Commissarien in deme / so sie in Unserem Nahmen vnd von Unsertwegen Euch disfalls befehlen vnd aufflegen werden / alle gehorsame Folg leistet / vnd erweißet / vnd darwider nicht thut / so lieb Euch allen vnd jeden ist / Unser Keyf. höchste Vngnad / vnd allen die Poenen vnd Straffen zu vermeiden / welche mehr hocheerwehnten Keyf. Vrtheilen / Executorialen / Zusagungen / vnd respectiue Keyf. jüngsten Mandato inserirt vnd einverleibt seynd. Sowielt die Erstattung der zugefügten oder erlittenen Vnkösten vnd Schaden / so daß die special Bestrafung der jenigen / welche sich vor anderen bey diesem Berck straffmäßig gemacht haben mögen / anreiche / derselbigen Sachen Cognition / Erkantnuß vnd weiterer Verordnung / wollen wir Uns Krafft wegen Keyf. Ampts vorbehalten haben. Inmassen Wir daß nach vollzogener vollkommentlich angeordneter Partion / da jemand were / der sich ober den akten vnd ordentlichen Magistrat zu Nach in etwas zu beschwären hette / den / oder dieselben zu gnüge zu hören / vnd darauff / was recht vnd billich seyn wird / zu verordnen nicht vnderlassen wollen / das alles meinen Wir ernstlich. Geben in Unserer Königlichem Statt Boheimischen Budweis den 20. Tag des Monats Februarij. Nach Christi vnserer lieben Herren vnd Seligmachers Geburt 1614. Unserer Reiche des Römischen im anderen / des Hungarischen im sechsten / vnd des Boheimischen im 3. Jahren.

Matthias, &c.

Restitution vom Jahr 1614.

Am 22. Augusti senden Ihre Hochh. von Brabandt Erzh. Herzog Albrecht von Oesterreich auff Requisition Ihr. K. M. Marchionem Ambrosium Spinulam Kön. M. von Spanien General Velt Obristen mit grosser Kriegsmacht vor die Statt Nach/ s. l. b. g. er pflanzet in einer Nacht an zwey Orten vor die Statt das grobe Geckütz/ nemlich vnden am Berg S. Saluatoris/ vnd am hohen Gericht außserhalb der Königspforten/ das Läger disponiret er ringsumb der Statt her / vnd fordert darauff folgenden Tags die Statt auff / Gibt doch deroselben Zeit sich zu bedencken bis folgenden Tags / ob sie nemlich amoch gütlich pariren/ o er immerzu Rebelles bleiben / vnd der Execution erwarten wolten.

Inmassen auch etliche Tag vor Dato ehe noch das Läger im Anzug gewesen/ Ihr Churf. Durchl. von Cölln Ferdinandus/ vnd Erzh. Herzog Albrecht/ ic. Ihre Subdelegirten zu gesagtem End hieher ge/ andt den Hochw. vnd Wol Edelgebornen Arnoldum à Buchholz Propsten zu Hildesheim/ ic. Theodorum à Bistersfeld des Erbst. f. f. s. Cölln Vice Sänglern/ Herrn Balthasarum Kobean Rittern / vnd Herrn Volkardum ab Achelen Ihrer Hochh. von Brabandt respectiue Thesaurarium, vnd geheime Rähte/ welche nachdem sie die Gemühter der Vncatholischen ganz in ihrer Meinung obstinat befunden/ also/ daß man ihnen schier auff der Strassen Gewalt hette angelegt/ entbieten dem Läger vortzufahren/ vnd die thätliche Execution an Hand zu nehmen.

Vmb diese Zeit der Parition seynd die Anschlag vnd Rähte der Vncatholischen mancher hand gefallen / etliche rietthen zur Gegenwehr/ etliche zur Parition/ etliche machen sich heimlich daruon.

Der damaln im Regiment gewesener Johaß Kalckberner hette zwar Lust zu fechten/ vnd mit Hülff deren alhie gelegener Brandenburgischen Soldaten zur Opposition gerahen/ aber / weil deren Obrister Poelitz vorigen Abends bey Visitation der Wachten von einem Armen Gesellen/ deme er die Loß zu geben verweigert/ durch einen Arm geschossen/ Als habens andere nicht wollen zulassen/ sondern ihnen Kalckberner nach Haus geführt/ vnd daselbst behalten bis in der Nacht / alsdan er heimlich darvon geflohen / vnd kommend auff Gütlich stirbt auch daselbst.

Die Zunfften aber auch in gemein/ als die Sachen an sie gelanget/ haben alle zur Parition votirt vnd gestimmet/ also wird endlich vertragen/ daß die Brandenburgische Soldatē ad 800. Man den 25. Augusti mit fliegenden Fähnlein außziehen/ in derē Platz 4. Fähnlein des Emdischen

dießen Regimente
sen/ die Anschlag
den Sachlichen all
folgenden Tage
ter Velt Obristen
Kriegs Obersten
telchen daselbst mit
danken zulampe de
Catholischen Bürg
ter vor diese aber
hen sowel vorgem
Obersten Jamptr
Heren Commissari
E. N. h. t. in einer
rückit als bald vor
E. C. Catholischer
blüret am 10. Septem
Erlich daß sich die
die Statt vnd Nach
Zum andern/ da
kauffen solte.
Zum dritten/ daß
vnd Schulmeister al
Zum vierten/ daß
offen Restitution de A
Bürger Nacht noch nich
in binnen machen.
Daß man in offener
h. Altars/ vnd auch d
eragen solte.
Vnd dan endlich da
die Weltlich allen schul
nd in offener Tabern
tunen Tag Fleisch spei
Zu Ehren dieser Res
schlag abgelebet Herr He
nachfolgende Verlust:

Marz
Sancta Maria

dischen Regiments Soldaten zu Fuß jeder ad 300. Man hineingelassen / die Uncatholische des Statt Regiments sich abthun / vnd also den Catholischen alles wider restituiren solten / wie auch beschehen.

Folgenden Tags / nemlich den 26. Augusti kompt obvolgemelter Velt Obrister Spinula / Don Loys de Valasco 3 and andere Kriegs Obersten in die Statt / gesien alsbald des Münsters / besehen daselbst mit grosser Andacht die Heilige Reliquien / vnd dancken zusamt dem Catholischen Magistrat / vnd gemeiner Catholischen Bürgerschaft / G D T vnd seine Heilige Mutter vor diese abermahlige Restitution / 11. Welchem nach ziehen sowol vorgemelte Herren Commissarij 3 als auch Kriegs Obersten sampt dem vbrigen Läger von der Statt ab / vnd zwar die Herren Commissarij mit Hinderlassung ihres Recess / wie fürters E. E. Raht sich in einem vnd anderen zu verhalten hett / Spinula aber rücket alsbald vor die Statt Besel / vnd erobert auch dieselbige.

E. E. Catholischer Magistratus nachdem er restituirt gewesen / publiciret am 10. Septembris ein Edict vber folgende Puncta:

Erstlich / dasz sich keine Uncatholische Prædicanten vber 3. Tag in die Statt vnd Reich Nach verhalten solten. 1.

Zum andern / dasz niemand einige Kezerische Bücher alhie verkauffen solte. 2.

Zum dritten / dasz keine andere / als allein Catholische Schulen vnd Schulmeister alhie geduldet werden solten. 3.

Zum vierdten / dasz die Widertäuffer vnd welche nach Dato der ersten Restitution de Anno 98. heimlich hineingeschlichen / vnd das Bürger Recht noch nicht erhalten / sich inwendig 6. Wochen solten von himmen machen. 4.

Dasz man in offenen Proceffionibus dem H. Hochw. Sacrament des Altars / vnd auch den H. Reliquis gebürliche Ehr vnd Reuerenz erzeigen solte. 5.

Vnd dan endlich / dasz jedermeyniglich seiner Obrigkeit so wol Geists als Weltlich allen schuldigen Respect tragen / ärger nussen vermeiden / vnd in offenen Tabernen vnd Wirths Häusern niemand auff verbottene Tag Fleisch speisen solte. 6.

Zu Ehren dieser Restitution machte der Ehrw. in Gott nunmehr selig abgelebter Herz Henricus Pastour Canonicus Unser L. Fräwent nachfolgende Versus:

D. O. M.

&

MarIæ patronæ Vegerræ VI n DICI.

Sancta Maria Del GenItr IX

Die

DIa Mater, ILLUstrIs V Irgo
 MeDIatrIX ChrIstI & nostra.
 Ave DeLrl Orbls soLatIV M,
 V nIca AqV IsgranI DoMIna.
 GaVDIV M & HonorIfICentIa,
 Fn Deo feCISTE V IrtV teM,
 AD nIbILV M reLIqV Is Hæreses.
 Et aDV MbrastI tV os In die BeLLI.
 TVrbatI sV nt oMnes InsIpIentes CorDe,
 SaLVastI enIM nos De affLIgentIbUs nos.
 Da LateMUr In LatItIa gentIs tVa,
 QV Ia DoMInUs benefecTInobIs.
 Deo gLorIabIMUr, IbIt LaUs
 DIUlno & sanCto noMInI tVo.

Deßgleichen redete ein ander Poet also:

*Utris adinstar erat furor intumefactus Aquensis,
 Ut primum infixa est Spinula, detumuit.*

Item

*Unus Homo nobis minitendo restituit rem,
 Et dedit has inter Spina cubere rosas.*

Anno 1615.

In diesem Jahr ist sehr memorabel / daß auff Pfingst Mon-
 tag zwischen zwölff vnd ein Uhr / als die Luft ganz heiter vnd
 klar gewesen / in der Luft erslich ein Schuß / gleich als mit ei-
 nem groben Geschütz gehört / auch Fewr vnd Rauch gesehen wor-
 den / darauff vnzählig viel andere Schuß / als mit Mosquetten er-
 folget / darob die Leuth von Forcht vnd grossem Schröcken zum Häu-
 seren auß / vnd auff die Gassen gelauffen / solches aber nicht allein Wir
 zu Nach / sondern auch durch alle benachbarte Landen gehöret.
 Dessen Effect aber / si coniecturare licet, haben die gefolgte Kriegen in
 Boheimb vnd Teutschen Landen gnugsamb / leider / außgewiesen / biß
 auff diesen Tag.

Anno 1616.

Am ersten Septembris des Abends spath kommen widerumb
 hieher die Keyf. Subdelegirte Herren Commissarij, als an seiten
 Ihrer

Zhr. Churf. Durchl. von Cölln Reinerus Beißel von Gynnich Herz zu Schmitheimb/ vnd Johani Benlo dero Rechten Licentiat/ Churf. geheimber Raht/ denen zugegeben der Herz Secretarius Hulsmani/ an seiten Erz Herzog Albrechtens. Volkardus ab Achelen/ vnd Petrus de Bischere/ beyde Zhr. Hochh. von Brabant geheimbe Rähte/ diese las sen alsbald Krafft habender Instruction etliche gefänglich einziehen/ darab andere erschrocken alsbald von der Strassen sich vn sichtbar gemacht/ vnd nach Dato sich zu Nach nie mehr sehen lassen/ welche/ vnd alle andere außgewichene doch folgens per Edictum sich inwen dig 30. Tagen alhie wider zu sistiren / vnd ihres Verdachts Verthä digung/ da sie sonst einige hettten/ zu thun peremptorie citirt/ vnd vorgeladen/ aber ganz wenig erschienen.

Inmittels werden auch am 20. Septembris 2. Frankosen / so sich etliche Jahren alhie auffgehalten / vnd bisz auff den letzten Tumule des Jahrs 1611. dem äussern Schein vnd Ansehen nach / ganz eisse rich vnd andächtig in der Kirchen getragen/ vmb des willen/ daß sie von gesagtem Jahr 1611. bisz dahin nirgend die H. Sacramenten empfangen/ noch zu Kirchen gehen/ vnd gleichwol den Nahmen heiliger Leuth haben wollen/ ja auch der Prophecyung sich annahmen/ der Statt vnd Reich von Nach ewiglich verbanen.

Nach diesem am 3. Decemb. werden zwen der Vncatholischen ih res groben vnerantwortlichen Verbrechens halber mit Nahmen Mattheiß Schmek vnd Andrieß Schwartz/ vor dem Raht auß gebracht / daselbst auff der Galereyen sich die Herren Commissarij sampt den Regierenden Herren Bürgermeistern vnd auch dem ganzen grossen Raht befunden/ vnd der Keyserlichen Commission zu Ehren etliche schwarz Sammete Kleider außgeheneckt gewesen/ der Herz Secretarius Hulsmani aber laß von der Galereyen nachfol gende Sentenz ab.

Sententia Cæsareorum Subdelegatorum.

In special von dem Allerdurchleuchtigsten Großmächtigst/ vnd Vnüberwindlichsten Fürsten vnd Herren/ Herrn Matthiassen ^{ca} Röm. Keyser / zu Hungarn vnd Boheimb König / Unserem ^{ca} Allergnädigsten Herren/ ^{ca} Den Hochwärdigsten Durchleuchtig ^{ca} sten Fürsten vnd Herrn / Herrn Ferdinanden Erzbischoffen zu ^{ca} Cölln / vnd Churfürsten / Bischoffen zu Lüttich / vnd Mün ^{ca} ster / Herzogen in Oberen vnd Nideren Beyeren / auch Herrn ^{ca} Albrechten Erz Herzogen zu Desterreich / Herzogen zu Burgundt/ ^{ca} Brabant/ Lützburg/ Gelderen/ Grauen zu Habsburg/ Flandern/ ^{ca} Tyrol vnd Arthois/ Pfaltzgrauen zu Hennegaw/ Holland / See ^{ca} land/ ^{ca} Unseren auch Gnädigsten Herren auffgetragener Keyserl. ^{ca}

31

Some

De,
nos.ist Mon
heiter vnd
als mit ei
chen wor
querten er
zum Jahr
allein Wir
n gehört.
Kriegem in
wiesen/ bisvnderumb
an seiten
Zhrer

„ Commissionfachen den vor diesem im Jahr 1611. den 5. Julij, in dieser
 „ des Heiligen Reichs / vnd Königlichem Stul Statt Nach hoch
 „ ärgerlich erregten / vnd folgens eine geraume Zeit beharlich conti
 „ nuirten / auch allenthalben im Heiligen Reich erschalleten Aufruhr
 „ vnd Rebellion betreffend / ist durch Vns darzu besonder angeord
 „ nete Keyf. Subdelegirten auff angestellten Inquisitionproceß nach
 „ dessen reifflicher Erwägung zu Recht erkandt / dieweil auß gepfloges
 „ nen Actis, vnd geführter Zeugen Kundtschafft offenbar, daß Johaⁿ
 „ Kalekberner / Adam Schanternel / Johaⁿ Gyr / Johaⁿ Bellier / Ger
 „ hard Mees im Dachsen / Peter Schreiber / Anthon de laPlace, Hans
 „ Boon / Gaspar von Ehenen / Dietherich Merckelbach / vñ Isaac von
 „ der Heyden / welche theils verstorben / vnd theils anderzwo latitiren /
 „ flüchtig vnd abwesend sich verhalten / als die vornembste Vrheber /
 „ vnd Rädelführer obangeregten Tumults gegen Allerhöchstdachte
 „ Keyf. M^t. deroselben eröffneten Sentenz / Befelch / vnd Keyf. M^t.
 „ Anordnungen in viele weg / vermittels Ergriffung Wehr vnd
 „ Wapffen / feindlicher Einnahm des Rahthauses / Verstoßung des
 „ ordentlichen / vnd von der Keyf. M^t. approbirten Magistrats / vnd
 „ anderen mehr verübten landfriedbrüchigen / hochstraffbaren Vntha
 „ ten / directe vnd principaliter gefreuel / daß derowegen des Abgestor
 „ benen Johansen Kalekberners hinderlassene Memoria andern zum
 „ abscherwlichen Exempel ad perpetuam eius ignominiam, vnd zu erwis
 „ gen immerwährenden Schandflecken vermittels einer darzu gerüster
 „ Seulen vnd Columnen / welche alhie auff dem Markt vor dem
 „ Rahthaus öffentlich zu setzen / vnd auffzurichten / zu verdammen / vnd
 „ obgesagte vbrige alle ihr Leib vnd Leben verwirckt / vnd zu dem dero
 „ selben hinderlassene / vnd respectiue noch habende Erb vnd Güter / alle
 „ vnd jede / wo sie im H. Reich vnd sonsten gelegen / zu confisciren / vnd
 „ dem Keyf. Fisco zu appropriiren: Sonsten die anwesende Behaften /
 „ in specie aber Mattheissen Schmeß / vnd Andreassen Schwarz be
 „ rührend / ist ferner zu Recht erkandt / dieweil sie laut ihrer selbst frey
 „ williglich / vnd zu verscheiden maln gethaner / vnd reisterirten Bekant
 „ nuß / vnd dan: ben abgehörter Zeugen Außsag / theils zu Anfang ob
 „ anzogenen Tumults gerührtes Statt / vnd Rahthaus gleichals
 „ mit gewehrter Hand thätlich occupirt vnd eingenommen / auch daselb
 „ sten mit blosser entzücker Wehr einen Rahts Verwandten / vnd Of
 „ ficianten feindlich zugesetzt / theils auch den Affigenten des Keyf.
 „ Mandats / als er bereits von anderē fast tödlich verwundet / mit Wehr
 „ vnd Wapffen von einem Ort zum anderen Allerhöchstg. Keyf. M^t.
 „ zum höchsten Despect umbgeführt / vnd denselben Affigenten solch
 „ Keyserlich Mandat wider abzureißen gezwungen / daß derwegen / vñ
 „ anderer mehr straffmässig verübter / vnd der Rebellion anklebender
 „ Vntha

Zwen
 Vnthaten die Be
 abstrahm und hi
 verdammen confis
 car. Aquilani am:
 Die Vrtheil ist
 der Markts Font
 und ist am erfu^r in
 tholisch eingestell
 ben der ander Vn
 darnach gericht
 catholischen gerö
 hat die letzte Wort
 zuuern in tumultu
 Am 7. Decembris
 gegen Jacoben de Me
 theum Hill darab der
 ber der Statt des Re
 erwillich verwickel
 wird auch die oberk
 dahlst zu leben woch
 Rindere ganz eingeg
 gione Catholica mel
 Am 29. Decemb. 16
 die Vrtheil gefället / da
 gerüchten / daß sie gleich
 men vnd respectiue den
 Schlichteren der Statt
 in / gewapffneten Ha
 Keyf. M^t. approbiren
 Vom Reichs verban
 the Straffmässigkeit
 Hülffigkeit Vurtheil
 Dine vnd neben die
 verweihen die Vnthat
 Quenten gewesen / an
 nach Schandheit der P
 Umb die Zeit als
 mi Verellenis Episcopi
 lum von Trient am
 Sacrament der Ehe an
 lita Secauthoritate Dom
 de nouo alhie in alle

Vnthaten obg. Beschaffen mit dem Schwert vom Leben zum Todt ^{cc}
 zubestraffen/ vnd hinzurichten seyn sollen/ Wie Wir hiemit respectiue ^{cc}
 verdammen/ confisciren/ approprieren/ vnd straffbar erkennen. Publi- ^{cc}
 cat. Aquisgrani am 3. Decembris, Anno 1616.

Diese Urtheil ist auch am selbigen Tag alsbald executirt/ vnd an
 der Marckts Fonteynen auff einem hölzernen Schauott vollzogen/
 vnd ist am ersten zwar Mattheiß Schmeß/ so sich vorigen Tags Ca-
 tholisch eingestellt/ enthauptet/ vnd auffm Münster Kirchhoff begrab-
 en/ der ander Andriß Schwarz/ aber/ so sich mit bekehren wollen/ ist
 darnach gerichtet/ vnd draussen vor der Göllner Pforten auff der Vin-
 catholischen gewöhnlichen Platz begraben worden. Diesen beyden aber
 hat die letzte Wort vorgeruffen Pater Ioannes Fladius selig/ welchen sie
 Junorn in tumultu so schmällich tractirt hatten/ ecce rerū vicissitudinē.

Am 7. Decembris fellen die Keyf. Commissarij eine newe Sententz
 gegen Jacoben de Meloy, Petrum Kunt/ Rutgerum Reinardi, vnd Mat-
 theum Full/ darab der erste des gantzen Röm. Reichs/ die 3. andere a-
 ber der Statt/ des Reichs Nach/ vnd wo E. E. Raht zu gebieten hat/
 ewiglich verwieffen vnd verbanet worden. Am 19. vnd 20. Decemb.
 wird auch die oberkandte Seul am Markt auffgerichtet / wie noch
 daselbst zu sehen/ welchem doch wie ihm wolle/ so gedragen sich doch die
 Kundere ganz eingezogen/ vnd vnsträfflich. Vtinam autem & in Reli-
 gione Catholica meliora aliquando nobiscum sequantur charismata.

Am 29. Decemb. wird durch offig. Herren Commissarien die drit-
 te Urtheil gefellet / dabey Simon Glaussen sampt ihrer noch 25. we-
 gen dessen/ daß sie gleichfals das Rahthaus mit Gewalt eingenom-
 men/ vnd respectiue den Affizenten des Keyf. Mandati verwundet/ die
 Schlüsselen der Statt vnd Rüsthauses/ denen sie anbefohlen gewes-
 sen/ gewapffnetter Hand abgezwaect / vnd sonsten gegen Ihre von
 Keyf. M. approbirten Obrigkeit in viele Weg gefreuelte/ des gantzen
 Röm. Reichs verbanet/ vnd dan noch ihrer 47. ob der engleichen ver-
 übte Straffmässigkeiten der Statt vnd Reichs Nach/ wie auch der
 Herrlichkeit Vurtscheidt verwieffen.

Ohne/ vnd neben diesen haben sich auch alle andere / so geringers
 verbroschen/ die Vncatholische Predigen visitirt/ oder in einige Rahts
 Diensten gewesen / an offteverlaute Keyf. Commissarien mit Gelt
 nach Gelegenheit der Personen vnd Sachen/ abfinden müssen.

Umb diese Zeit/ als noch vnicher ware/ ob tempore Reuerendissi- ^{Concil:}
 mi Vercellenfis Episcopi Nuntij Apostolici in his partibus ^{Trident:} das Conci-
 lium von Trient gnugsamb publicirt were / sonderlich was das h.
 Sacrament der Ehe anlangt/ als wird dasselb zu mehrer Sicherheit
 iussu & autoritate Domini Archipresbyteri & totius Synodalis Iudi-
 cij de nouo alhie in allen Pfarin publicirt.

Anno 1619.

DEN 9. Septembris, wird nach Absterben Keyser's Matthiae Christmütefter Gedächtnuß jezige Keyf. M^t. Ferdinandus II. auß hievonden vermelden Ursachen zu Franckfurt gekrönet / zu welchem Krönungstag auß hiesigen Magistrat deputiret Herr Josachim Berchem Bürgermeister vnd Schöffen alhie / vnd Herr Bürgermeister Dietherich Speckhäwer Licentiatus neben dem Syndico Herrn Doctore Nutthen.

Diese 3. Herren Abgesandten haben Ihr. Keyf. M^t. aller vnderthänigst vortragen / daß / gleich die Statt Nach ex primæua Carolina fundatione der Kön. Stul genant würde / also gebürete sich auch fernere Aufweisung der Gülden Büllen Keyser's Caroli IV. in Röm. König daselbst / vnd anderswo nit die erste Krönung empfienge / vnd käme derowegen dem Raht von Nach nit wenig schmerzlich vor / daß selbige Krönung anderswo / als an sein gebürend Ort geschehen solte.

Darauff Ihre M^t. Allergnädigst geantwortet / daß derowegen jezto wegen allerhand im Reich / vnd anderswo entstandenen Vnruhe mit der Krönung sonderlich seye zu maturiren gewesen / Gibt derowegen den Abgesandten von Nach Geist vnd Weltlichen nachfolgend Reuersal / zc.

Keyserlich Reuersal.

WIR Ferdinand von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Keyser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungaren / Boheimb / Dalmatien / Croatien / vnd Slavonien König / Erzherzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / zu Brabant / zu Steyr / zu Kärndten / zu Crain / zu Lützburg / zu Wirtemberg / Ober vnd Nider Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraff des H. Röm. Reichs / zu Vozaw / zu M. hren / Ober vnd Nider Lausitz / Gefürster Graff zu Habsburg / zu Tyrol / zu Pfierdt / zu Kyburg / vnd zu Görz zc. Landgraff im Elß / Herr auff der Windischen Marck / zu Portenaw / vnd zu Salyns / zc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / nachdem auff gegenwertigen Versammlungstag Vnsrer / vnd des H. Reichs Teutscher Nation Churfürsten zu Nutz vnd Wolfahrt / vnd zu Erhaltung mehrer Ruhe vnd Friedens sich der Wahl eines Röm. Königs / vnd künfftigen Keyser's einhellig mit einander verglichen / vnd Vns zu solcher Kön. gl. Dignität vnd Würde erhoben / vnd kommen lassen / vnd gleichwol ermelte Vnsere / vnd des Reichs Churfürsten / vnd der Weltlich abwesenden Vornehme Rächte vnd Gesandten ganz willig / vnd geneiat gewesen / auff beschehene Wahl die Krönung altem Herkommē vnd löblichen Brauch nach

nach in Unser / vnd des heiligen Reichs Statt Aach zu vollbringen / vnd aber gemelten Unseren / vnd des H. Reichs Churfürsten / vnd den Abgesandten zusampt deme / das Ihre LL. vnd Sey länger / dan dieselbe verhofft sich alhie auffhalten müssen / vnd Ihr LL. vnd ihrem Anzeigen nach anderer ihrer / vnd ihrer Principalen besondern eigenen hohen Geschäfte halben ihre hohe vndermeidliche Nothturfft erfordert / sich widerumb voverzüglic nach Haus zu versügen / vnd also Ihre LL. vil Sey mit Uns freundlich verglichen / Unser Krönung im Nahmen des Allmächtigen in dieser Unseren / vnd des H. Reichs Wahl Statt Franckfurt vor die Hand zu nehmen / vnd mit gewöhnlichen Gebräuchen / Solemnitäten vnd Ceremonien ergehen zu lassen / wie dan geschehen / vnd Wir dan auch mehrgemelte Unsere vnd des Reichs Churfürsten durch solche alhie volbrachte Krönung gemelten von Aach / oder dem löblichen Kön. Stul daselbst an ihrem alten löblichen Gebrauch vnd Herkommen ichts zu entziehen / oder zu benehmen mit gemeint / das Wir dannoch gedachten von Aach gnädiglich zugesagt vnd versprochen haben / vnd thun das hiemit wissentlich in Krafft dieses Brieffs / das Ihnen solche Unsere alhie volbrachte Krönung an ihren habenden Privilegien / Freyheiten / Rechten / Gerechtigkeiten / altem Herkommen vnd löblichen Gewonheit allerdings vnchädlich vnd vnnachtheilig seyn solle. Mit Brkund dieses Brieffs besigelt mit Unserem anhangenden Insigel. Geben in obgemelt Unserer / vnd des Reichs Statt Franckfurt / den 14. Tag des Monats Septembris / nach Christi unsers L. Herri / vnd Seligmachers Geburt im 1619. Unserer Reiche des Röm. im ersten / des Hungarischen im 2. vnd des Boheimischen im 3. Jahr.

Ferdinandus, &c.

Desgleichen haben sich auch Geist- vnd Welliche Churfürsten reuersirt / wie folgend zu ersehen.

In Gottes Gnaden Wir Johan Schwickhardt zu Manns / Lotharius zu Trier / Ferdinandt zu Cölln Erzbischoffen des H. Röm. Reichs durch Germanien / Gallien / vnd das Königreich Arelaten / auch Italien Erzkanzlere /c. vnd dan an statt der Durchl. Hochgeborenen Fürsten / vnd Herrn H. Friderichen Pfalzgraffen bey Rhein / Herzoge in Beneren / Johan Georgen Herzogen zu Sachsen / Cleue / vnd Berge / Burggrauen zu Mageb. Johan Sigismunden Marqarauen zu Brandenburg / aller des H. Reichs Churfürsten / vnd respectiue Erzktruchessen / Erzkmarshalcken vnd Erzkammerern /c. Ich Johan Albrecht Graff zu Solms vnd zu Münzenburg / Wolffaang Graff zu Mansfelt vnd Edler Herr zu Helderungen / Ritter vnd Obrister / vnd Adam Gantz Edler zu Putlitz / vnd Wolffshagen / der Chur Brandenburg Erb Marschalck /

Bekennen/ vnd thun kundt mit diesem Brieff vor Uns/ Unserer Nachkommen/ vnd Erben/ als auff Absterbē weiland der Röm. Keyf. M. hochseligster löblichster Gedächtnuß Wir Uns dieser Zeit auff beschreiben / vnd erfordern Unser Johan Schwickhards Erzbischoffen zu Mayntz/ als Erz Sanklers/ vermöge vnd nach Inhalt der gülden Bull anhero gen Franckfurt am Mayn in d Perion zusamē gethan/ vnd vnder andern des H. Reichs Obligen Gott dem Allmächtigen zu Lob/ dem H. Reich zu Ehren/ vñ der Christenheit/ sonderlich Teutscher Nation/ vnserer geliebten Vatterlands/ vnd gemeines Nutzens wülz Uns als die Churfürsten des Reichs vor Uns/ vnd an statt Unserer Gn. ten Herrn entschloßē/ in krafft herbrachter Churgerechtigkait/ zur Wahl eines Röm. Königs/ vñ künfftigen Keyfers ordentlicher weiß zu greiffen/ darinn wir dan nach Außweisung der gülden Bull/ vñ löblichen Gebräuchen so weit vorgangen/ daß wir mit Göttlicher Gnad Verleihung Mittwoch den 28. nechstverschienen Monats Augusti den Allerdurchl. Fürstē vnd Herrn/ H. Ferdinanden Königen zu Hungaren/ vnd Boheim/ Erzherzogen zu Oesterreich/ ic. zu Röm. König/ vnd künfftigē Keyfer/ erkieset/ erwöhlt/ vnd öffentlich verkünden lassen/ vnd dan altem Gebrauch nach sich gebürt/ daß S. Kön. M. die Röm. Kron in des H. Reichs Statt Aach erfordern/ vnd empfangen sollen/ in welchem dieselbe Ihre M. desgleichen Wir mit vngeneigt gewesen/ die Statt Aach zu besuchen/ vnd daselbsten die Röm. Krönung ergehē zu lassen/ da mit sonderliche bewegende Ursachen eingefallen/ in deren Erwögun mit Ihr. Kön. M. Wir Uns verglichen/ vnd entschlossen/ die Röm. Krönung vor dismalm alhie vornehmē vnd ergehē zu lassen. Wie dan auch solche Krönung den 9. Sept. alhie in der Statt Franckfurt in S. Bartholomæi Stiffskirchen ordentlich vñ zierlich beschehen/ auch dar zu Bürgermeister/ Schöffen vnd Raht des Königl. Stuls vnd Statt Aachen in Schrifften beruffen vnd erfordert worden/ daß wir demnach vnd hierauff vns gegen ermelten von Aach erkläret/ vnd ihnen zu. esagt vnd versprochen/ daß solche alhie vorgenommene vnd beschehene Königl. Krönung gar nicht dahin gemeint/ daß sie denen von Aach oder löblichen Röm. Stul an dem alten löblichen Gebrauch vnd Herkommen/ noch auch herbrachten Recht vnd Gerechtigkeiten jeho oder künfftiglich præjudiciren oder abbrüchig seyn/ Auch Ihnen sampt vnd sonders alle Recht vnd Gerechtigkeiten ihnen nicht weniger/ als ob dismalm die Krönung zu Aach geschehen were/ folgen/ vnd gereicht werden sollen. Wie Wir dan solches hiemit erklären/ zusagen vnd versprechen in Krafft dieses Unserer offenen Brieffs mit vnserer/ vnd Unserer gnädigsten Herren anhangenden Insiglen/ der geben ist zu Franckfurt am Mayn den 10. Tag Monats Sept. An. Dñi 1619.

Weil nun auch obangezogene gülden Bull jederman mit hat/ der wegen

Zu
man habe
Seyers Carol IV. f.

Vorden Aach

Wir finden au
Der Aach da
ch die / se
ten daß aus Röm.
und gehen in der
nung zu Aach/ der
ten/ darumb erkie
gen Zeiten die vor
re dan/ daß den ob
heblige Verhinderu

Am 18. April
Statt Aach
auffm Mart

Mahlzeit durch eine
Schützen genam/ in
geschaffen/ darab er so
cherhand Anwohn er
mit einer von seinem G
der Ehder vernünftlich
wesen/ so hat er sich an
Carum stürt vnd ding
lung mit erwartend dar
gewauch hat E. Kai
Erdbeben obg. jhr. Jah
Ehleren gänzlich al

Am 17. VII. Tag der
V. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
den/ darab als ob
die Spitze des Aachs an
Churwachter bewel abge
in. Vñ ist man auch g
Münster von eben dier
ausgangen in die Spis
Lunde sampt dem Kupf

wegen habe ich den nachfolgenden Extract auß selbiger gülden Bull
Kensers Caroli IV. hieher mit inseriren/ vnd beylauffen lassen wollen.

Tit. 25.

Von den Aempteren der Churfürsten in Hochzeitlichen
Höffen eines Kensers.

Wir finden auch von allerlauter iten Sage / vnd Behaltenuß
der Alten/darwider kein Gedächtnuß von Vns nicht ist/welch
chs die / so vor Vns gewesen / seliglich vnd ewiglich gehalten/daß eines Röm. Königs zu künftige Kensers Wahl begangen/
vnd geschehen in der Statt Franckfurt am Mayn/vnd die erste Krö
nung zu Nach/der erste Kön. Hoff zu Nürenberg in der Statt gehalten/
darumb erklären Wir auß besondern Ursachen/daß zukünftigen
Zeiten die vorgemelte Ding auch gehalten werden sollen. Es were
dañ / daß den obberührten allen oder ihrer ein theil ehaffte/ vnd er
hebliche Verhinderung begegnet/oder widerstünde/.

" N.

Anno 1622.

DEN 18. Aprilis ward Herz Gilliß Bleyenheufft alter dieser
Statt Bürgermeister ligend in einer Fenster am Bock
auffm Markt des Nachmittags nach gehaltenen Schützen
Mahlzeit durch einen auß der Gesellschaft/so man die Geschworene
Schützen genant/in gestalt eines Ehrenschuß/oben durch die Brust
geschossen/darab er folgends den 28. Maij gestorben ist/dieses hat man
cherhand Argwohn vnd Discoursen verorsachet / wil aber dasselb
mit einer von seinem Gesellen entlehnter Büchsen geschehen / vnd
der Thäter vermuthlich nit wissen können/daß es scharpff geladen ge
wesen / so hat er sich angehengs zwar auff beschehene Borruffung ad
Curiam sistirt vnd eingestelt / aber doch folgender weiterer Verur
fung nit erwartend darvon gangen/vnd außserhalb der Statt verzo
gen/auch hat E. E. Raht im folgenden Jahr ihnen den Geschworenen
Schützen obg. ihr Fähnlein vnd Kleinot abgenommen / vnd solche
Schützeney gänzlich abgeschafft.

Anno 1624.

Auff S. Viti Tag den 25. Junij, vmb den Mittag ist ein starcker
grosser Donner Schlag vnversehnlich geschehen/vnd gehört wor
den/ darab alsbald der lange Thurn bey Königspfort oben in
die Spitze des Tachs angefangen zu brennen / vnd ist vngefehr die
Churwacht sowol abgebrant/als abgebrochen/am Abend aber vmb
10. Uhren ist man auch gewahr worden/ daß der Bleyenthurn am
Münster von eben dielem Donner Schlag getroffen gewesen/ vnd hat
angefangen in die Spitze des Thurns so lang zu brennen/biß daß das
Kreuz sampt dem Kupffer Knopff hinwider gefallen. Dec

Der lange Statt Thurn ist im selbigen Sommer noch vor dem Winter wider gebawet worden/ der Münster Thurn aber ist allererst in Anno 1627. wider restaurirt/ vnd das Creutz/ zu wissen ein ganz neues Creutz sampt einem neuen Kupfferen verguldten Knopff auffgerichtet/ so in allem vber 800. Reichs Thal. gekostet.

1627.

Damaln dan im Sommer hat alhie die Serenissima Infanta von Spanien/ Fray Isabella, Clara Eugenia, das Heilighumb gesehen/ vnd unlängst nach ihrem Abzug/ als das Creutz auffgerichtet/ vnd das Bley gelöhet werden sollen/ die Werckleuth aber das Feuer nicht gnugsamb bewahret/ ist darab die Sacristen angezündet/ auch nit abgelassen zubrennen/ bis daß das ganze Tach/ so mit Bley gedeckt gewesen/ gehel zu Aschen worden/ auch ist von diesem Feuer durch die vbergeflogene Funcken die Pastoren zu S. Soilan angezündet/ aber als bald gelöscht worden.

In dem vorgenanten 1624. Jahr werden Herr Albrecht Schrick alter Bürgermeister vnd Schöffen alhie sampt dem Syndico Lamberto Nutthen Doctore, nach Zhr. Keyf. M^t. Ferdinandum II. nach Wien oblegirt/ die Abschaffung des hiesigen ingelegten Garnisons zu befürderen/ welches auch zwar gewünschter massen erhalten/ aber wird bis dato noch bey der Serenifs. Infanta obhöchstg. in bedencf gezogen/ vnangesehen/ der Magistrat in Anno 1627. als Zhre Hochh. Dahie in loco gegenwertig gewesen/ solches deroselben selbstn sowol schriftt/ als mündlich durch Herren Rittmeister Georgium Pastour Schöffen alhie auff Spanischer Sprach vnd vnd respectiue Herrn Doct. Nutthen Synd. in Gegenwart aller Herrn Beambten (denen E. E. Raht mich damaln vnwürdiglich zugefetzt) hat vortragen/ vnd ganz vnder thänig bitten lassen.

Stehet aber die Vrsach wol abzunehmen auß dem/ so folgt. Dan Zhre Keyf. M^t. als sie verständiget/ daß sich der Vncatholischen noch gar viel alhie auffhielten/ senden hieher nachfolgend Mandatum:

Ferdinand von Gottes Gnaden Erwöhlter Römischer Keyser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ &c.

Ehrsame/ liebe Getreue/ &c. Wir wissen Vns zu erinnern/ was massen von weiland Unseren Hochgeehrten Vorfahren am Reich/ Herrn Vetteren vnd Vattern Keyser Rudolffen Christmiltester Gedächtnuß schon im lestverweilten 1593. Jahr in Sachen des bey Unserem Kön. Stul vnd Statt Nach/ &c. widerrechtlich abgesetzten alten Catholischen Magistrats an einem/ vnd denselben eingetrungenen Vncatholischen Raht anderentheils ein Endurtheil ergangen vnd außgesprochen/ vnd Krafft deroselben erkandt worden/ daß erstgemeltem eingetrungenen wiederichen Raht nicht geziembt/ noch gebürt habe/ obbenanten Catholischen Raht de facto zu entsetzen/

sonst

sondern daß er daran vnrecht gethan / vnd derowegē denselben seiner
 Nempter zu restituire schuldig seyn / zc. alles nach mehrer Aufweisung
 obangerürter / er gangen vnd publicirten / auch folgens durch weiland
 vnseren Bettern / vñ dazumal in gewesen Churf. Ernsten zu Gölln sel.
 Gedäch. als verordneten Keyf. Commissarium exequirt vnd volnzo-
 genen Endurtheils. Auß welchem nun nachderzeit erfolgt / weil sich zu
 würcklicher Handhabung vorangeregter Urtheil vñ Execution aller-
 hand obstacula vnd Verhinderungen befunden / daß in obbemelter
 Statt Aach im verschieñ 1611. Jahr ein newe Vnrub vñ Empörung
 öffentlich angesponen / hernach aber bey Lebzeiten vñ Regierung wei-
 land vnseres nechsten Vorfahren / Keyfers Matthiae hochlöbl. Anden-
 ckens / vermittels Jhr. M. vnd L. Deputirten ansehnlichen Commis-
 sarien vnserer Bettern vnd Schwagern des jetzt regirenden Churf. zu
 Gölln / vñ weiland vnserer Bettern Erz Herzog Albrechten zu Oester-
 reich sel. LL. zc. mit allein außgehebt vñ gestillt / sondern auch die befun-
 dene Vrheber vñ Rädelführer meist theils auff vnderchiedliche weiß
 zur Bestrafung gezogen seyn worden / vnd sichs also ansehen lassen /
 daß man bey mehrgedachter Statt Aach außser ferner besorgender
 Vnrube in einem friedlichen Stand ins künsttig sicher vñ vnbestüm-
 mert verbleiben mögen / Inmassen Wir dan ein geraume Zeit mit gu-
 ter Satisfaction geschehen zu seyn vernehmen. Demnach Wir aber
 von glaubwürdigen Orten verständiget worden / daß sich bey vielge-
 meltem Vnserem Königl. Stul vnd Statt Aach nachderzeit aller-
 hand solche Mittel vnd Gelegenheiten sonderlich in Copulationen vñ
 Ehe Insegnungen befinden / dardurch die vor diesem eingeschlichene
 grosse Mängel von newen widerumb hervorbrechen / vnd das gemei-
 ne mit grosser Mühe gestillte Stattwesen leichtlich widerumb in ne-
 we / vñ vielleicht mehr dan zuvor gefährliche Vnrube gestellet werden
 möchte / vnd Wir Vns dan Krafft Vnserer tragenden Keyf. Ampts
 schuldig erkennen / alle das jenige zeitlich vorzukommen vnd abzuwen-
 den / was zu Verhinderung vnd Widertreibung obbeschriebener von
 Vnseren hochgeehrten Vorfahren erfolgten rechtmässigen Erkant-
 nissen / darauß entsprungenen Executionen / auch anderen oberstan-
 denen ernstlichen Verordnung gereichen mag / hierumb ermahnen
 vnd befehlen Wir euch auß obligenden Keyf. Ampt. Macht vnd Ge-
 walt hiemit gnädigst / auch ernstlichen / daß ihr nun hinfüran bey e-
 weren vndergebenen Bürgern vnd Inwohneren / Schutzbewandte /
 vnd allen denen / die euch zuversprechen sehen / fleissige Achtung gebet /
 vñ mit Ernst darob seyet / damit man sich mit obgerürten Copulatio-
 nibus vnd Ehe Insegnung vnd Zusammengebungen dem verschieñer
 Jahren gemachten / vnd bey euch angenommenen Concil. Trid. in al-
 lem gemäß erzeige vñ verhalte / die jenige aber / welche sich demselbigen /

vnd der Catholischen Ordnungen hierin mit bequamen wollen / zu häußlicher Beywohnung vnd einigem Bürger Recht mit zugelassen werden. An dem erstattet ihr zu eurer selbst mehrer Ruhe vnd Sicherheit vnseren gnädigst zuverläßig ernstlichen Willen / vnd seynd euch mit Keyf. Gnaden gewogen. Geben in vnser Statt Wien / den 21. Maij, Anno 1624. vnserer Reiche des Römischen im 5. des Hungarischen im 6. vnd des Boheimischen im 7.

Diß Mandatum haben Ihre Keyf. M^t. mit selbst eigener hand vnder beschrieben vnd ist alhie am 14. Augusti gesagten Jahrs 1624. öffentlich am Rathhauß affigirt vnd publicirt worden.

Anno 1625. & 26.

In diesen 2. Jahren ist alhie grosse Thewrung in Früchten gewesen / also das E. E. Raht im Jahr 1626. den 2. Aprilis, weil Er gespüret / daß die Kornhändler mit den Früchten von Tag zu Tag mehr vnd mehr auffsteigen thäten / vber die Früchten / so v. el deren nach beschehener Visitation bey den Körneren vnd Bürgeren befunden / diese Ordnung zu machen genöthiget worden.

Als nemblich daß der Rogg höher nit / als jeder Vasz vor 54. m. der Weizen 60. vnd ein Maß Gerste ad 48. m. verkaufft werden solte / vñ solches bey Poen / daß ihnen den Kornhändlern / so darwider thun würdē / ihre Speicher verschlossen / vñ inwendig eines ganzē Jahrs Zeit einige Früchten zu verkauffen nicht gestattet werden solle.

Ben welcher Ordnung es leyder / aber nit geblieben / sondern seynd die Früchten in solchem Jahr 1626. ferner gestiegen / vnd verkaufft worden / wie folgt:

Nemblich ein Vasz Weizen vor 14. g. fünffthalb m.

Ein Vasz Roggen vor fünffzehendenhalben g.

Ein Maß Gersten vor dreyzehendenhalben g.

Spelzen achtenhalben g.

Haberen 7. g. alles Vlx. gerechnet.

Vnd galt ein Brod ad achthalb Pfund / 14. m.

Vnd were auch noch eine viel grössere Thewrung gewesen / da E. E. Raht nit hette seinen Vorrath / sampt dem jenigen so er an außwendigen weiten Orten bis ober Trier einkauffen lassen / gleich im Außhalt durch die Christoffels in allen Graffschafften vmb einen geringeren Preiß / nemblich ein Brod vor 8. m. verkauffen lassen.

Es ware auch damaln von allen außwendigen Orten gebackten Brod hineinzubringen / vnd auff dem grossen Markt am Stern öffentlich zu verkauffen / zugelassen.

Auch ware den Beckern erlaubet / von Gersten / von Erbsen / vnd allem / darvon Mehl könnte gemacht werden / Brod zu backen.

Anno

Anno 1629.

In diesem Jahr / als es eben Heilthumbsfahrt ware / ist der Wein also thewr gewesen / daß derselb vnerhörter massen mit soviel vnderchiedlicher Käuff verkaufft worden / als jeder einer gewolt / als nemblich 1. 9. vor 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. vnd 24. m.

Darauff doch nachgehens der Herbst des Jahrs 29. 30. vnd auch apparenter des jetzigen 1631. Jahrs gar gut fallen solle. Gott gebe vns denselben mit Leibs Gesundheit zu gemessen.

Auch ist in diesem Jahr sehr memorabel / daß der Berg vñ Barmherzigkeit / auff Latein: Mons Pietatis genant / mit Abschaffung der Juden / so in diese Statt von dem Jahr 1568. gewohnet hatten / auffgerichtet worden / nemblich durch einen Franß Tourmel genant / welcher bey Ihr. Durchl. von Gällich Herzog Wolffgang Wilhelm / 2c. solches zu thun / vnd die alte Bogten in S. Jacobsstrass darzu zu accommodiren / vnd zubawen erhalten hat / deme dan auch nachfolgende Articuli zu obseruiren vorgechrieben s. vnd worden.

Berg von
Barmher-
zigkeit.

In Gottes Gnaden Wir Wolffgang Wilhelm Pfaltzgraff bey Rhein / in Beyeren / zu Gällich / Cleue / vnd Berg Herzog /

Graff zu Beldens / Spanh. imb / der Marck Rauensberg / vnd Mörß / Herz zu Rauenstein / 2c. Bekennen hiemit / vnd fügen meniglich / deme diese Unser offene Brieff vnd Patent vorkompt / zuwissen / demnach Vns vnderthänigst / auch vmbständlichst vorkommen / welcher gestalt mit grossen / obermässigen vnd vnbillichen Bucher die in der Statt Aachen wohnende Juden zu Beschwörung d. Bürger sich der von Vns gehabte Freyheiten mißbraucht / vnd Wir solchem Vnwesen / grosser Vnbilligkeit Abbruch zu thun / vnd gänzlich vorzukommen / vnd den abzuschneiden ernstlich gemeint seyn. Daß Wir dan noch auff vnderthänigstes Angebeß des Ehrsamens Unsers L. getrewen Franß Tourmel auff vorgehende reife Examination vñ Erwegung der Sachen resolvirt haben / in ermelten Statt Aachen ein Montem Pietatis auffrichten zu lassen / vñ ihme Franßen wegen seiner erspriesslicher Vorschlag / Anbringen vñ Anerbiete / auch Demonstrationen / vnd in Ansehung bey ihm verspürter Dexterität vnd Erfahrungheit / auch auff das gut Vertrawen / so Wir zu ihm haben / auch auff vorgehende reife Deliberation vnd Examination vornehmer Geislicher vnd Weltlicher Rächten / vnd anderer vornehmer Theologorum die Administration bemeltes Montis Pietatis committirt vnd darzu angestellt haben / wie Wir dan ihnen hiemit vnd in Krafft dieses offenen Brieffs vnd Patents zum Administratoren oder Aufseher d. Montis Pietatis in der Statt Aachen ernennen vnd anstelle / dergestalt daß er nach laut deren mit ihm Tourmel getroffener Abhandlung / vnd ihm ertheilter Instruction / solchen Montem Pietatis geträulich /

Mons Pie-
tatis dici-
tur, quia
Pfal. 35. le-
gitur: Iu-
stitia tua
sicut mō-
tes Dei.

vnd wie er es vor Gott vñ Vns mit reinem Gewissen zuver antwortet/
 administriren/hingegen d ihme gewilligten Freyheiten/Privilegien/
 Imunitäten vnd Gerechtigkeiten/so bemelter Instruction inherleibt/
 auch andern vnseren Landen vnd Stätten zugelassen vnd permittirt
 wird/geniessen solle/wie wir dan zu solchem End mehrermelten Admi-
 nistratorm in vnser sonderliche Saluaguardiã vnd Protection auffneh-
 men/ auch vnseren Meyern in obg. Statt Aach ernstlichen Befelch/
 auch gegen Bürgermeister vñ Raht dalebsten/welche bemelte Tour-
 niel zu solchem End vns comendirt/gnädigst ersuchen/das sie offter-
 melten Administratorm nit allein/wie bemelt erkennen/halten vnd ach-
 ten/sondern ihme auch alle Befürderung erweisen/vnd ihre Bürger-
 schafft dar zu anweisen/vnd denselben nit gestatten wollen / das ihme
 Hinderung beschehe/damit vnser wolmeinent Intent zu Trost d Ar-
 men desto eher möge zu gewünschter Perfection vnd Effect gerichen.
 Geben Brüssel vnder vnser Sammer Secret am 12. Maij, Anno 1629.
 Wolfgang Wilhelm/zt.

Articuli.

Articuls-
brieff.

Zu Nser von Gottes Gnaden Wolfgang Wilhelms Pfalzgrauens
 bey Rhein/in Beyerem/zu Gällich/Gleue/vnd Berg/zt. Herzogs
 Grauen zu Beldens/Spanheim/der Marck/Kauens-
 berg/vnd Nörß/zt. Herrens zu Kauenstein/zt. Articulsbrieff vñ In-
 struction/darnach sich der Administrator Montis Pietatis, welchen
 wir in der Statt Aachen auffrichten lassen/im Werck zu richten/vnd
 solches in acht zu nehmen.

1. Zum ersten solle der Superintendent vnd Visitator general Zhr.
 Fürstl. Durchl. vnd folgens an derselben statt ihm Superintendentē
 der Administrator/oder der in seine platz verordnet wird/den gebürli-
 chen End thun vnd angeloben/seinem Befelch oder tragenden Ampt
 getrewlich abzuwarten/vnd seinen Montem Pietatis mit gnugsamen
 Pfeñingen zu Nohtturfft d Gemeind versehen/selbige also auffrichtig
 vnd nützlich regiren/ vnd dessen Auffnehmen dergestalt befürderen
 wolle/als wan es seinen eigen/vnd particular Nutzen betrefste.

2. Von ermelten Pfeñingen sol er das Interesse jährlichs von jederem
 100. gegē den fünfzehenden 6. vnd 1. Ort innehaben/von einem halben
 Jahr den halben theil derē 3. zu bezahlē/mit außstrücklichem Beding/
 das da er ermelte Pfeñingen mit geringerem Interesse zu finden sehen
 wird/ solle man alsdann nur 5. oder wan es seyn könne/ 4. vom 100. ein-
 nehmen/ vnd den Montem Pietatis von den vorigen mehr schwären
 Renten exoneriren.

3. Man sol anderer gestalt einiges Pfand nit/ als zu Nutz gemeltes
 Montis Pietatis annehmen/vnd solches nirgent anders wohin/als in
 das Zimmer/welches dar zu von dem Herren Superintendenten/od
 sei

seinen Substituten ernent vnd authorizirt / deponiren / vnd da es wider versehen geschehen / soll er Administrator in Zhr. Fürstl. Durchl. Straff gefallen / vnd solche zu derselben Aufschlag gestellt seyn.

Zur Ankunfft ermeltes Herren Superintendenten / vnd seines Visitatoren generalen / oder seines Substituten sol vorgesagter Administrator schuldig seyn / die ermelte Zimmer zu eröffnen / vnd von seiner Administration Rechnung / Vorweisung / vnd auch Red vnd Antwort zu geben.

Alle Monat sol er eine Declaration vnd Statum seines Bergs machen / vnd den Herren Superintendenten oder seinen Substituten zu schicken.

Alle Jahr solle eine Rechnung gemacht werden / vnd beschehen in henseyn des gesagten Substituts / vnd des jenigen / welchen Zhr. Durchl. hier zu wetter werden deputiren / damit man das Ab- vnd Zunehmen des Bergs erkenen / auch weiter resolviren möge / wie weit man das Interesse jährlichs werde ringeren vnd münderen können / vnd solle des befinden / mehrg. Herren Superintendenten ein kurzer Bericht zugeschickt werden / welcher es Hochg. Zhr. Fürstl. Durchl. also bald vnderthänigst vnd fideliter zu referiren.

Nachdem man aber in diesem Anfang nicht eigentlich erkenen kan / wie hoch man die Pfeñingen so man vor die Pfänd außgelegt / möge achten / vnd dauon den nöhtigen vnd gebürlichen Verlag / Zunehmen / vnd dauon die nöhtige Onera, oder Beschwärmussen besagtes Montis Pietatis, sonderlich die anfänglich geschehen müssen / zu entrichten haben / wird vor gut angesehen / daß man Prouision weiß / vnd zu einem Anfang die Pfeñingen gegen den fünfzehenden vom 100. außzulegen / das mit dem außtrücklichen Beding / daß so bald mehrermelter Mons Pietatis mit Pfeñingen versehen / vnd von den hinderstendigen Pensionibus vnd Beschwärmussen der erster Jahren erlediget / sol das Interesse von 15. vom 100. von Jahr zu Jahr ad proportionem befundener Quantität geringert vnd minuiret werden. Zu welchem End wir sowol bemelten Superintendenten / als die Administratores, daß sie ihrer geleisten Pflicht gemäß mit grossem Fleiß abwarten / vnd zu vigiliren gnädigst vnd ernstlich anhalten lassen wollen.

Aber dierweil am baldisten mehrgedachter Mons Pietatis gnugsamb mit eigenem Grund vnd Capital versehen seye / vmb den Armen nohtwendigen außzusetzen / welches mit Gottes Hülff mit der Zeit / vnd in wenig Jahren sonder einiges Menschen Interesse durch Almosen oder andere Gutthaten / so zu solchem Ende von mitleidenden Personen verordnet werden möchten / so einwilligen Wir vnd lassen zu / einem jeglichen auff gesagte Montem

pietatis Renten gegen den 16. 17. 18. 19. vnd 20. Pfenning zu haben/vñ kauffen / von einem halben Jahr zum andern zu bezahlen/ an solchem Tag / als durch Anschlagung der Zettulen etliche Tag zuvor soll publicirt vnd außgekündigt werden. Jedoch solle das erste Jahr das interesse oder Pension allein zu End desselbigen gänzlichen pro rata temporis bezahlt werden.

9. Vnd damit desto weniger abusus, Vntraw oder Mißbrauch in constitutione obermelter Renten committirt vnd begangen werde/ soll geschworene Rechschreiber seyn/in dessen Gegenwart alle Käuff der selbiger sollen vorgehē/ doch der geringster Vnkost der Käufer mit zugemuetet werde. Es sol auch solcher Secretarius vber die auffgenommene Gelder ordentliches Registrum halten/vnd die Creditoren darzu dienende Brieff außzufertigen schuldig seyn/welche durch Vnsere mehr gesagten Superintendenten general / oder seinem Substituten vidimirt/ vnd vñ vnserwegen vnderschieden sollen werden/wie auch von den Allmosen/ vnd pijs Legatis, welche ermeltem Berg zukommen/vnd geschehen werden.

10. Gleicher gestalt zu grösserer ermelten Creditoren Versicherung sol Vnser gemelter Administrator zur Caution bemelte Montem Pietatis realiter mit 59000. Brab. fl. zuversehē schuldig seyn/ja auch von solchē durch Vnsere besagten Administratoren erschossene Pfenningen sol er Rent vnd Pensionzeichen / vnd gleich als andere Creditoren ermelten Bergs Freyheiten/ Prærogatiuen vnd Priuilegien geniessen.

11. Auch damit gemeltes Bergs Creditoren desto mehr versichert seyn/als habē Ihre Durchl. diesen Montem pietatis vnirt/gleich Wir hitemit per formam societatis mit allen anderen Bergen/so in kurzem nit allein in Ihr. Fürstl. Durchl. Fürstenthumben Göllich/Gleue/vñ Berg/vnd deren mit vnirten Landen/ sondern auch in dero Fürstenthumb Newburg auffzurichten/vniren vnd vereinigen. Damit/da dero einem ein Unglück mit Fawr oder Stattraub zusallen thäte/solcher Schad durch alle die andere Montes reciproce ad porportionem capitalium cuiusq; montis solle vbertragen werden.

12. Es sol auch kein Recht des Vorgangs seu Prioritatis der Güter halber so in dem Berg eingelegt / in obermelter Kauffung der Renten statt haben/sondern sollen alle von einem Titul vnd Natur seyn.

13. Alle in bemelten Montem Pietatis eingebrachte Pfänd sollen ein ganz Jahr bewahrt werden/zu End desselben sollen sie durch geschworene Aestimatores ermelten Bergs geschätzt/ vnd nachfolgens verkaufft werden/oder da es anders nit seyn kan/offentlich auff der Gassen veräußert/das Capital vnd Interesse eingezogen/der vbriger Theil dem Proprietario, oder da sich derselbe nit mehr vmb dem Pfand annehmen wolte/ in maiorem vtilitatem, & vsum pauperum dem Berg zum guten reservirt werden. Vnd

Vnd im fall sich der Proprietarius nach Jahrsfrist heruorthete /
wan seyn vbrig Theil schon distribuirt were / sol man sich gegen densel-
ben nach Gelegenheit mitleidentlich erzeigen. 14

Sol der Administrator Macht haben in venditionibus publicis
pignorum, wan ers dem Berg nützlich zu seyn befindet / darauff zu bie-
ten / vnd den Kauff zu höhen so wol als es andern particularen frey-
sichet / vnd was er solcher gestalt erhalten / sol er auch Macht haben
dem Berg zum guten mit vorfallender Gelegenheit wider zu verkauf-
fen / doch sol er eins oder anders dem bemelten Rechenhschreiber in ein-
sonders hierzu verordnetes Register oder Buch fleissig einschreiben
lassen / auch bey den monatlichen rationibus dessen gedencken. 15

Man sol von den Mittelen bemeltes Montis Pietatis auff Erbgü-
ter / Immobilia, oder der gleichen / auch auff Handschriften oder Oblie-
gationen nichts / sondern allein auff fahrende Haab oder mobilia so
auß / vnd in dem Berg kommen können / das Gelt außlegen. 16

Den Dieneren ermeldes Bergs solle wegen ihres geleisten Endts
Glaub geben werden / vnd im fall sich einige Opposition vñ Gegenred-
eräugen wolte / sol man die Spalt Zettul gegen einander halten / auch
zugleich die Registeren dargegen gehalten / vnd denselben Glaub zuge-
stellt werden. 17

Kein Pfand solle mögen abgefördert werden sub titulo aut prætex-
tu mutui, aut furti, es were dan daß der Kläger mit Recht erwieße / daß
das Pfand ihme vngerbürlich entfrembt worden. Auff welchem Fall
derselbe gleichwol soviel Gelt / als von dem Berg außgelegt / zu-
samt dem Interesse pro rata temporis zu erstatten schuldig seyn solle.
Wassern sich aber befindet / daß die zu dem Monte Pietatis Bestellte
vorher weren ermahnet / vnd advisirt worden / was entführet oder ge-
stolen worden seye / auff solchem Fall sollen sie schuldig seyn / dasselbe so
eingebracht wird / einzuhalten / vnd darauff kein Gelt außzulegen. 18

Von den zukömenden Nutzbarkeiten derselbigen Pfänd sollen erst-
lich bezahlt werden das Interesse vñ dem außgenommenen Gelt / darvñ
das Capital formirt / vnd bemelter Mons Pietatis versehen werde. Ist
die Besoldung des Superintendenten / Administratoren / vnd Offi-
cianten / wie auch alle andere Sachen / so zu ermeldes Bergs Noht-
turfft / vnd Conseruation vñ vmbgänglich zu erkauffen / darbey der
Tax / so hierüber gemacht werden solle / in acht zu nehmen. 19

Aber damit diß gut Werck zu grosseren Trost vnd Hülff der Ar-
men Bürger vnd Buderthanen desto beständiger wehren / vnd
perpetuirt werden möge / als haben Wir versprochen / gleich Wir
hienit versprechen vnd zusagen / den in ermelter Statt Aachen woh-
nenden Juden ankünden zu lassen / daß sie innerhalb drey Mona-
ten nach beschehener Intimation ihren Abzug nehmen / es were dan
daß 20

Mutui, re
ctiusdicas
Commo-
dati.

N:

20

daß

daß ermittelte Juden hiebevorn länger Ziel oder Terminum erhalten hetten / in welchem Fall sollen sie denselben mögen vollbringen / aber doch / wañ immittels solcher Zeit einig Geld anders / als in des Reichs Constitutionibus zugelassen / od auch umb Pfänd etwas weiters / als sie albereit in Händen haben / außzuleihen nit gestatten werden.

21. Wolgemelter Superintendent / vnd Visitator sollen ein general Ordnung vnd Formular zur Constitution der Zinsen geben vnd den Sigel / so Ihre Fürsil. Durchl. albereit verordnet / zur Verification der Patenten auffdrucken lassen.

22. Vnd nachdē ermelter Administrator das Iuramentū Ihr. Fürsil. Durchl. præstirt hat / solle es auch solcher gestalt von seinem Successoren geschehen / vnd Ihr. Fürsil. Durchl. oder an dessen statt den Superintendenten / vnd Visitatoren general / oder wer an desselbigen statt darzu committirt vnd substituit wird / vor Antrittung seines Ampts præstirt werden.

23. Wie dan auch Ihr. Fürsil. Durchl. gnädigst gewilligt / daß auff dē Fall ermelter Administrator wird absterben / seine Erben vnd Nachkommen bey vorbeschriebenen Conditionen / wañ sie von ihrem Vatter fleissig vnd treulich observirt werden / sollen admittirt vnd continuirt werden. Actum Bruxellis den 11. Maij, Anno 1629.

Wolfgang Wilhelm/rc.

Beschluß.

WAN nun / Günstiger Leser / sich seithero dieser Zeit nichts mehr gedencck würd: es hat zugetragen / so wolle ich hieben diß 2. Buch geendigt / auch neben deme dienstlich gebetten vnd begert haben / mir nit zu mißwenden / so villeicht einem oder anderen nach seinem geschöpfften Wahn vnd Willen / diß oder jenes nit gesetzt vnd außgetruckt: Dan vielmehr gedenccken / daß einem Historico gebüre bey der schlechten Warheit zu bleiben. Daß aber alles beschriebener massen sich in diesem Buch verhalte / desfalls beziehe mich theils zu E. Raths Prothocollen / theils zu denen in diesem vnd folgenden 3. Buch erfindlichen Monumenten / beuorab auch zu vielen noch lebenden Bürgern / so die nechstvorgehende Empörungen selbst mit Augen gesehen vnd gehört haben.

Ende des zwendten Buchs.

LIBER



LIB

Don & Privilg

Rag D.C. Imp fund

uam complecter cognomento A torum Diplom

In nomine



presens aetas, quam su canis Aquentis, Henr

Ihr Durchl. waren da maln zu Brüssel.